



Stadt Leun

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun

29.03.2022

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun
am Montag, 28.03.2022, 19:07 Uhr bis 21:05 Uhr
im Saal "Grüne Au" Biskirchen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jürgen Ambrosius (SPD)

Anwesend:

Paul Schmitz (FWG)

Claus-Peter Schweitzer (CDU)

Marco Carnetto (SPD)

Magdalene Georg (SPD)

Marcus Hartmann (CDU)

Markus Heering (FWG)

Joachim Hennche (FWG)

Michael Hofmann (SPD)

19:28 - 21:05 Uhr

Kerstin Klapproth (FWG)

Dieter Krause (GRÜNE)

Wilhelm Müller (CDU)

Wolfram Pauli (CDU)

Karl-Günter Süß (GRÜNE)

Kim Robert Trapp (CDU)

Maximilian Weber (SPD)

Lukas Wolf (CDU)

Maximilian Wolf (CDU)

Patrick Zipp (CDU)

Christof Zutt (GRÜNE)

Magistrat:

Björn Hartmann (CDU)

Thorsten Keller (FWG)

Ralf Fischer (GRÜNE)

Ralf Schweitzer (CDU) 19:07 - 20:55 Uhr

Gabriele Zieres (FWG) 19:13 - 21:05 Uhr

Schriftführer:

Robert Petry ()

Von der Verwaltung waren anwesend:

Arnd Pauker () 19:07 - 20:08 Uhr

Abwesend:

Lothar Klein (GRÜNE) -entschuldigt-

Josua Carnetto (SPD) -entschuldigt-

Ingeborg Palm (NPD) -entschuldigt-

Ludwig Palm (NPD) -entschuldigt-

Marco Rinker (FWG) -entschuldigt-

Abwesend:

Nadine Lublow (GRÜNE) -entschuldigt-

Sascha Linke (CDU) -entschuldigt-

Gerd-Ulrich Heberling (SPD) -entschuldigt-

Jennifer Lorenz (NPD) -unentschuldigt-

Gäste:

Verena Napiontek (Wetzlarer-Neue-Zeitung)

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2022
3. Bericht des Bürgermeisters
 - 3.1 Hessenkasse
 - 3.2 Wiederkehrende Straßenbeiträge
 - 3.3 Seniorenheim Leun
 - 3.4 Gewerbegebiet Hollergewann
 - 3.5 Haushaltsbegleitverfügung
 - 3.6 Rathausneubau
4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Radweg - Verbindung zwischen Biskirchen und Ulmtal (VL-61/2022)
7. Geändertes Investitionsprogramm 2022 (VL-54/2022)
8. Neubau Feuerwehrhaus (MI-9/2022)
9. Beschluss Fortführung Partnerschaftsvereinbarung Leun-Feytiat
10. Organigramm und Geschäftsverteilungsplan (MI-8/2022)
11. Grundstücksangelegenheit Verkauf Teilgrundstück im Gewerbegebiet Hollergewann, ca. 5.000 m² (VL-51/2022)
12. Regionalplan 2022 - Stellungnahme der Stadt (VL-60/2022)
13. Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG/Bündes 90-Die Grünen: Förderungsmanagement der Stadt Leun (VL-65/2022)
14. Beschleunigungserlass für die Jahresabschlussprüfungen 2011 - 2015 Hier: Festlegung der Unwesentlichkeitsgrenze (VL-66/2022)
15. Ergänzungswahl Baukommission

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Hygienehinweise sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius eröffnet um 19:07 Uhr die 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er begrüßt die 19 anwesenden Stadtverordnete, Bürgermeister Björn Hartmann, die Damen und Herren des Magistrates, den Schriftführer Robert Petry, Büroleiter Arnd Pauker, Verena Napiontek von der Wetzlarer-Neuen-Zeitung als auch die anwesenden 21 Zuhörer. Er weist auf die aktuellen Hygienevorschriften hin. Weiterhin teilt er mit, dass die Redebeiträge der Sitzungen aufgenommen werden. Diese Maßnahme diene lediglich der Unterstützung der Schriftführerin/des Schriftführers. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung der Niederschrift unwiderruflich gelöscht. Es wird festgestellt, dass die Tagesordnung rechtzeitig veröffentlicht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er teilt mit, dass der TOP 9 geändert wird auf „Bericht Partnerschaft Leun – Feytiat“. Da sonst keine Meldungen zur Tagesordnung sind, wird diese mit der Änderung so beschlossen.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse in der Ukraine bittet Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius die Anwesenden sich zu erheben und in einer Schweigeminute kurz inne zu halten. In diesem Zusammenhang weiß er darauf hin, dass der Verein Borussia Sängergau zu einem Gedenken am Ehrenmal in Biskirchen am kommenden Freitag, den 01. April um 19:45 Uhr, einlädt.

2. Niederschrift der Sitzung vom 31.01.2022

Keine Wortmeldungen, somit beschlossen.

3. Bericht des Bürgermeisters

Ist der Anlage beigefügt.

3.1 Hessenkasse

3.2 Wiederkehrende Straßenbeiträge

3.3 Seniorenheim Leun

3.4 Gewerbegebiet Hollergewann

3.5 Haushaltsbegleitverfügung

3.6 Rathausneubau

4. Bericht des Stadtverordnetenvorstehers

Ist der Anlage beigelegt.

5. Anfragen und Mitteilungen

In der Finanzausschusssitzung am 17.03.2022 fragte Stadtverordneter Klein nach dem Stand Holzverkauf 2021 der Holzvermarktung. Nach Rückfrage bei der Holzvermarktung Holzmarkt-Taunus-Westerwald GmbH nachfolgend eine Übersicht über den Verkaufsstand 2021, sowie ein aktueller Stand 16.03.2022:

Verkaufte Holzmenge	Holzgeldeinnahmen	
2021	8.721,33 fm	298.084,53 €
2022	1.430,79 fm	95.856,64 €

Anfrage vom 24.03.2022 der Fraktionen SPD, FWG und Bündnis 90/Die Grünen für die Stadtverordnetenversammlung:

1. Wie nimmt der Bürgermeister zu der „Aufsichtsbehördlichen Genehmigung 2022“ vom 07.02.2022 der Kommunalaufsicht auf und wie nimmt er dazu Stellung?

Im Bericht des Bürgermeisters habe ich bereits Ausführungen zur Genehmigung des Haushalts getätigt. Der Bürgermeister hat die Genehmigung mit Hinweisen und Auflagen und Verbesserungsmöglichkeiten aufgenommen.

2. Wie ist der Status des Städtebaulichen Vertrags der Stadt Leun mit der Fa. SEWO?

Wie bereits im Bericht des Bürgermeisters mitgeteilt liegen von Seiten des Investors noch keine Änderungswünsche zum städtebaulichen Vertrag vor. Dieser hat ein Büro wegen der Situation der Erschließung / Kanalisation beauftragt.

3. Welchen Stand haben die Projekte, die aus der Hessenkasse bezahlt werden sollen? Wir erbitten eine Mitteilung, ob deren Realisierung im Zeitplan liegt.

Die einzelnen Stände der Projekte wurden bereits im Bericht des Bürgermeisters mitgeteilt. Die Umsetzung bzw. Realisierung kann erst genauer definiert werden, wenn Aufträge erteilt wurden und umgesetzt werden.

Stadtverordneter Marco Carnetto teilt mit, dass man in der Vergangenheit relativ aufwändig das KIP Programm beschlossen habe. Jetzt müsste allerdings noch ein Verwendungsnachweis erbracht werden, ansonsten müsste die Stadt Leun das Geld wieder zurückzahlen. Er bittet bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung um eine kurze Rückmeldung.

Stadtverordneter Paul Schmitz gibt zu bedenken, dass wenn keine Angebote von den angefragten Firmen abgegeben werden, die Stadt Leun auch kein Geld erhalte. Er fragt nach, ob es einen Zeitpunkt gibt, bis wann die Angebote vorliegen müssen. Wenn man dies einfach so laufen lasse ist die Gefahr sehr groß, die Projekte bis Ende 2024 nicht umsetzen zu können und die Gelder der Hessenkasse verloren gehen.

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dass wenn man kein Planungsbüro finden würde, eine Ersatzmaßnahme bei der Hessenkasse angemeldet werden muss. Ohne die Beauftragung eines Planungsbüros ist es schwer vorauszusehen, wann ein Projekt abgeschlossen werden kann. Der erste Schritt ist, Angebote von Planungsbüros einzuholen, damit der Magistrat diese sodann beauftragen kann.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius teilt mit, dass am 03. Mai der Sozialausschuss, am 04. Mai der Bau- und Umweltausschuss und am 05. Mai der Finanzausschuss stattfinden wird. Am 16. Mai findet die nächste reguläre Sitzung statt. Am 11. April findet eine Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. In diesen Sitzungen soll nur der Nachtragshaushaltsplan eingebracht werden.

6. Radweg - Verbindung zwischen Biskirchen und Ulmtal

VL-61/2022

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius teilt mit, dass die Stadt Leun einen Zuschussantrag gestellt hat. Dieser wurde jüngst positiv entschieden.

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dass vor den einzelnen Ausschusssitzungen eine gemeinsame Informationsveranstaltung mit der Gemeinde Greifenstein stattgefunden hat. Die Gemeinde Greifenstein hat bereits letzten Donnerstag in der Sitzung positiv darüber beschlossen, den Lückenschluss gemeinsame mit der Stadt Leun auf den Weg zu bringen. Natürlich kostet der Lückenschluss der Stadt Leun viel Geld. Der Lückenschluss ist aber nicht nur aus touristischer Sicht sinnvoll, sondern auch für die Leuner Bürgerinnen und Bürger sowie für die Region von Vorteil. In den Ausschüssen wurde bereits darüber gesprochen, wie es mit den Brückenbauwerken ist. Welche Möglichkeiten der Alternative stehen zur Verfügung, um den Radweg auszubauen. In den Planungen soll dies auch überprüft werden.

Stadtverordnete Magdalene Georg berichtet als Sozialausschussvorsitzende über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen
2 Stimmenthaltungen
1 Nein-Stimme

Stadtverordneter Marco Carnetto berichtet als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Stadtverordneter Dr. Markus Heering ergänzt, dass überprüft werden soll, welche Brückenbauwerke für den Lückenschluss des Ulmtalradweges tatsächlich benötigt werden.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius gibt an, dass bereits bei den Ausschusssitzungen der Bauamtsleiter dieses mitgeteilt hat. Dem Planer soll das entsprechend mitgeteilt werden.

Stadtverordneter Christof Zutt gibt an, dass bei der Variante zwei nur von einer Förderung von 75 % gesprochen wird. Im Beschlussvorschlag allerdings wird von einer Förderung von 75 % bis zu 85 % gesprochen. Der Eigenanteil der Stadt Leun würde somit 750.000,00 € betragen. Bei der Vorlage von den HS Ingenieure werden die 85 % Förderquote nicht erwähnt.

Bürgermeister Björn Hartmann äußert, dass die Förderquote von 85 % erstmalig bei der gemeinsamen Informationsveranstaltung aufgetaucht ist. Es handelt sich hierbei um zwei Förderprogramme. Die Förderquote von 85 % setzt voraus, dass der Lückenschluss des Ulmtalradweges bis Herbst 2023 abgeschlossen sein muss. Derzeit wird geprüft, ob man ein Teil über das Förderprogramm des Bundes und ein anderer Teil über das Förderprogramm des Landes abwickeln kann. Aus diesem Grund wurde der Beschluss im Bau- und Umweltausschuss auch dahingehend geändert.

Stadtverordneter Karl Günter Süß stellt fest, dass im Beschlussvorschlag von 2.100.000,00 € die Rede ist. Der Presse habe er entnommen, dass die Gemeinde Greifenstein 400.000,00 € in den Haushalt einstellen wird. Diese sind in etwa vorgesehen für den Radwegeausbau von 400 bis 500 Meter einschließlich eines Brückenbauwerkes. Rechnet man dies also auf den zu fertigstellenden Radweg betreffend der Gemarkung Leun um, würde man auf 3.100.000,00 € kommen. Weiterhin war er irritiert darüber, dass eine Förderung der Brückenbauwerke nur dann gewährt wird, wenn diese abgerissen und komplett neu gebaut werden würden. Die Brücken wären in einem vergleichbar guten Zustand. Aus seiner Sicht sind die Brücken nicht komplett abzureisen. Bei der Kostenaufteilung in der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Leun und Greifenstein sollte nach Beschlussfassung ein Verteilungsschlüssel über die Kosten bestimmen.

Stadtverordneter Kim Robert Trapp teilt mit, dass die CDU-Fraktion ebenfalls Bedenken über die Gesamtkosten geäußert hat. Auch weil die Baukostenentwicklung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar ist. Aus diesem Hintergrund hatte man sich dafür ausgesprochen, dass wenn es Einsparmöglichkeiten geben sollte, diese auch umzusetzen.

Beschluss:

Grundsatzbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Radweg von der Gemarkungsgrenze Greifenstein nach Biskirchen auszubauen.

Der Zuschuss wird voraussichtlich bei 75 % bzw. 85 % liegen und die Kosten einschließlich Ing. Leistungen nach jetzigem Stand bei ca. 2.100.000,00 Euro.

Beschluss 2:

Der Magistrat wird beauftragt mit der Gemeinde Greifenstein die Verwaltungsvereinbarung bezüglich einer Interkommunalen Zusammenarbeit des grenzübergreifenden Projektes „Lückenschluss Ulmtalradweg an den Lahntalradweg R 7“ abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Grundsatzbeschluss:

16 Ja-Stimmen

1 Nein Stimme

2 Stimmenthaltungen

Beschluss 2:

16 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme

2 Stimmenthaltungen

7. Geändertes Investitionsprogramm 2022

VL-54/2022

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, da nun der Ausbau des Radweges zwischen Biskirchen und Ulmtal beschlossen ist, muss dementsprechend ein Nachtragshaushaltsplan aufgestellt werden. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Kommunalaufsicht wurde der Stadt Leun geraten, zunächst das Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2023 in die

Hand zu nehmen. Dabei ist also zu beachten, was genau im Jahr 2022 noch zahlungswirksam umgesetzt werden kann. Eine Priorisierung seitens des Bürgermeisters und des Magistrates sollte erfolgen.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius gibt an, dass in den Beratungen der Ausschüsse auch ein gemeinsamer Brief der Elternbeiräte miteingeflossen ist. Auch berichtet er, dass alle Ansätze bis 25.000,00 € unangetastet bleiben. Der Ansatz für die Spülmaschine in der „Grünen Au“ wird von 4.000,00 € auf 5.000,00 € erhöht.

Stadtverordnete Magdalene Georg berichtet als Sozialausschussvorsitzende über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
1 Stimmenthaltungen

Stadtverordneter Marco Carnetto berichtet als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit sowie die beschlossenen Änderungen im Investitionsprogramm.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

0104-0004A – Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksankauf
Minderung von 100.000 auf 0 Euro

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen (einstimmig)

0204-0016A – Zusammenführung der Feuerwehren
Minderung von 600.000 auf 350.000 Euro

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius ergänzt, dass der verminderte Betrag nur in diesem Jahr gebraucht wird und deshalb die Minderung vorgenommen worden ist.

Bürgermeister Björn Hartmann gibt an, dass die Investitionssumme für die Planungskosten als auch für den Grundstückskauf vorgesehen ist.

0601-0001A – KiTa Rabennest – Klimatisierung
Ansatz von 37.000 Euro bleibt bestehen

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen (einstimmig)

1102 – Sanierungsmaßnahme EKVO

Minderung von 300.000 auf 100.000 Euro

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen (einstimmig)

1102-0002A - Schachtbauwerke
Ansatz von 30.000 Euro bleibt bestehen

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimmen (einstimmig)

1201-0001A – Gewerbegebiet Hollergewann – Bau einer Baustraße
Minderung von 50.000 auf 10.000 Euro

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

1201-0005A – Innerörtlicher Straßenbau
Minderung von 50.000 auf 0 Euro

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius ergänzt auch hier, dass die Argumentation war, zunächst die wiederkehrenden Straßenbeiträge auf den Weg zu bringen. Erst im Anschluss kann man Straßen sanieren.

Abstimmungsergebnis:
6 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Priorisierung in den Punkten Klimatisierung in den Kindertagesstätten und Unterkunft Wald- und Wiesengruppe auf „0“ zu setzen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorgelegte Investitionsplan mit den Änderungen von der Sozialausschusssitzung, der Bauausschusssitzung und der Finanzausschusssitzung gemäß des von dem Finanzausschussvorsitzenden vorgetragenen Berichtes für den 1. Nachtragshaushalt 2022. (siehe Anlage) in der Sozialausschusssitzung vom 15.03.2022 beschlossenen 1. Nachtragshaushalt 2022 mit den entsprechenden Änderungen (siehe Anlage)

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen (einstimmig)

8. Neubau Feuerwehrhaus

MI-9/2022

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dass die Stadt Leun bereits letzte Woche die Einzelkreditgenehmigung erhalten habe.

Stadtverordneter Marco Carnetto gibt an, dass die Mitteilungsvorlage fehlerhaft ist. Dies habe er bereits im Bau- und Umweltausschuss angesprochen.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius weist auf die Begleitverfügung der Kommunalaufsicht für die Einzelkreditgenehmigung hin.

9. Partnerschaft Leun-Feytiat

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius lädt recht herzlich zur Feier des 40-jährigen Bestehens der Partnerschaft Leun-Feytiat vom 26. Mai bis 29. Mai ein. Gerade in der heutigen Zeit ist es eine ganz wichtige Sache, mit den Nachbarn in Partnerschaft zusammen zu leben. Am 26. Mai kommen 30 französische Gäste aus Feytiat in die Stadt Leun. Am 27. Mai findet eine Besichtigungstour nach Weilburg statt. Anschließend findet der Besuch des Karlssprudels mit einem kleinen Imbiss statt. Am 28. Mai findet die Veranstaltung „Von der Entstehung der Partnerschaft bis zur Gegenwart und in Zukunft“. Die letzten 40 Jahre sollen so noch einmal vorgestellt werden. Diese soll um 14:30 Uhr im DGH in Stockhausen stattfinden. Anschließend möchte man zusammen grillen. In diesem Zusammenhang möchte er noch für zwei Ehepaare um eine Übernachtungsmöglichkeit bitten.

10. Organigramm und Geschäftsverteilungsplan

MI-8/2022

Stadtverordneter Michael Hofmann hat festgestellt, dass in den Geschäftsverteilungsplan Aufgaben genannt sind, welche nicht aktuell sind. Er findet den Geschäftsverteilungsplan allerdings gut, da man sehen kann, welche Aufgaben eine Kommune alle hat. Weiterhin ist in dem Geschäftsverteilungsplan jemand genannt, dem keine Aufgaben zugeordnet sind.

Ferner geht er davon aus, dass die entsprechenden Sachbearbeiter/innen die für sie genannten Aufgaben auch erledigen dürfen. Aus dem gesamten Vorgang seien allerdings noch einige Punkte offen. Dafür sei bis Mitte des Jahres noch Zeit und hofft, dass dies bis dahin erledigt wird.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius wendet sich an die heute zahlreich erschienenen Zuhörer/innen und gibt an, dass dieser Geschäftsverteilungsplan natürlich auch im Ratsinformationssystem allen zur Verfügung steht, damit jeder weiß, wer für welche Sachgebiete zuständig ist.

Bürgermeister Björn Hartmann teilt mit, dass die Bürgerinnen und Bürger zusätzlich über das Telefonverzeichnis auf der Homepage einen Überblick erhalten, welche Sachbearbeiter/innen für gewisse Vorgänge zuständig sind. Im Geschäftsverteilungsplan ist dies natürlich auch erwähnt, allerdings umfasst dieser über 20 Seiten.

Stadtverordneter Paul Schmitz fragt nach, ob die Mitarbeiter/innen der Stadt Leun diesen Plan kennen. Zu jeder Stelle sollte es eine Stellenbeschreibung geben damit klar ist, welche einzelnen Aufgaben erledigt werden müssen. Die Stellenbeschreibung ist außerdem gemeinsam mit den Vorgesetzten und dem entsprechenden Mitarbeiter zu besprechen.

Bürgermeister Björn Hartmann gibt an, dass zu diesem Tagesordnungspunkt der Geschäftsverteilungsplan und das Organigramm vorgelegt werden sollte. Über einzelne Stellenbewertungen wird unter diesem Tagesordnungspunkt heute nichts berichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis.

11. Grundstücksangelegenheit Verkauf Teilgrundstück im Gewerbegebiet Hollergewann, ca. 5.000 m²

VL-51/2022

Bürgermeister Björn Hartmann gibt an, dass es sich hier um eine Erweiterungsfläche des Betonfertigteilwerks handelt, welches sich vor ca. drei Jahren bei der Stadt Leun angesiedelt hat. Zu dieser Gruppe gehört außerdem eine Fenster- und Türenproduktion. Für diese

Erweiterungsfläche möchte die Firma gerne sich in Biskirchen erweitern. Dort soll zukünftig eine weitere Produktion/Lagerhalle entstehen und kein weiteres Büro. Ein Bürogebäude wurde bereits schon errichtet. Nach Mitteilung der Firma werden zu diesem Projekt auch weitere Arbeitsplätze entstehen. Er begrüßt es, die Firma welche sich bereits in der Stadt Leun angesiedelt hat, auch weiterhin zu unterstützen. Auch ist hier die Anmerkung zu tätigen, dass für eine geplante Straße mit Wendehammer, was vorgesehen ist, wenn die Stadt Leun weitere Grundstücke von diesen ca. 10.000 m² verkaufen würde, weitestgehend wegfällt. Wenn ein Verkauf an die Firma getätigt wird, so muss die Straße nur zu einem Teil bebaut werden.

Stadtverordneter Marco Carnetto berichtet als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit. Weiterhin ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass die Stadt Leun kleinere und unterschiedliche Betriebe ansiedeln sollte. Die gesamte Fläche sollte nicht an nur eine Firma verkauft werden

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimme

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

Stadtverordneter Christof Zutt ist auch der Auffassung, dass die Stadt Leun mehrere unterschiedliche Firmen im Gewerbegebiet ansiedeln solle. Die Firma BFT hatte in der Vergangenheit immer mehr Fläche in Anspruch nehmen wollen. Mit der Erweiterung der Grundstücksflächen hätte die Firma sodann fast die Hälfte des Gewerbegebietes in Anspruch genommen.

Stadtverordneter Dr. Markus Heering ist verwundert, dass in der heutigen Sitzung nochmal in dieser Form über die Firma BFT diskutiert wird. Offensichtlich ist bei dem einen oder anderen das Erinnerungsvermögen etwas getrübt. Er kann sich daran erinnern, dass man in der Vergangenheit lange Diskussionen über die Ansiedlung der Firma BFT hatte und wie das ganze Verfahren abgelaufen ist. Weiterhin ergänzt er, dass er als Bürger nur wahrgenommen hat, dass in der Vergangenheit große Menge an Erdaushub in das Gewerbegebiet gefahren wurden. Das passiere übrigen auch heute noch. Eine laufende Produktion habe er bisher nicht wahrgenommen. Das Baugewerbe aktuell ist voll mit Aufträgen, Baufirmen bekommen ihre Aufträge nicht abgewickelt, dennoch wird bei dem Standort in Leun noch nichts produziert. Die Firma hat eine große Fläche, welche nach seiner Wahrnehmung bisher nicht genutzt wird. Weiterhin habe die Firma wenig dafür getan Vertrauen zu schaffen. Eine Information seitens der Firma an die Leuner Bürgerinnen und Bürger ist ebenfalls nicht erfolgt. Das Angebot für einen „Tag der offenen Tür“ wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Am Gelände bei der alten Bahntrasse lege außerdem viel Müll und Folie. Bei einer Firma die sich erweitern möchte, wird erwartet, dass das Baugewerbe brummt und deshalb weitere Kapazitäten benötigt werden. Das Firmengelände in Aßlar ist außerdem bei weitem nicht vergleichbar mit dem Gelände in Leun. Auch ist das Bürogebäude bis heute nicht komplett bezogen. Die Mitarbeiter befänden sich wohl alle noch in Aßlar. Grundsätzlich muss man sich überlegen, was das Beste für die Stadt Leun und deren Bürgerinnen und Bürger ist. Bereits in der Vergangenheit gab es schon eine Bürgerinitiative. Die Gertrudisklinik in Biskirchen hatte auch schon klar Stellung bezogen, was sie will. Er denkt, dass heute jeder Anwesende, der heute abstimmt, abwägen muss, was das Beste für die Stadt Leun ist. Er kann diesem Beschluss so nicht zustimmen. Ob das für die Stadt Leun im Hintergrund der Gewerbesteuer der beste Schritt ist, wird sich in der Zukunft zeigen. Wenn man sich abschließend die Liste aller Bewerber für die Grundstücke anschaut, sind dort viele interessante und innovative Gewerbebetriebe dabei, die sicherlich auch

Gewerbesteuer an die Stadt Leun zahlen werden. Es ist angebracht zu überlegen, welcher Betrieb der Stadt Leun und den Leuner Bürgerinnen und Bürger guttun.

Stadtverordneter Kim Robert Trapp ist der Auffassung, dass wenn noch einmal ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, sich die Stadtverordnetenversammlung immer an diesen Sachverhalt bezüglich des Gewerbegebietes Hollergewann zurückerinnern sollte. Einige Diskussionen werden seiner Ansicht nach viel zu spät geführt. Das frühere Stadtparlament hat einmal beraten, was in das Gewerbegebiet gebaut werden kann. Die Firma BFT hat in diesem Zuge Bauanträge gestellt, welche dann auch von der Baubehörde genehmigt worden sind. Jetzt, wo es um die Bauausführung geht, wurden Diskussionen geführt und Einwände erhoben. Er möchte keine Vergangenheitsbewältigung abhalten, dennoch hält er diesen Vorgang für zu spät. Wenn die Stadt Leun ein Gewerbegebiet vermarkten möchte und die Attraktivität aufrechterhalten möchte. Man hatte erst Baurecht geschaffen und ist dann öffentlich in den Gremien gegen das Bauvorhaben vorgegangen. Er stört sich an diesem Vorgehen. Die CDU-Fraktion werde sich für das Unternehmen aussprechen. Das bisher noch nichts produziert wurde liegt seiner Ansicht daran, dass die ganze Anlage noch im Bau ist.

Stadtverordneter Paul Schmitz schließt sich der Auffassung von Stadtverordneten Dr. Markus Heering an. Die Stadtverordnetenversammlung vertritt die Leuner Bürgerinnen und Bürger. Es herrschte keine Transparenz. Die Firma hat die Leuner Bürgerinnen und Bürger nicht mitgenommen in diesem Projekt. Wenn er nun sehe, was hier vorbereitet wird, gibt es einen Plan auf einem Blatt. Auf diesem Plan ist keine Höhenlinie vorhanden. Bis auf die Skizzierung der Grundstücksfläche ist dort nicht angegeben. Wenn die Firma BFT wirklich Interesse hat, trotz des schlechten Startes und das Vertrauen gewinnen will, bereitet man zu mindestens diesen Ankauf ganz anders vor. Auch mit dem Bürgermeister Hartmann habe er bereits öfters diskutiert, dass der Weg vom Sportlerheim zu den Bauernhöfen trotz Zusage dort nicht saubergemacht wurde. Bis heute ist auch noch nicht klar, wer die Reparatur dieses Weges übernimmt, wenn einmal das Baugebiet fertiggestellt ist. Kaputt gefahren wurden dieser Weg von den LKW´s der Firma BFT.

Stadtverordneter Dr. Markus Heering ergänzt, da bei der Firma BFT von einem heimischen Unternehmen gesprochen wird, diese aber für ihn kein heimisches Unternehmen ist. Ein Unternehmen welches bisher noch kein Gewerbe angemeldet hat oder gar Gewerbesteuer gezahlt hat, ist kein heimisches Unternehmen. Der Gewerbesitz sei nach wie vor immer noch in Aßlar.

Stadtverordneter Marco Carnetto kann sich aus der Vergangenheit noch erinnern, ob man ein Logistikunternehmen im Gewerbegebiet ansiedeln möchte. Damals wurde dies nicht befürwortet, da es sich um große Gebäude handele in denen niemand arbeitet. Jetzt habe man 23.000 m² verkauft an die Firma BFT mit zehn Arbeitsplätzen. Das im Vergleich mit einem Logistikunternehmen. Jetzt möchte die Firma nochmal 5.000 m² zusätzlich erwerben. Die Firma hätte somit 28.000 m² mit 16 Arbeitnehmern. Damals wurde festgelegt, dass das Gebäude 18 Meter hoch werden darf. Man hat damals nicht bedacht, dass dort jemand einen riesen Berg aufschütten und dann 18 Meter draufsetzen würde.

Stadtverordneter Michael Hofmann beantragt im Namen der SPD-Fraktion die namentliche Abstimmung.

Da keine Widerrede erfolgt, wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, den Magistrat zu ermächtigen, ein noch zu vermessendes Teilgewerbegrundstück von ca. 4.750 m² im Gewerbegebiet „Hollergewann“, Gemarkung Biskirchen, an die Firma BFT-Werk GmbH, Hermannsteiner Straße 45 a, 35614 Aßlar, für einen Kaufpreis von 218.500,00 € zu verkaufen. Der vorstehende Kaufpreis beinhaltet sodann neben dem Bodenpreis, die Beiträge für Wasser und Abwasser gemäß der zurzeit gültigen Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung der Stadt Leun, den naturschutzrechtlichen Ausgleich und den

Erschließungsbeitrag (Erschließungskosten als Vorausleistung) gemäß den zurzeit gültigen Satzungen der Stadt Leun.

Zuzüglich zu dem Kaufpreis (218.500,00 €) kommen die Kosten für die Herstellung von Wasser- und Kanal-Grundstücksanschlussleitungen, Notar- und Gerichtsgebühren sowie alle Kosten die mit dem Abschluss des Kaufvertrages zusammenhängen. Diese sind von dem Käufer in voller Höhe zu tragen.

Gleiches gilt für die Grunderwerbssteuer sowie evtl. erforderliche Genehmigungen.

Abstimmungsergebnis:

Michael Hofmann	Nein
Marco Carnetto	Nein
Magdalene Georg	Nein
Maximilian Weber	Nein
Christof Zutt	Nein
Dieter Krause	Nein
Karl-Günter Süß	Nein
Kim Robert Trapp	Ja
Marcus Hartmann	Ja
Wilhelm Müller	Ja
Wolfram Pauli	Ja
Claus Peter Schweitzer	Ja
Lukas Wolf	Ja
Max Wolf	Ja
Patrick Zipp	Ja
Joachim Hennche	Nein
Markus Heering	Nein
Kerstin Klapproth	Nein
Paul Schmitz	Nein
Jürgen Ambrosius	Nein

12 Nein-Stimmen

8 Ja-Stimmen

12. Regionalplan 2022 - Stellungnahme der Stadt

VL-60/2022

Stadtverordneter Jürgen Ambrosius teilt mit, da die Stellungnahme zeitgerecht abgegeben werden musste, der Bau- und Umweltausschuss diese bearbeitet und dann an das Regierungspräsidium weitergegeben wird. Das erarbeitete soll in der heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bestätigt und beschlossen werden. Zu der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses waren alle Mandatsträger/innen eingeladen.

Bürgermeister Björn Hartmann gibt an, dass die Stellungnahme bis Freitag, den 25. März, abgegeben sein musste. In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses waren Vertreter des Planungsbüros Wolf anwesend. Der Regionalplan wurde in der Sitzung vorgestellt. Änderungsanträge seitens des Planungsbüros wurden vorbereitet. Im Rahmen des Bau- und Umweltausschusses kam es noch zu einem Änderungsantrag für eine Photovoltaik-Anlage im ehemaligen Steinbruch in Leun. Dies wurde sodann noch mitaufgenommen. Die Unterlagen wurden fristgerecht letzte Woche per E-Mail eingereicht. Die Stadt Leun hat daraufhin eine Eingangsbestätigung erhalten.

Stadtverordneter Marco Carnetto berichtet als Vorsitzender des Bau- und Umweltausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt die im Bauausschuss erarbeitete Stellungnahme zum Regionalplan. Diese Stellungnahme wurde dem RP fristgerecht zugesandt.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**13. Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG/Bündes 90-Die Grünen: VL-65/2022
Förderungsmanagement der Stadt Leun**

Stadtverordneter Kim Robert Trapp teilt mit, dass dieser Antrag im Finanzausschuss vorgebracht worden ist. Gerade in der aktuellen finanziellen Situation der Stadt Leun, sind Förderungen sehr relevant. Vor diesem Hintergrund hat man sich über die Fraktionen hinweg geeinigt, dass man mit anderen Kommunen zusammenarbeitet, was das akquirieren von Förderungen betrifft.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Magistrat möge mit anderen Kommunen in Kontakt treten, um die Möglichkeiten einer Interkommunalen Zusammenarbeit zum Förderungsmanagement und zur Ausschöpfung von Förderungen durch Bund, Land und Kreis zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

**14. Beschleunigungserlass für die Jahresabschlussprüfungen 2011 - VL-66/2022
2015
Hier: Festlegung der Unwesentlichkeitsgrenze**

Stadtverordneter Kim Robert Trapp berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses über die Beratung und Beschlussfassung und teilt anschließend das Abstimmungsergebnis mit.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen (einstimmig)

Weiterhin wird kurz erläutert, was die Unwesentlichkeitsgrenze genau bedeutet und warum das Land Hessen diese Grenze für bestimmte Posten hochgesetzt hat.

Stadtrat Ralf Schweitzer verlässt um 20:55 Uhr die Sitzung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Zuge des Beschleunigungserlasses für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 – 2015 eine Unwesentlichkeitsgrenze von 150.000,00 Euro pro Einzelkorrektur.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung

15. Ergänzungswahl Baukommission

Für die neugebildete Baukommission, die dem Magistrat zuarbeitet, sind zwei sachkundige Bürger zur Nachwahl empfohlen.

Gerd Uwe Keller aus Bissenberg

Steffen Straßheim aus Biskirchen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Herren Gerd Uwe Keller und Steffen Straßheim als Mitglieder in die Baukommission zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimmen (einstimmig)

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:05 Uhr.
Leun, 28.03.2022

Leun, 29.03.2022

Jürgen Ambrosius
Stadtverordnetenvorsteher

Robert Petry
Schriftführer

Bericht des Bürgermeisters Stadtverordnetenversammlung 28.03.2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtverordnete,
liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

mit dem Thema was jeden derzeit beschäftigt möchte ich heute meinen Bericht des Bürgermeisters beginnen.

Seit dem 24. Februar 2022 ist alles anders, es begann die Invasion russischer Truppen in die Ukraine. Seitdem dauert der Angriffskrieg Russlands mit zunehmender Härte und Zerstörung noch immer an. Eine Situation mit Krieg in unmittelbarer Nähe, die sich keiner vorstellen konnte. Die Flucht von vielen Familien läuft seitdem. Immer mehr Flüchtlinge kommen in unsere Region aber auch bis nach Leun. Die Bereitschaft der Bevölkerung geflüchtete Menschen aus der Ukraine aufzunehmen oder auch zu helfen ist enorm.

Auch Leuner stellen Wohnraum, Zimmer und Unterkünfte kurzfristig zur Verfügung.

Der Lahn-Dill-Kreis errichtete in kurze Turnhallen zu Notunterkünften, auch Mitglieder unserer Feuerwehren halfen vorletzten Samstag mit dem Aufbau.

Bei uns in Leun hat sich ein Arbeitskreis von ehrenamtlichen Personen „Leun hilft Menschen aus der UKRAINE“ gegründet. Inzwischen hat dieser zweimal getagt um sich auszutauschen, zu helfen und Vorbereitungen zu treffen, wenn Leun weitere Geflüchtete Personen aufnimmt oder aufnehmen muss.

Es wird weiterhin Wohnraum gesucht, daher meine Bitte sollte jemand diesen für Geflüchtete aus der Ukraine zur Verfügung stellen, bitte diesen an den Fachdienst Integration und Zuwanderung des Lahn-Dill-Kreises entweder per E-Mail integration@lahn-dill-kreis.de oder telefonisch 06441 4071464 melden.

Mein Dank gilt allen Personen, die sich hier ehrenamtlich engagieren und unterstützen.

Corona-Pandemie

Seit nunmehr zwei Jahren begleitet uns die Corona Pandemie. Immer in der Hoffnung es werden wenige Menschen infiziert und die sich infizieren wünscht man einen milden Verlauf und am besten kaum Sterbefälle.

Leider mussten wir vergangen Woche wieder einen Höchstwert der Sieben-Tage Inzidenz verzeichnen.

Neben den steigenden Infektionszahlen im Lahn-Dill-Kreis haben wir aktuell heute **5812** aktive Corona-Fälle. Die Zahlen in Leun sind auch wieder gestiegen, wir haben aktuell heute **172** aktive Corona-Fälle bei uns.

Fast jeder kennt inzwischen jemanden der es gerade hat oder vor kurzem hatte. Bundesweite Lockerungen erfolgten und Verordnungen in Hessen laufen aus und werden angepasst. Unsere Einrichtungen sind aktuell auch wieder mit mehreren Corona-Fällen betroffen. Wir wünschen uns alle Normalität zurück, jedoch die Gefahr sich anzustecken wird uns weiter begleiten.

Nun möchte ich noch kurz zu verschiedenen Themen und über Aktuelles seit der letzten Stadtverordnetenversammlung informieren.

Bürgerbus

In den letzten Wochen haben mehrere Absprachetermine, Einweisungsfahrten von der BürgerBus - Initiative stattgefunden. Der Bürgerbus wird am 05.04.2022 zweimal die Woche innerhalb der Stadt Leun fahren. Vielen Dank an die Ehrenamtlichen Engagierten Personen, dass es nun losgehen kann. Die genauen Einsatzzeiten wurden bzw. werden in den Leuner Nachrichten veröffentlicht.

Errichtung eines Klimaschutz- Bürgerwaldes Leun

Es haben insgesamt **126 Personen** für den Bürgerwald mit einer Summe von stolzen **4.920 Euro** für den Bürgerwald gespendet.

Vielen Dank den vielen und großzügigen Spendern. Kommenden Samstag dem 02.04.2022, findet nun von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr die Pflanzaktion statt. Treffpunkt: Grillplatz im Stadtteil Bissenberg. Mitzubringen sind einen Spaten und Handschuhe.

Verwaltungsdigitalisierung

Vorletzten Freitag fand die offizielle Bescheidübergabe mit Ministerin Sinemus gemeinsam mit Ehringshausen und Asslar bezügliche Harmonisierung der Aktenführung, flächendeckende Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, Schaffung einheitlicher Workflows statt. Die Digitalisierung schreitet im Rathaus weiter voran und die Mitarbeiter setzen dies neben dem Tagesgeschäft und den vielen zusätzlichen Projekten um.

Stand Starkregenanalyse:

Gegenwärtig erfolgt der Aufbau der Projektdatenbank für die Gebiete jedes Stadtteils. Es werden die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters, die geologischen Bodenkarten und die vorhandenen Daten der befestigten Flächen im Projektgebiet in die Datenbank übernommen. Darüber hinaus werden in der Örtlichkeit Datenerfassungen von Gewässern, Bauwerken der Oberfläche und des Geländes durchgeführt. Im nächsten Schritt werden die Einzugsgebiete ermittelt und die Regenreihen in die Projektdatenbank übernommen.

Stand Hochwasserzweckverband

Die Satzung befindet sich in finaler Ausarbeitung, wenn diese abgestimmt ist wird sie in die Gremien der einzelnen Kommunen zur Vorlage gehen.

Erster Schritt Rathaus Übergangslösung

Der Magistrat hat als ersten Schritt den Umbau des Rathauses im Erdgeschoss mit Nutzung des Nebengebäudes beschlossen, die Arbeiten haben begonnen. So soll gewährleistet werden, dass eine Nutzung der Büroräumlichkeiten im Untergeschoss wegen des Rettungsweges gewährleistet wird. Als zweiter Schritt soll die Kostenermittlung für die Renovierung des Hausmeisterhauses erfolgen. Die Umsetzung der Nutzung wird dann im Magistrat beraten. In einem dritten Schritt soll eine weitere Kostenkalkulation für die Brandschutzertüchtigung für das Treppenhaus sowie Obergeschoss ermittelt werden.

Straßenbauprogramm 2022 Info Hessenmobil

Auf der letzten Bürgermeisterdienstversammlung wurden die Bürgermeister von Hessenmobil über das Straßenbauprogramm im Lahn-Dill-Kreis 2022 informiert. Für die Stadt Leun gab es folgende Info:

Bund: voraussichtlich im Juni 2022 soll das Bauende B49 Teilbereich Tiefenbach bis Leun sein.

Land: An der L 3052 von Leun – Bischoffen wird die Beschilderung erneuert.

Kreis: Hessen Mobil plant eine Deckenerneuerung der K 383 von dem Knoten L 3324 bis in die Ortsdurchfahrt Bissenberg hinein. Die Maßnahme soll in einem Bauabschnitt erfolgen. Für die Arbeiten am Knoten L3324/ K383 soll für die Dauer der dort stattfindenden Arbeiten eine halbseitige Sperrung mit Lichtsignalanlage an der L 3324 den Verkehr regeln. Die Arbeiten sollen im September beginnen und ca. 8 Wochen andauern.

Kreis: Vorbereitende Maßnahmen an der K 382 Ortsdurchfahrt Biskirchen.

Weitere Informationen erfolgen in den Unterpunkten.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Unterpunkte Bericht des Bürgermeisters 28.03.2022

3.1 Hessenkasse

Die Maßnahmen wurden angemeldet und von Seitens der WI Bank (HESSENKASSE) akzeptiert. Nach Rückfrage von dort wurden die Maßnahmen erläutert, konkretisiert und der Finanzierungsplan angepasst. Das noch nicht belegte Kontingent wurde auf Grund gestiegenen Kosten bei der Sanierung des Hochbehälters angepasst und so ausgeschöpft.

Einzelmaßnahmen:

Sanierung Kanal EKVO

Von Seiten des Magistrats wurden Büros festgelegt, die jetzt zur Angebotsabgabe für die Planung aufgefordert werden sollen.

Sanierung Hochbehälter Stockhausen

Von Seiten des Magistrats wurden Büros festgelegt, die jetzt zur Angebotsabgabe für die Planung aufgefordert werden sollen.

Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug

Eine Kommunalagentur wurde für die Ausschreibung des Fahrzeugs beauftragt. Die Feinabstimmung erfolgte mit der Feuerwehr. Das beauftragte Unternehmen ist in der Vorbereitung der finalen Ausschreibung tätig.

Sanierung Feuerwehrhaus Leun

Dies wurde mit der Planung noch nicht begonnen.

Austausch von Straßenlampen mit LED-Beleuchtung

Informationen zur Unterstützungsleistung werden eingeholt.

3.2 Wiederkehrende Straßenbeiträge

Mit dem beauftragten Unternehmen wurden Termine durchgeführt. Die Abrechnungsgebiete wurden mit einem mittleren Gemeindeanteil berechnet. Die Tiefenbegrenzungen der Grundstücke sind ermittelt. Die Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS-Daten) Daten wurden an das beauftragte Unternehmen übermittelt. Der Vorabzug der Änderungssatzung ist der Bauabteilung zugegangen und wird geprüft. Die Satzung soll in einer der nächsten Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Zeitgleich werden die Daten für die Selbsterhebungsbögen vorbereitet. Diese müssen dann noch von der Bauabteilung geprüft werden.

3.3 Seniorenheim Leun

Von Seiten des Investors liegen noch keine Änderungswünsche zum städtebaulichen Vertrag vor. Dieser hat ein Büro wegen der Situation der Erschließung / Kanalisation beauftragt.

Die Bauanträge wurden gestellt. Die Verwaltung hat nach Magistratsbeschluss die Baugenehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben materiell noch nicht gegeben sind, da die Erschließung des Vorhabens noch nicht gesichert ist Die Sicherstellung der Erschließung soll auf der Grundlage eines

städtebaulichen Vertrages zwischen Stadt Leun und Investor erfolgen. Die Baugenehmigungsbehörde wurde gebeten, den Bauantrag so lange zurück zu stellen, bis ein solcher Vertrag vorliegt.

3.4 Gewerbegebiet Hollergewann

Auf der Tagesordnung der heutigen Stadtverordnetenversammlung ist der Verkauf eines Teilgrundstück im Gewerbegebiet Hollergewann, ca. 5.000 m². Nach der heutigen Entscheidung steht fest, wieviel Fläche noch zur Verfügung steht. Der Magistrat wird dann festlegen mit welchem weiteren Interessenten Gespräche geführt werden sollen.

3.5 Haushaltsbegleitverfügung

Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung inkl. Haushaltsbegleitverfügung haben die Stadtverordneten erhalten.

Die einzelnen Auflagen sind abzarbeiten und der Aufsicht ist zu berichten. Aktuell befindet sich die Aufstellung des Jahresabschlusses für 2021 in Bearbeitung.

Zu dem Thema Rückstände der Jahresabschlüsse sind wie schon bekannt die Jahresabschlüsse 2011-2015 derzeit in Prüfung durch ein vom Lahn-Dill-Kreis beauftragtes Büro. Die Jahresabschlüsse sind alle einschließlich 2020 aufgestellt. Der Rückstau der Prüfung liegt aktuell nicht bei der Stadt Leun, sondern bei der entsprechenden Abteilung des Lahn-Dill-Kreises.

Für die Investitionsmaßnahme Zusammenführung der Feuerwehren wurde bei der Kommunalaufsicht Einzelkreditgenehmigung beantragt, diese wurde in der letzten Woche erteilt. Den Gremien wurde die modifizierte Aufsichtsbehördliche Einzelkreditgenehmigung bekannt gemacht.

3.6 Rathausneubau

Auf Grund des Verschiebens im Investitionsplan ist der Rathausneubau mit Planungskosten in 2023 vorgesehen. Aus diesem Grund wird derzeit in 2022 dieser nicht weiterverfolgt.

Bericht Stadtverordnetenvorsteher anlässlich der Stadtverordnetensitzung am 28. März 2022

Liebe Anwesende der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, zuhörende Gäste, der Presse, heute ein kleiner Bericht, da ja die letzte Stadtverordnetensitzung erst gut acht Wochen her ist und ich dort deutlich die Aufgaben, die im Jahr 2022 vor uns liegen aufgezählt habe. Nachzulesen im Ratsinformationssystem.

Mein letzter Stadtverordnetenbericht war zur Sitzung am 31. Januar.

In der Zwischenzeit hat sich die Welt verändert.

Wir haben mitten in Europa Krieg. Menschen sterben, verlieren ihre Heimat, werden verletzt gehen auf die Flucht.

Auch wir hier in Leun haben schon einige Flüchtlinge aufgenommen und es werden noch mehr.

Darauf müssen wir uns vorbereiten.

Vorkehrungen sind schon getroffen.

Was wird auf uns zukommen.

Bei all dem Schlimmen, was da gerade passiert, dürfen wir uns aber nicht lähmen lassen. Dann hätte der Krieg gewonnen.

Wir müssen uns aktiv für den Frieden einsetzen. Wir müssen weiter aktiv unsere Demokratie verteidigen, wir müssen unsere Arbeit machen.

Auch hier in unserem Parlament.

Was liegt an, was lag an

Feuerwehrhaus:

Die Einzelkreditgenehmigung ist erteilt. Wir können die Planungen für das zu bauende Feuerwehrhaus ausschreiben und das Grundstück kaufen.

Wir haben angefangen, uns mit der Haushaltsbegleitverfügung auseinanderzusetzen und angefangen die geforderten Maßnahmen umzusetzen. Auch für die Einzelkreditgenehmigung gab es eine Begleitverfügung.

Wir haben vorbereitende Sitzungen zur Umsetzung des Projektes Lückenschluss Ulmtalradweg zur Anbindung an den Lahntalradweg abgehalten und wollen heute entsprechende Beschlüsse fassen

Hierzu gehört auch ein Nachtragshaushalt, der uns im Investitionsplan intensiv mit unseren Zahlen beschäftigt hat. Der Nachtragshaushalt wird in einer zusätzlichen Sitzung am 11. April eingebracht, im Finanzausschuss am 11. April beraten und am 11. April dann auch hoffentlich beschlossen.

Noch steht der Abschlussbericht des KIP-Programmes aus. Das Kommunale Investitionsprogramm ist ausgeführt, es fehlt noch der Abschlussbericht.

Die Windkraft wird eine der alternativen Energien sein, die uns unabhängiger von Gas, Kohle und Öl machen soll. Die Rodung für die beiden zu bauenden Windräder – eins für Leun, eins für Löhnberg, sind erfolgt.

Die Frage ist, was macht das Pumpspeicherkraftwerk. Hier gibt es immer wieder Verzögerungen, die aber nicht von dem Investor zu verantworten sind.

Wie wird uns die Pandemie noch weiter einschränken?

Zuletzt noch kurz zu unserer 50-Jahr-Feier mit 40 Jahr-Feier der Partnerschaft.

Das Programm:

8. Mai 2022 „Wie alles begann“ – Podiumsdiskussion zum Auftakt der Feierlichkeiten

Feytiat 26. – 29. Mai 2022

„40 Jahre Partnerschaft Leun“

26. Mai 2022 ca. 19.00 Uhr Feytiatplatz - 30 Gäste aus Feytiat kommen an

27. Mai 2022 09.30 Uhr Besichtigungstour Weilburg (Altstadtführung)

13.00 Uhr Besuch „Karlsprudel“ mit kleinem Imbiss

15.00 Uhr Boule-Turnier und/oder Besuch Stadtmuseum

28. Mai 2022 14.30 Uhr „Unsere Partnerschaft von der Entstehung bis zur Gegenwart und in Zukunft“ im DGH Stockhausen
Gemütlicher Nachmittag mit kurzem akademischen Teil mit den Gästen aus Feytiat und interessierten aus Leun mit PowerPoint-Präsentation, Gedankenaustausch etc.

17.00 Uhr Grillen gemeinsam mit Feytiatern und Leunern
Vorplatz DGH Stockhausen

29. Mai 2022 07.00 Abreise der Gäste aus Feytiat am „Feytiatplatz“ in Leun

3 Gastgeber werden noch gesucht

Festwochenende 24. – 26. Juni 2022

Das Festwochenende findet unter dem Motto „Wir in Leun - gelebte Stadt“ anhand der einzelnen Programmpunkte statt.

Freitag, 24. Juni 2022

18.00 Uhr evtl. Schauübung der Feuerwehren der Stadt Leun

Samstag, 25. Juni 2022

11.00 Uhr – Sternwanderung von Leun – Stockhausen – Biskirchen nach Bissenberg

14.30 Uhr Stadtolympiade – mit Infobörse der Leuner Vereine und Verbände
Sportgelände Bissenberg

17.00 Uhr – 19.00 Uhr Pause (Abbau Stände etc.)

19.00 Uhr Beginn Abendprogramm Sportgelände Bissenberg

20.00 Uhr Auftritt „Otherside“

23.00 Uhr offener Ausklang mit Musik

Sonntag, 26. Juni 2022

14.30 Uhr Bunter Nachmittag in der „Grünen Au“ Biskirchen

mit ökumenischen Gottesdienst, kleinem akademischen Teil, Auftritt Gesangvereine,
Auftritt Tanzgruppen, Majoretten, etc. mit Kaffee und Kuchen und begleitender Musik –
Wackenbach-Lerchen etc.

18.00 Uhr Ende anschließend gemütlicher Ausklang des Festgeschehens

Alle Leunerinnen und Leuner sind eingeladen an den Festlichkeiten zum 50jährigen
Bestehen der Stadt Leun und dem 40jährigen Bestehen der Partnerschaft Leun – Feytiat
teilzunehmen.

Wir freuen uns auf die Festlichkeiten.

Zum Schluss meines Berichtes:

Wir wollen die Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben.

Wichtig ist, dass unsere Bürgerinnen und Bürger informiert sind und auf unseren Wegen
mitgenommen werden. Deshalb wird auch eine Bürgerversammlung nach den
Sommerferien entsprechende Informationen geben.

Interessenten können sich immer auf unserer Homepage unter dem Ratsinfosystem
informieren.

Information ist eine Bring- aber auch eine Holpflicht.

Nun, soweit erst einmal.

Vielen Dank.

Leun im März 2022

Jürgen Ambrosius, Stadtverordnetenvorsteher



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Titel: Radweg - Verbindung zwischen Biskirchen und Ulmtal

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
03.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:



ja



nein



entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022	14.	beschließend
Sozialausschuss	15.03.2022		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	16.03.2022		vorberatend
Finanzausschuss	17.03.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Beginn der Überlegung war 1988 mit der vom Land Hessen durchgeführten Radwege Rahmenplanung von 1984. In diesem Jahr wurde auf die Eignung der Bahntrasse hingewiesen mit dem Hinweis der Überprüfung des Zustandes der Brückenbauwerke, der Absturzsicherungen und der Geländer.

Im Jahr 1994 wurde bei einer GrobAbstimmung zwischen Ministerium sowie Landesamt für Straßenbau erneut dieser Bereich als Radwanderweg eingestuft mit Aussicht auf Förderung. In 2008 wurde darauf hingewiesen, dass Herr Seemann vom Hess. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Radweg auf der ehem. Bahntrasse finanziell fördert. Am 19.05.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag von Prof. Dr. Frau Silbe den Bau des Radweges im Bereich der Stadt Leun unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahme zumindest unter Einbeziehung der Gemeinde Greifenstein durchgeführt, der Landeszuschuss in Höhe von 70 % der Baukosten bewilligt und im nächsten Schritt eine Machbarkeitsstudie mit entsprechender Kostenschätzung vorgelegt wird. Für das HH Jahr 2009 sollten die erforderlichen Mittel eingestellt werden, doch das wurde von den Stadtverordneten abgelehnt. Letztes Jahr kam der Hinweis von Frau Gath (Lahn-Dill-Kreis), dass wieder Fördermittel zur Verfügung stehen würden. Diese wurden letztes Jahr beantragt und dieses Jahr mit Programmzusage in Aussicht gestellt. Ein Teil des Weges (ca. 400m) ist auf Greifensteiner Seite, der größte Teil (ca. 3100m) auf Leuner Seite. Es fehlt nur ein kleines Stück zum Radweg R7. Die Maßnahme war schon immer für beide Gemeinden angedacht. Der Radweg geht über eine ca. 3,5 km lange Strecke. Es gibt 2 Varianten des Verlaufes, entweder auf der Bahntrasse oder daneben. Die Brückenbauwerke stellen derzeit eine Gefahr dar und müssen sicher gemacht werden. Die Kosten für die Maßnahme können derzeit nicht genau dargestellt werden. Für den Förderantrag wurden die Kosten grob berechnet. Die Zahlen sind überschlägig. Allerdings kann die Baukostenentwicklung nicht abgesehen werden. Derzeit sprechen wir von 2,1 Mio. € (verteilt auf die Jahre 2022/2023/2024), diese sind derzeit förderfähig mit 75-85%.

Die jetzige Möglichkeit den Fahrradweg mit so viel Fördergeldern zu bauen und bezuschusst zu bekommen, wird für die nächsten Jahre wohl die letzte Möglichkeit sein.

Außerdem eröffnet der Radweg den Anschluss an die „blaue Linie“ und den Bahnradrundweg mit einer Länge von 95 km. Er dient als Lückenschluss zwischen dem Lahntal und dem Westerwald, nicht nur für Freizeitaktivitäten, sondern auch für den Arbeitsweg.

Die Umsetzung des Radweges wird begrüßt und unterstützt von dem Amt für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreises, vom GEOPARK sowie dem Lahn-Tal-Tourismusverband.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgabe der Stadt Leun

Beschlussvorschlag:

Grundsatzbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Radweg von der Gemarkungsgrenze Greifenstein nach Biskirchen von ca. 3100 Meter sowie 5 Brückenbauwerke auszubauen.

Der Zuschuss wird voraussichtlich bei 85 % liegen und die Kosten einschließlich Ing. Leistungen nach jetzigem Stand bei ca. 2.100.000,00 Euro.

Anlage(n):

1. Vereinbarung Gemeinden
2. Plan Radweg
3. Präsentation UTBRW
4. 2022-03-03 Stellungnahme Geopark

Vereinbarung

Zischen der Stadt Leun, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Björn Hartmann und den 1. Stadtrat Herrn Thorsten Keller

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

der Gemeindeverwaltung Greifenstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Frau Bürgermeisterin Marion Sander und dem 1. Beigeordneten Herrn Fred Schaffarz

-nachfolgend „Gemeinde“ genannt-

Gegenstand der Vereinbarung

Es handelt sich hierbei um eine Interkommunale Zusammenarbeit und ein grenzübergreifendes Projekt beider Gemeinden.

Hierbei handelt es sich um einen Lückenschluss des Ulmtalradweges an der Lahntal-Radweg R7.

Die Antragstellung und Abwicklung soll federführend über die Stadt Leun laufen.

Es sind beide Kommunen damit einverstanden und sich bewusst, dass die Kosten anteilig aufgeteilt werden.

Greifenstein, den _____

Für die Stadt Leun:

Für die Gemeinde Greifenstein:

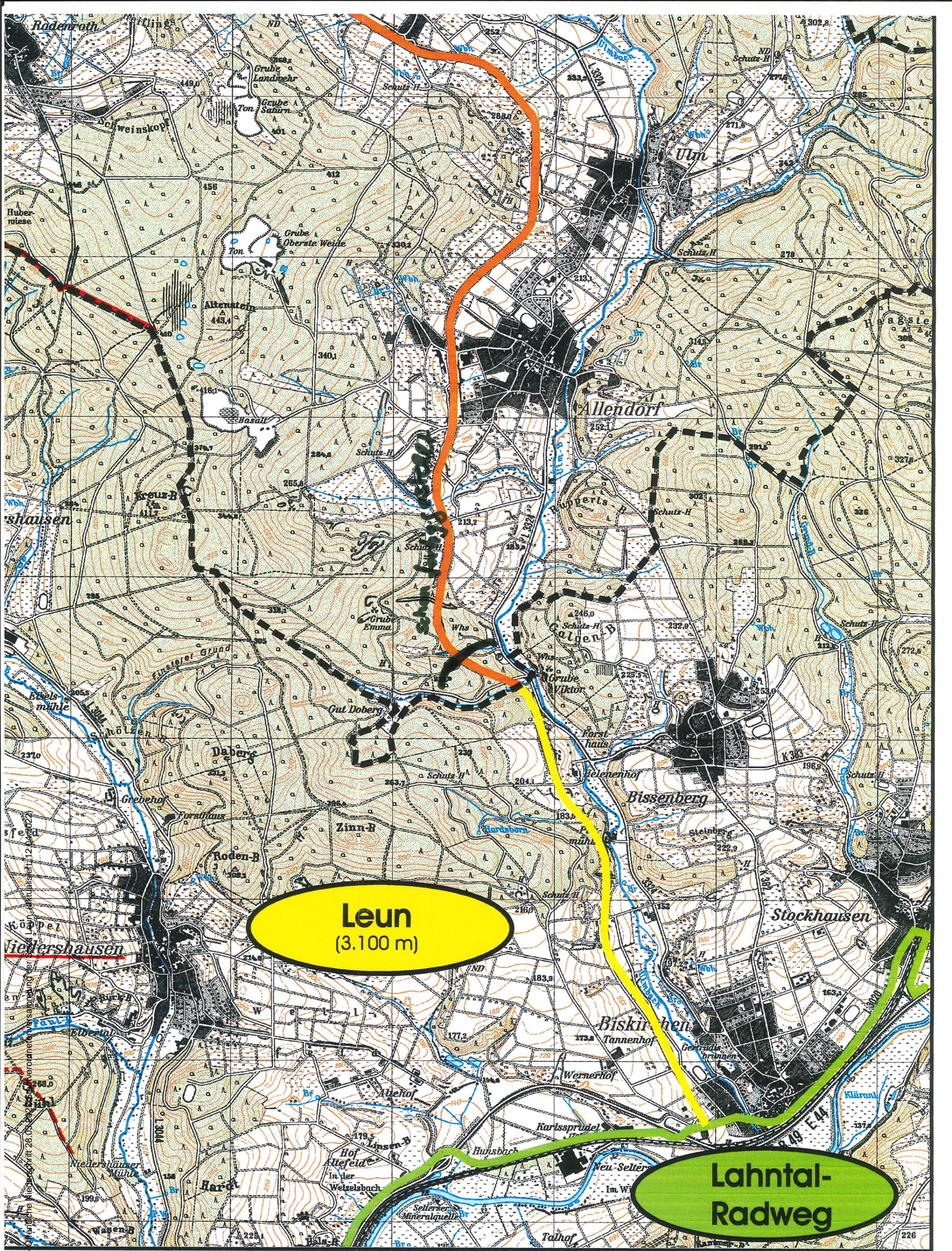
Bürgermeister Björn Hartmann

Bürgermeisterin Marion Sander

1. Stadtrat Thorsten Keller

1. Beigeordneter Fred Schaffarz

Die Vereinbarung wird unterschrieben, wenn das Projekt bewilligt ist.



Leun
(3.100 m)

**Lahntal-
Radweg**



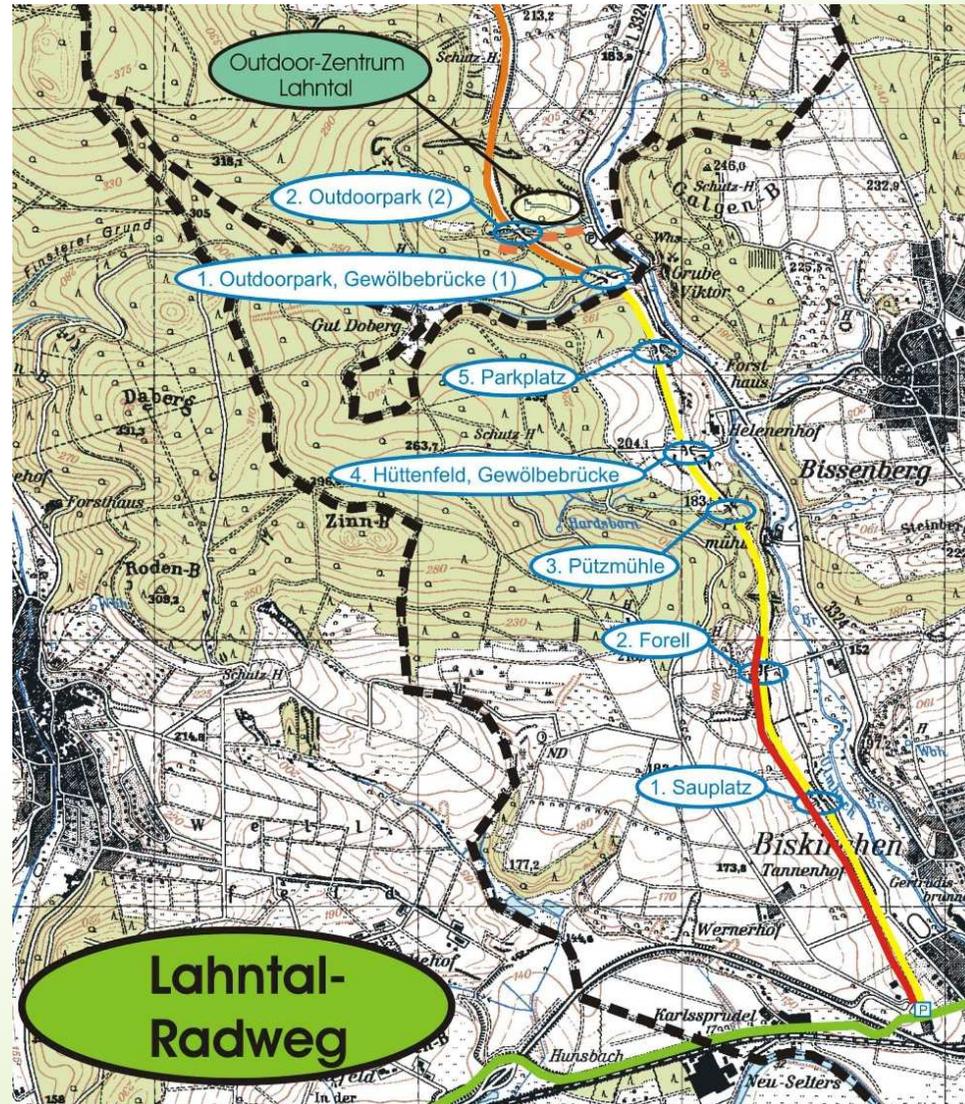
Stadt Leun

Mögliche Umsetzung des
Bahnradwegs Ulmtalbahn

in den Gemarkungen der Stadt Leun

Variantenvergleich

- Variante 1: Teilnutzung der Trasse
 - 3 Brücken
 - 1400 m Bahntrasse
 - ca. 1650 m Wirtschaftsweg, 950 m davon müssen ausgebaut werden.
 - 2 Brücken müssten abgerissen werden
- Variante 2: Gesamtnutzung der Trasse
 - 5 Brücken
 - ca. 3 km Bahntrasse



Brückenbauwerke

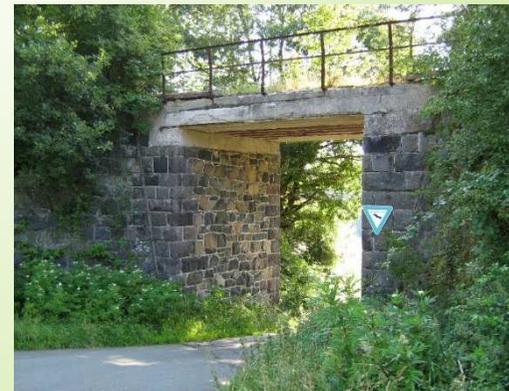
- Die Bauwerke stellen derzeit eine Gefahr dar
- Die Verkehrssicherung liegt bei der Stadt Leun



Sauplatz



Forell



Variantenvergleich

Brückenbauwerke

Pitzmühle



Hüttenfeld



Parkplatz



Variantenvergleich

Kostenschätzung

Variante 1

Gesamtsumme Brutto inkl. NK (€)	
Förderfähige Baukosten: (€)	
Zuwendung bei 75% Förderung: (€)	
Eigenanteil bei 75% Förderung: (€)	

- 950 m Wegausbau zwischen Parkplatz und Waldanfang
- 1400 m Ausbau des Radwegs auf der Bahntrasse
- Sanierung von 3 Brückenbauwerke
- Abriss der Bauwerke Sauplatz und Forell

Variantenvergleich

Kostenschätzung

Variante 2 (Vorzugsvariante)

Förderfähige (Bau)kosten: (€) (bauvorbereitende Leistungen)	2,3 Mio € - X (10%)
Zuwendung bei 75% Förderung: (€)	1.552.500,00
Eigenanteil bei 75% Förderung: (€)	0,75 Mio €

- **ca. 3km Ausbau des Radwegs auf der Bahntrasse**
- **Sanierung von 5 Brückenbauwerken**
- **Schaffung einer sicheren durchgängigen Verbindung**

Untersuchung der Brückenbauwerke

- örtliche Untersuchung der Brücken mittels Kernbohrung, um den Zustand der Bauwerke zu konkretisieren.
Für 5 Bauwerke sollten ca. € 10.000 veranschlagt werden.
(Erfahrungswert aus Greifenstein)



- Auf Basis der Untersuchungen muss eine Ingenieurtechnische Bewertung stattfinden.
Für 5 Bauwerke sollten ca. € 6.000 für Bewertung vorgesehen werden.
(Angebote ?, 10% der LPH 2 Objektplanung, bereits in den Gesamtkosten berücksichtigt)
- Für die Vervollständigung des Finanzierungshilfeantrags muss für die Brücken eine Entwurfsplanung erarbeitet werden.
Für X Bauwerke sollten ca. € 40.000 für Planung vorgesehen werden. Ebenso Planungskosten Wegeplanung
(Angebote ?, bereits in den Gesamtkosten berücksichtigt) **ACHTUNG: Ergebnisse der Untersuchung => Sanierung vermeiden**

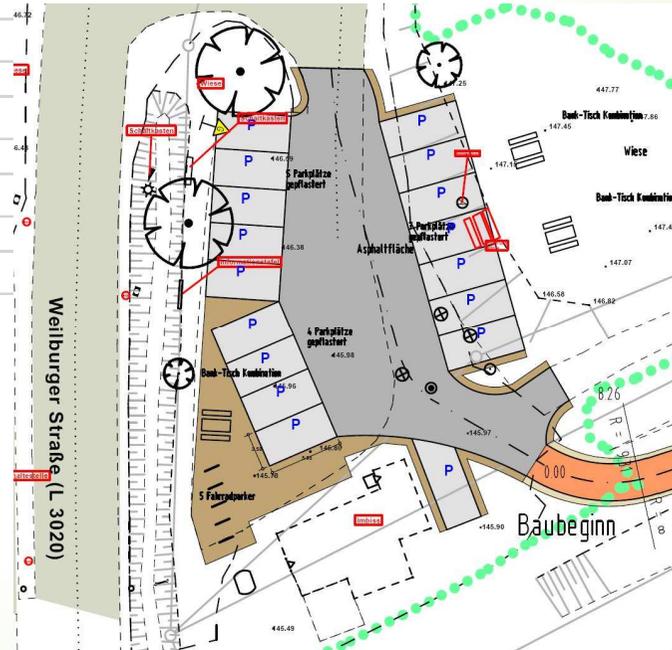
Ausstattung des Radwegs

Parkplatz

Gesamtsumme Brutto inkl. ca.13 % NK (€)	
Förderfähige Baukosten: (€)	
Zuwendung bei 70% Förderung: (€)	
Eigenanteil bei 70% Förderung: (€)	

Bei Ausnutzung der Fläche: 17 Stellplätze

Förderung von 10 Stellplätzen



Ausstattung des Radwegs

Wegweisung

Bessere Einschätzung der Entfernung

Orientierung von Ortsunkundigen

mittlerweile Standard



Rastplätze

Rastplätze können alle 8 km vorgesehen werden

Pauschalförderung pro Rastplatz: damals 7.500 €



Beteiligung der Fachbehörden

Als Diskussionsgrundlage galt die Vorzugsvariante

- **Untere Naturschutzbehörde**
keine Einwände, sieht einen Vorteil für Flora und Fauna, Ökopunkteplus
- **Untere Wasserbehörde**
keine Bedenken, Beteiligung der Detailplanung
- **Denkmalbehörde**
keine Denkmalsgeschützten Brücken
- **ASV Dillenburg und ASV Frankfurt (Hessen Mobil, KC VIF...)**
keine Einwände
- **Landwirtschaftsamt**
Für eine Trennung der Radfahrer vom landwirtschaftlichen Wegenetz

Förderung und Wertschöpfung

- **Förderzusage Programm ‚Stadt und Land‘ oder Programm Nahmobilität liegt mit der Anmeldung vor**
- **Förderfähig sind alle Anlagen, die der Radwegeinfrastruktur dienen**
- **förderfähige Ausbaubreite liegt bei 2,50 m**
- **Antragsteller ist die Stadt Leun federführend gemeinsam mit der Gemeinde Greifenstein**
- **Der Antrag muss mit den Entwurfsunterlagen vervollständigt werden**

Untersuchungen an touristischen Radwegen haben ergeben, dass ein Kilometer neuer Radweg rund X Euro kostet, bei entsprechender touristischer Vermarktung eine jährliche Wertschöpfung von 2/3 X Euro erzielen kann

Quelle: HMWVL

Handlungsempfehlungen

Kurzfristige Maßnahmen:

- **Verwaltungsvereinbarung unter den beteiligten Kommunen, zur Sicherstellung der Fördermittel**
- **Technische Untersuchung und Planung der Brücken**
- **Erfassen und Einbringen möglicher Biotopflächen in das Ökokonto**
- **Detailplanung und Baurechtschaffung**

Weiterentwicklung:

- **Öffentlichkeitsarbeit für den Tourismus (Landkreis)**
- **Sponsorenwerbung**
- **... Ihre Ideen**

Fazit

Ein Bahnradweg:

- **erhöht die Sicherheit**
- **steigert die Attraktivität der Region**
- **direkte Route ohne Umwege und verlorene Höhenmeter**
- **Vorteile für heimische Wirtschaft**
- **Erhaltung des Kulturguts Bahntrasse**
- **Naturschutz und Umweltschutz auf einem Nenner**

1:0 für den Bahnradweg



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



GEOPARK

Westerwald-Lahn-Taunus



GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus/ Grube Fortuna 1 / 35606 Solms-Oberbiel

Magistrat der Stadt Leun
Bürgermeister Hartmann
Bahnhofstraße 25
35638 Leun
Deutschland

Streufrucht



GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus/ Grube Fortuna 1 / 35606 Solms-Oberbiel

Dr. Eberhard Gladrow
Birkenweg 7
55291 Saulheim



Solms-Oberbiel, den 3.3.2022

Förderantrag: Stadt Leun
Vorhaben: Ulmtalradweg im Bereich der Stadt Leun
hier: Stellungnahme des GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Bürgermeister Hartmann,

Sie haben uns um eine Stellungnahme zum geplanten Förderprojekt „Ulmtalradweg im Bereich der Stadt Leun“ gebeten. Gerne kommen wir Ihrem Wunsch auf Grundlage der von Ihnen vorgelegten Projektbeschreibung nach.

Der Ulmtalradweg ist im Bereich der Gemeinde Greifenstein seit einigen Jahren fertiggestellt und erfährt erheblichen Zuspruch, insbesondere von regionalen Nutzern. Die Strecke wurde als GeoRoute thematisch aufgeladen (Rastplätze mit Info-Tafeln zur Geschichte der Trasse) und zählt im Geopark zu den beliebtesten Radwegen. Der Lahn-Dill-Kreis plant die zusätzliche Belegung und Ausweisung als GeoRoute „Bahnradweg“.

Derzeit stellt die Unterbrechung des Radweges im Bereich der Stadt Leun ein wesentliches Qualitätsproblem dar; die durchgehende Verbindung zum Lahnradweg, der mit der GeoRoute Marmorroute in seiner Bedeutung verstärkt wurde, fehlt leider noch.

Das Angebot des Lahnradweges R 7/Marmorroute erreicht ein großes überregionales Publikum, dem damit auch die Nutzung des Ulmtalradweges nähergebracht wird.

Nach intensiver Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen (Projektbeschreibung) halten wir das Projekt daher für sehr geeignet, sich in das Geopark-Konzept einzufügen, zu einer Vervollständigung der GeoRoute Ulmtalradweg zu führen und eine bedeutende Qualitätsverbesserung darzustellen. Wir befürworten daher die geplante Maßnahme und würden uns gerne mit einer Info-Station (Info-Tafel mit Gabione an einem Rastplatz) einbringen.

Für Informationen zum weiteren Fortgang des Projekts und der künftigen Entscheidung hinsichtlich unseres Vorschlages zur Erstellung einer Infostation danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen,

GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus
Geowelt Fortuna e. V.
Grube Fortuna 1
35606 Solms-Oberbiel
Tel.: 06443 824614
info@geopark-wlt.de

Bankverbindung:
Geowelt Fortuna e. V.
IBAN DE97 5155 0035 0002 1229 76
Sparkasse Wetzlar

Der Nationale GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus ist eine Initiative der Landkreise Altenkirchen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg sowie Westerwald und wird unterstützt durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf, die VG Asbach und die Stadt Diez.



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Titel: Geändertes Investitionsprogramm 2022

Erstellt von:
Thomas Franke i.A.
v. Björn Hartmann

Datum:
03.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022		beschließend
Sozialausschuss	15.03.2022		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	16.03.2022		vorberatend
Finanzausschuss	17.03.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Leun hat einen Antrag auf Bezuschussung des Radwegebaus zwischen Biskirchen und Greifenstein im Jahr 2021 gestellt, nun hat die Stadt Leun die Info erhalten, dass der Antrag genehmigt werden könnte. Dazu ist es zwingend notwendig, Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2022 bereitzustellen. Um Finanzielle Mittel für den schon beschlossenen und genehmigten Haushaltsplan 2022 bereitstellen zu können, ist es notwendig, ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

Dieses wurde im Vorfeld mit der Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreis besprochen.

Der Investitionsplan des Haushaltes sieht eine Vielzahl von Maßnahmen vor die in Gänze nicht abzarbeiten sind, ist es notwendig eine Priorisierung der Maßnahmen vorzunehmen.

Es wurde besprochen, dass die Maßnahmen für die die Stadt Leun Förderungen schon bewilligt bekommen hat und dadurch Verpflichtungen eingegangen ist, vorrangig sind.

Darunter fallen unter anderem die Maßnahmen der „Hessenkasse“.

Als weiteres sehr wichtiges Projekt wurde die „Zusammenführung der Feuerwehren“ eingestuft, sowie neu als sehr wichtiges Projekt der „Radweg“ im Stadtteil Biskirchen.

Um den Nachtragshaushalt vorzubereiten, wurde angeraten, im Vorfeld, das geänderten Investitionsprogramm 2022 der Politik zur Beratung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, dass als Anlage beigefügte geänderte Investitionsprogramm für den 1. Nachtragshaushalt 2022.

Anlage(n):

1. Investitionsprogramm 1. NT 2022

1. Nachtragshaushaltsplan Stadt Leun 2022

Investitionsprogramm

0-1-2-3			Bisheriger	Neuer					
Priorität		Erläuterung	Ansatz 2022	Ansatz 2022	Veränderung	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Zukünftig >2025
3	0101-0001A - Städtische Gremien	Magistrat	3.000	0	-3.000	3.000	3.000	3.000	
1	0102-0001A - Verwaltungssteuerung, Zentrale Dienste	Verwaltungssteuerung, Zentrale Dienste Anschaffung DMS ges. Verwaltung	86.000	86.000	0	2.000	2.000	2.000	
1	0102-0001E - Verwaltungssteuerung, Zentrale Dienste	Zuschuss Land DMS	77.400	77.400	0	0	0	0	
3	0102-0003A - Neubau Verwaltungsgebäude	Rathaus - Planungskosten 2023	0	0	0	100.000	1.600.000	1.600.000	
3	0103-0001A - Finanz- und Kassenwesen	Finanz- u. Kassenwesen, Buchhaltung	2.000	0	0	2.000	2.000	2.000	
3	0104-0004A - Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksankauf		100.000	0	-100.000	100.000	100.000	100.000	
0	0104-0004E - Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksverkauf	Verkauf von Grundstücken	288.000	288.000	0	250.000	250.000	250.000	
3	0105-0001A - Bauhof, Maschinen, Fuhrpark	Bauhof	10.000	0	-10.000	10.000	10.000	10.000	
3	0204-0001A - Feuerwehr Biskirchen	Feuerwehr Biskirchen	2.500	0	-2.500	2.500	2.500	2.500	
3	0204-0006A - Feuerwehr Bissenberg	Feuerwehr Bissenberg	1.000	0	-1.000	1.000	1.000	1.000	
3	0204-0008A - Feuerwehr Leun	Feuerwehr Leun	2.500	0	-2.500	2.500	2.500	2.500	
3	0204-0010A - Feuerwehr Stockhausen	Feuerwehr Stockhausen	1.000	0	-1.000	1.000	1.000	1.000	
0	0204-0016A - Zusammenführung der Feuerwehren	Biskirchen- Bissenberg- Stockhausen Planungskosten und Erwerb Grundstück 2022	600.000	350.000	-250.000	1.000.000	1.500.000	400.000	

3	0204-0021A - Tragkraftspritzen Fahrzeug Wasser	TSF-W Feuerwehr Leun	0	0	0	285.000	0	0	
1	HK-020401A - Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF10 Feuerwehr Leun	0	0	0	422.000	0	0	
1	HK-020402A - Feuerwehr Leun	Gerätehaus Feuerwehr Leun	50.000	50.000	0	50.000	0	0	
3	0601-0001A - KiTa Rabennest Klimatisierung	KiTa Rabennest	37.000	0	-37.000	2.000	2.000	2.000	37.000
		Klimatisierung der KiTa							
3	0601-0006A - KiTa Zwergenland Klimatisierung	KiTa Zwergenland	19.500	0	-19.500	2.000	2.000	2.000	19.500
		Klimatisierung der KiTa							
3	0601-0008A - KiTa Rappelkiste Klimatisierung	KiTa Rappelkiste	19.500	0	-19.500	2.000	2.000	2.000	19.500
		Klimatisierung der KiTa							
3	0601-0011A - KiTa Regenbogenland Klimatisierung	KiTa Regenbogenland	19.500	0	-19.500	2.000	2.000	2.000	19.500
		Klimatisierung							
3	0601-0022A - Unterkunft Wald- und Wiesengruppe		25.000	0	-25.000	0	0	0	25.000
3	0604-0001A - Spielplätze	Spielplätze	10.000	0	-10.000	10.000	10.000	10.000	
3	0901-0002A - Baugebiet Bissenberg	Planungskosten in 2022	35.000	10.000	-25.000	0	0	0	350.000
3	1101-0001E - Wasseranschlusskosten und Beiträge	Wasserversorgung	3.500	3.500	0	3.500	3.500	3.500	
3	1101-0002A - Wasserversorgung	Wasserversorgung	5.000	0	-5.000	5.000	5.000	5.000	
1	HK-110101A - Hochbehälter Stockhausen	Planungskosten 2022	70.000	70.000	0	355.000	0	0	
3	1102-0001A - Sanierungsmaßnahmen EKVO	Abwasserentsorgung Maßnahme nach EKVO	300.000	0	-300.000	100.000	400.000	400.000	
3	1102-0002A - Schachtbauwerke	Abwasserentsorgung	30.000	0	-30.000	30.000	30.000	30.000	
1	HK-110201A - EKVO	Sanierung EKVO	100.000	100.000	0	300.000	0	0	
		Kanalisation							
		Planungskosten 2022							
3	1201-0001A - Gewerbegebiet Hollergewann	Gemeindestraßen - Baustraße	50.000	10.000	-40.000	0	0	0	
3	1201-0005A - Innerörtlicher Straßenbau - Allgemein -	Gemeindestraßen	50.000	0	-50.000	50.000	50.000	50.000	
3	1201-0008A - Erweiterung Straßenbeleuchtung	Gemeindestraßen	25.000	0	-25.000	25.000	25.000	25.000	

1	HK-120101A - Straßenbeleuchtung	Umrüstung auf LED	50.000	50.000	0	200.000	150.000	0	
		Planungskosten 2022							
3	1302-0001A - Renaturierung Iserbach		116.000	0	-116.000	0	0	0	116.000
3	1302-0001E - Zuschuss Renaturierung Iserbach		112.500	0	-112.500	0	0	0	112.000
2	1303-0008A - Erweiterung Urnenwand	Friedhof Biskirchen	40.000	40.000	0	0	0	0	
2	1305-0002A - Forstwirtschaft	Erwerb Motorsäge Azubi	3.000	3.000	0	0	0	0	
0	1502-0001A Tourismus	Radweg Biskirchen	0	100.000	100.000	1.000.000	1.000.000	0	
0	1502-0001E Zuschuss Tourismus	Radweg Biskirchen	0	0	0	0	1.615.000	0	
3	1503-0001A - DGH Biskirchen	DGH "Grüne Au"	4.000	0	-4.000	0	2.000	0	
3	1503-0004A - DGH Bissenberg	DGH Bissenberg	0	0	0	2.000	0	2.000	
3	1503-0006A - DGH Stockhausen	DGH Stockhausen	0	0	0	0	2.000	0	
2	1503-0014A - Brunnenhaus Biskirchen	Biskirchen	0	0	0	130.000	0	0	
2	1503-0014E - Zuschuss Brunnenhaus Biskirchen	Zuschuss für das Bunnnhaus	0	0	0	91.000	0	0	
0	1601-0001E - Investitionspauschale Land Hessen	Land Hessen	74.000	74.000	0	74.000	74.000	74.000	
0	HK-160101E - Zuschuss Hessenkasse	Einnahme Hessenkasse	0	0	0	500.000	852.970	0	

1. Nachtragshaushaltsplan Stadt Leun 2022

inkl. Änderungen der Ausschusssitzungen (15. - 17.03.2022)

Investitionsprogramm

0-1-2-3			Bisheriger	Neuer					
Priorität		Erläuterung	Ansatz 2022	Ansatz 2022	Veränderung	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Zukünftig >2025
3	0101-0001A - Städtische Gremien	Magistrat	3.000	3.000	-	3.000	3.000	3.000	
1	0102-0001A - Verwaltungssteuerung, Zentrale Dienste	Verwaltungssteuerung, Zentrale Dienste Anschaffung DMS ges. Verwaltung	86.000	86.000	-	2.000	2.000	2.000	
1	0102-0001E - Verwaltungsteuerung, Zentrale Dienste	Zuschuss Land DMS	77.400	77.400	-	-	-	-	
3	0102-0003A - Neubau Verwaltungsgebäude	Rathaus - Planungskosten 2023	-	-	-	100.000	1.600.000	1.600.000	
3	0103-0001A - Finanz- und Kassenwesen	Finanz- u. Kassenwesen, Buchhaltung	2.000	2.000	-	2.000	2.000	2.000	
3	0104-0004A - Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksankauf		100.000	-	- 100.000	100.000	100.000	100.000	
0	0104-0004E - Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksverkauf	Verkauf von Grundstücken	288.000	288.000	-	250.000	250.000	250.000	
3	0105-0001A - Bauhof, Maschinen, Fuhrpark	Bauhof	10.000	10.000	-	10.000	10.000	10.000	
3	0204-0001A - Feuerwehr Biskirchen	Feuerwehr Biskirchen	2.500	2.500	-	2.500	2.500	2.500	
3	0204-0006A - Feuerwehr Bissenberg	Feuerwehr Bissenberg	1.000	1.000	-	1.000	1.000	1.000	
3	0204-0008A - Feuerwehr Leun	Feuerwehr Leun	2.500	2.500	-	2.500	2.500	2.500	
3	0204-0010A - Feuerwehr Stockhausen	Feuerwehr Stockhausen	1.000	1.000	-	1.000	1.000	1.000	
0	0204-0016A - Zusammenführung der Feuerwehren	Biskirchen- Bissenberg- Stockhausen Planungskosten und Erwerb Grundstück 2022	600.000	350.000	- 250.000	1.000.000	1.500.000	400.000	350.000
3	0204-0021A - Tragkraftspritzen Fahrzeug Wasser	TSF-W Feuerwehr Leun	-	-	-	285.000	-	-	
1	HK-020401A - Hilfeleistungslöschfahrzeug	HLF10 Feuerwehr Leun	-	-	-	422.000	-	-	
1	HK-020402A - Feuerwehr Leun	Gerätehaus Feuerwehr Leun	50.000	50.000	-	50.000	-	-	
0	0601-0001A - KiTa Rabennest	KiTa Rabennest	37.000	37.000	-	37.000	37.000	37.000	

0	Klimatisierung	Klimatisierung der KiTa	37.000	37.000	-	2.000	2.000	2.000	
0	0601-0006A - KiTa Zwergenland Klimatisierung	KiTa Zwergenland	19.500	19.500	-	2.000	2.000	2.000	
		Klimatisierung der KiTa							
0	0601-0008A - KiTa Rappelkiste Klimatisierung	KiTa Rappelkiste	19.500	19.500	-	2.000	2.000	2.000	
		Klimatisierung der KiTa							
0	0601-0011A - KiTa Regenbogenland Klimatisierung	KiTa Regenbogenland	19.500	19.500	-	2.000	2.000	2.000	
		Klimatisierung							
0	0601-0022A - Unterkunft Wald- und Wiesengruppe		25.000	25.000	-	-	-	-	
3	0604-0001A - Spielplätze	Spielplätze	10.000	10.000	-	10.000	10.000	10.000	
3	0901-0002A - Baugebiet Bissenberg	Planungskosten in 2022	35.000	10.000	- 25.000	-	-	-	350.000
3	1101-0001E - Wasser- anschlusskosten und Beiträge	Wasserversorgung	3.500	3.500	-	3.500	3.500	3.500	
3	1101-0002A - Wasserversorgung	Wasserversorgung	5.000	5.000	-	5.000	5.000	5.000	
1	HK-110101A - Hochbehälter Stockhausen	Planungskosten 2022	70.000	70.000	-	355.000	-	-	
3	1102-0001A - Sanierungsmaßnahmen EKVO	Abwasserentsorgung Maßnahme nach EKVO	300.000	100.000	- 200.000	100.000	400.000	400.000	200.000
3	1102-0002A - Schachtbauwerke	Abwasserentsorgung	30.000	30.000	-	30.000	30.000	30.000	
1	HK-110201A - EKVO	Sanierung EKVO Kanalisation	100.000	100.000	-	300.000	-	-	
		Planungskosten 2022							
3	1201-0001A - Gewerbegebiet Hollergewann	Gemeindestraßen - Baustraße	50.000	10.000	- 40.000	-	-	-	
3	1201-0005A - Innerörtlicher Straßenbau - Allgemein -	Gemeindestraßen	50.000	-	- 50.000	50.000	50.000	50.000	
3	1201-0008A - Erweiterung Straßenbeleuchtung	Gemeindestraßen	25.000	25.000	-	25.000	25.000	25.000	
1	HK-120101A - Straßenbeleuchtung	Umrüstung auf LED	50.000	50.000	-	200.000	150.000	-	
		Planungskosten 2022							
3	1302-0001A - Renaturierung Iserbach		116.000	116.000	-	-	-	-	
3	1302-0001E - Zuschuss Renaturierung Iserbach		112.500	112.500	-	-	-	-	
2	1303-0008A - Erweiterung Urnenwand	Friedhof Biskirchen	40.000	40.000	-	-	-	-	
2	1305-0002A - Forstwirtschaft	Erwerb Motorsäge Azubi	3.000	3.000	-	-	-	-	
0	1502-0001A Tourismus	Radweg Biskirchen	-	100.000	100.000	1.000.000	1.000.000	-	
0	1502-0001E Zuschuss Tourismus	Radweg Biskirchen	-	-	-	-	1.615.000	-	
3	1503-0001A - DGH Biskirchen	DGH "Grüne Au"	4.000	5.000	1.000	-	2.000	-	

3	1503-0004A - DGH Bissenberg	DGH Bissenberg	-	-	-	2.000	-	2.000	
3	1503-0006A - DGH Stockhausen	DGH Stockhausen	-	-	-	-	2.000	-	
2	1503-0014A - Brunnenhaus Biskirchen	Biskirchen	-	-	-	130.000	-	-	
2	1503-0014E - Zuschuss Brunnenhaus Biskirchen	Zuschuss für das Bunnenhaus	-	-	-	91.000	-	-	
0	1601-0001E - Investitionspauschale Land Hessen	Land Hessen	74.000	74.000	-	74.000	74.000	74.000	
0	HK-160101E - Zuschuss Hessenkasse	Einnahme Hessenkasse	-	-	-	500.000	852.970	-	



Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Neubau Feuerwehrhaus

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
03.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022	18.	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		zur Kenntnis

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Grundsatzbeschluss vom 23.05.2016 soll ein neues Feuerwehrhaus für Biskirchen, Bissenberg und Stockhausen gebaut werden. Dies soll nun umgesetzt werden und ein Unternehmen zur Verfahrensbegleitung mit EU-weiter Ausschreibung beauftragt werden.

Durch die Haushaltskonsolidierung wird eine Beantragung der Teileinzelkreditgenehmigung benötigt, damit die Stadt Leun das Geld im Haushalt freigestellt bekommt.

Es wurden 600.00 € veranschlagt und in den Haushalt eingestellt, um die Kosten für den Erwerb des Grundstückes, die Kosten für die Verfahrensbegleitung und die kompletten Planungskosten LPH 1-9 decken zu können.

Aufgrund der Tatsache, dass in diesem Jahr nur die Leistungsphasen 1-4 beauftragt werden sollen, benötigt die Stadt Leun nicht wie ursprünglich geplant 600.000 €, sondern 350.000 €.

Die Beantragung der Teileinzelkreditgenehmigungen wird von der Bauabteilung durchgeführt. Zeitgleich wird der Kauf des Grundstückes, auf dem das Feuerwehrhaus gebaut werden soll, in die Wege geleitet.



Mitteilung

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Titel: Organigramm und Geschäftsverteilungsplan

Erstellt von:
Arnd Pauker

Datum:
02.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		beschließend

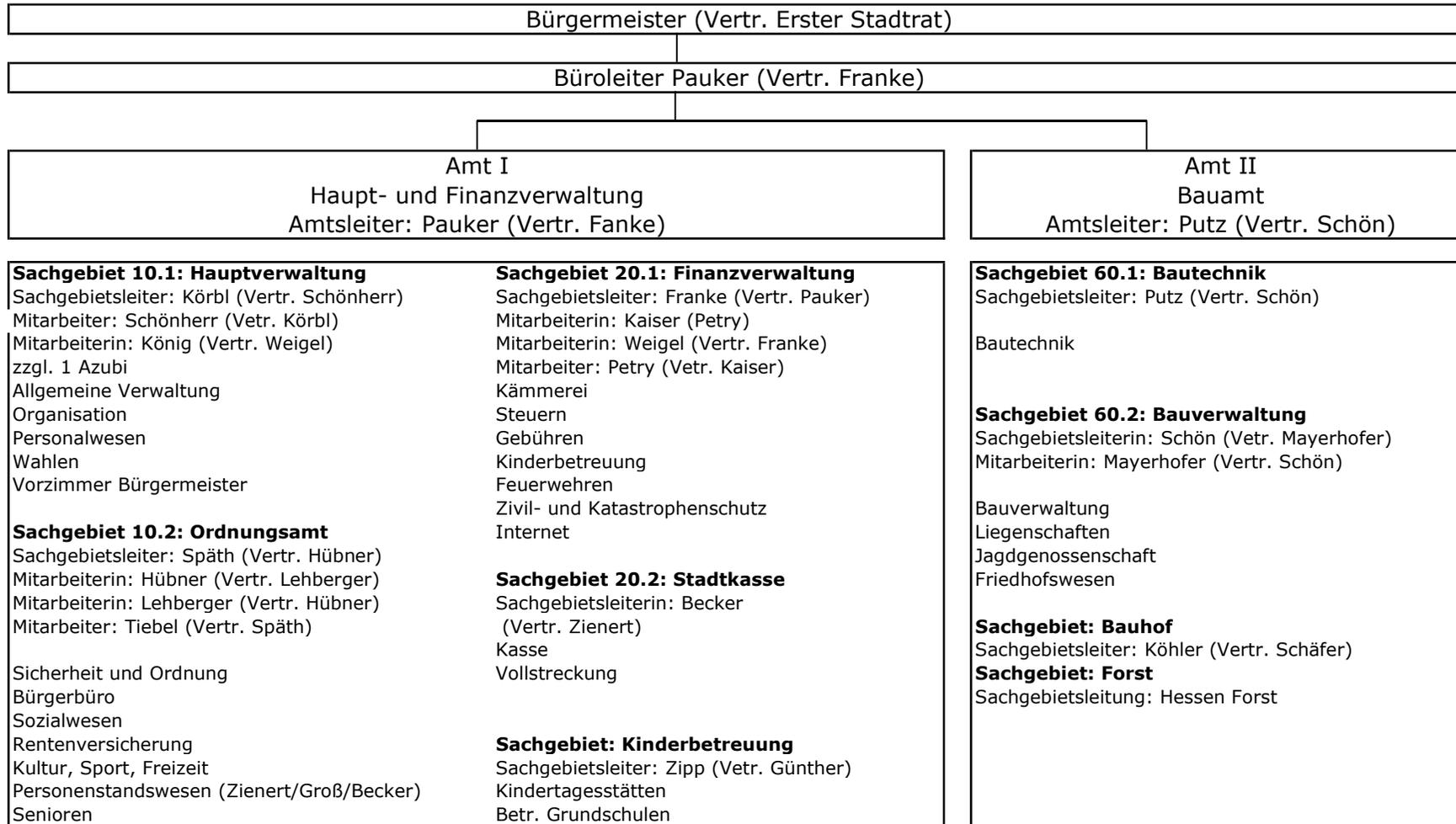
Sach- und Rechtslage:

Der angekündigte Geschäftsverteilungsplan mit Organigramm anbei.

Anlage(n):

1. Organigramm
2. Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung Leun

Organigramm der Stadt Leun



Stand: Februar 2022

nähere Spezifizierungen ergeben sich aus dem zugehörigen Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung.

Ergänzung Kinderbetreuung

Koordination: Zipp (Vertr. Günther)

KiTa Rabennest
Leitung: Günther (Vertr. Dersuneli)

KiTa Rappelkiste
Leitung: Gollub (Vertr. Specht)

Krippe Regenbogenland
Leitung: Cüsters (Vertr. Mutz)

KiTa Zwergenland
Leitung: Schlierbach (Vertr. Wagner-Schüßler)

Betr. Grundschule Biskirchen
Leitung: Schweikert

Betr. Grundschule Leun
Leitung: Zicke

Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung Leun/Lahn

Aufbengruppe 10:

Zentrale Verwaltungsaufgaben (Verfassung, Organisation)

1. Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung, z.B. zur Stadtentwicklung, soweit nicht im einzelnen anderen Aufbengruppen zugewiesen **10.1**
2. Allgemeine Beziehungen zu Bund, Land, anderen Gebietskörperschaften, Stadtverbänden (hier auch federführende Bearbeitung der Angelegenheiten der zwischengemeindlichen u. regionalen Zusammenarbeit) **10.1**
3. Allgemeine Regelungen der Mitgliedschaft zu kommunalen Spitzenverbänden u. Institutionen, zu sonstigen Verbänden, Vereinen u. Organisationen **10.1**
4. Allgemeine Angelegenheiten des Stadtverfassungsrechts (insbesondere Stadtgebiet, Benennung u. Hoheitszeichen der Stadt, Einwohner u. Bürger) **10.1**
5. Allgemeine Angelegenheiten der Kommunalvertretung einschließlich Sitzungsdienst **10.1**
6. Mitwirkung bei der Schaffung des Ortsrechts (auch Sammlung des Ortsrechts) **10.1**
7. Bearbeitung der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung **10.1**
8. Repräsentation, Ehrungen (insbesondere Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Auszeichnungen, Glückwünsche, Beileidsbezeugungen, Empfänge, Goldenes Buch, Ehrenpatenschaften des Bundespräsidenten) **10.1**
9. Organisation der Kommunalverwaltung (insbesondere Aufbenggliederung, Verwaltungsgliederung, standörtliche Festlegungen, Geschäftsverteilung, Zuständigkeitsregelung) **10.1**
10. Regelung u. Überwachung des Geschäftsganges u. des allgemeinen Dienstbetriebes (insbesondere Allgemeine Geschäfts-anweisung, Dienstanweisungen allgemeiner Art, Aktenordnung u. Aktenplan, Verschlussachen, Ausstellung von Dienstausweisen) **10.1**
11. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (insbesondere Organisations- u. Geschäftsprüfungen, Arbeitsuntersuchungen, allgemeine Auswertung von Gutachten u. Prüfungsberichten,

Vorschlagswesen, Planung u. Einführung wirtschaftlicher Arbeitstechniken)	10.1
12. Planung u. Einsatz der zentralen u. dezentralen Datenverarbeitung (Hardware, Wartung, Software, Fortbildung)	20.1
13. Zentrale Aufgaben des Datenschutzes	10.1
14. Allgemeine Regelungen des Vordruckswesens	10.1
15. Bedarfsfeststellung für Büroinventar, Büromaschinen, anderes Büromaterial, Fernmeldeeinrichtungen, Tonaufnahme- u. Tonwiedergabegeräte	10.1
16. Stellenbewertung u. Aufstellung des Stellenplanes	10.1
17. Mitwirkung beim Personaleinsatz (auch Mitwirkung bei der Anordnung von Überstunden gegen Entschädigung)	10.1
18. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz	10.1
19. Übertragung besonderer Befugnisse (insbesondere allgemeine Unterschriftenbefugnisse für den Schriftverkehr, Vertretungsbefugnisse für Verpflichtungserklärungen, Feststellungs- u. Anordnungsbefugnisse, Postvollmachten, Verwendung von Namensstempeln u. Dienstsiegeln)	10.1
20. Zentraler Postein- u. -ausgang	10.1
21. Botendienst	10.1
22. Aufstellung des Raumprogramms für Verwaltungsgebäude u. Mitwirkung beim Bauprogramm (auch Standortwahl)	10.1
23. Verwaltung der Verwaltungsgebäude u. der Diensträume (insbesondere Beschaffung und Zuweisung von Diensträumen, Beflaggung, Sicherung, Bewachung der Dienstgebäude, Wegweiser, Amtsschilder, Aushänge, Werbungen u. Sammlungen in Dienstgebäuden	10.1/ 10.2
24. Allg. Regelungen der Reinigung von Dienstgebäuden, Feststellung des Bedarfs an Reinigungsmaschinen, -geräten u. -mitteln	10.1
25. Allgemeine Dienstreiseangelegenheiten u. Regelungen der dienstlichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln	10.1
26. Regelungen der Benutzung von Dienstfahrzeugen u. der dienstlichen Benutzung von privaten Fahrzeugen u. öffentlichen Verkehrsmitteln	10.1

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 27. | Allgemeine Angelegenheiten des Vergabewesens u. Regelung der Lagerhaltung | 10.1 |
| 28. | Zentrale Beschaffung u. Unterhaltung der unter 15 u. 23 aufgeführten Gegenstände sowie von Dienst- u. Schutzkleidung | 10.1 |
| 29. | Verwaltung von Bücher u. Druckschriften, Dokumentation für Verwaltungszwecke (Verwaltungsbücherei, Regelung des Umlaufs von Fachzeitschriften, Bedarfsfeststellung) | 10.1 |
| 30. | Anfertigung von Vervielfältigungen u. Vergabe entsprechender Aufträge einschließlich Drucksachen u. Mikroverfilmung | 10.1 |
| 31. | Verwaltung der Kommunikationsanlagen | 10.1 |
| 32. | Versicherungsangelegenheiten der gemeindlichen Risiken (Personen-, Vermögens- u. Sachversicherungen) | 10.1 |

Aufgabengruppe 11:

Personalwesen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Personalwirtschaftliche Grundsatzfragen | 10.1 |
| 2. | Personalangelegenheiten der Beamten (insbesondere Ernennung, Einweisung in Stellen, Entlassung, Versetzung, zur Ruhe Setzung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Urlaub) | 10.1 |
| 3. | Personalangelegenheiten der Beschäftigten | 10.1 |
| 4. | Versorgung der Beamten und Beschäftigten | 10.1 |
| 5. | Aus- u. Fortbildung des Personals | 10.1 |
| 6. | Berechnung u. Anweisung der Gehälter, Vergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge, Beihilfen u. dergleichen | 10.1 |
| 7. | Festsetzung von Fehlgeldentschädigungen u. dergleichen | 10.1 |
| 8. | Festsetzung von Anweisungen der Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsentschädigungen | 10.1 |
| 9. | Federführung der Dienststrafsachen | 10.1 |
| 10. | Ehrung von Beamten und Beschäftigten | 10.1 |
| 11. | Aufstellung von Grundsätzen für Dienst- u. Schutzkleidung | 10.1 |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 12. | Soziale Betreuung der Beamten und Beschäftigten
(insbesondere Fahrtkostenzuschüsse, Unterstützungen, Kranken-
fürsorge, Wohnungsfürsorge, Gemeinschaftsveranstaltungen) | 10.1 |
| 13. | Unfallschutz | 10.1 |
| 14. | Federführung für die allgemeinen Angelegenheiten nach dem
Personalvertretungsgesetz u. allgemeine Zusammenarbeit mit
den Tarifpartnern | 10.1 |
| 15. | Bestellung zu besonderen Funktionen | 10.1 |
| 16. | Unabkömmlichkeitsstellung gemeindlicher Bediensteter | 10.1 |
| 17. | Personalentwicklung | 10.1 |

Aufgabengruppe 12:

Statistik und Wahlen

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Federführung in Fachfragen der Statistik (insbesondere Sicherung
der Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit u. fachgerechtem Gebrauch
der Statistik innerhalb der Verwaltung) | 10.1 / 10.2 |
| 2. | Statistische Aufgaben Forschung | 10.1 / 10.2 |
| 3. | Mitwirkung bei der Stadtentwicklung | 10.1 / 10.2 |
| 4. | Eigenständige u. Auftragsstatistiken aller Art, soweit nicht
anderen Aufgabengruppen zugewiesen | 10.1 / 10.2 |
| 5. | Mitwirkung bei Statistiken u. Erhebungen in anderen
Aufgabengruppen | 10.1 / 10.2 |
| 6. | Auswertungen u. Veröffentlichungen statist. Erhebungen | 10.1 / 10.2 |
| 7. | Volks- u. andere allgemeine Zählungen (einschließlich der
Personenstands- u. Betriebsaufnahme) | 10.1 / 10.2 |
| 8. | Aufgaben der Wahlbehörde für Europa-, Bundes- Landes-
u. Kommunalwahlen | 10.1 / 10.2 |

Aufgabengruppe 13:

Pressewesen

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Unterrichtung von Presse, Rundfunk,
Fernsehen, Film sowie der Bevölkerung über Kommunalangelegen-
heiten, Informationsdienste, Bürgerversammlungen, Tage der
offenen Tür u.a.) | 10.1 |
|----|---|-------------|

- | | | |
|----|---|-------------|
| 2. | Verbindung zu öffentlichen Informationsdiensten | 10.1 |
| 3. | Förderung kommunaler Interessen in Schrifttum, Rundfunk, Fernsehen, Film u. Bild | 10.1 |
| 4. | Zusammenarbeit mit anderen Pressestellen | 10.1 |
| 5. | Vorbereitung von Pressebesprechungen u. Pressebesichtigungen, Betreuung von Journalisten | 10.1 |
| 6. | Auswertung kommunalpolitischer Mitteilungen der örtlichen u. der überörtlichen Presse in einem Ausschnittendienst | 10.1 |
| 7. | Zentrale Auftragserteilung für amtliche Bekanntmachungen u. Anzeigen an die Presse | 10.1 |
| 8. | Planung u. Koordination der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit einschließl. der Imagepflege u. des visuellen Erscheinungsbildes | 10.1 |
| 9. | Repräsentationsangelegenheiten | 10.1 |

Aufgabengruppe 20:

Kämmereiaufgaben

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, insbesondere mittel- u. langfristige Finanzplanung | 20.1 |
| 2. | Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesens (insbesondere Entwurf der Haushaltssatzung, Aufstellung u. Ausführung des Haushaltsplanes) | 20.1 |
| 3. | Aufstellung der Jahresrechnung (Haushaltsrechnung u. Vermögensrechnung) | 20.1 |
| 4. | Aufstellung der Finanzstatistik u. der Finanzberichte | 20.1 |
| 5. | Angelegenheiten des Finanzausgleichs | 20.1 |
| 6. | Federführende Bearbeitung von Zuschüssen Dritter | 20.1 |
| 7. | Erfassung, Bewertung, Fortschreibung des Vermögens | 20.1 |
| 8. | Führung der Anlagennachweise | 20.1 |
| 9. | Verwaltung des Kapitalvermögens; Verwaltung von Beteiligungen, soweit nicht anderen Aufgabengruppen zugewiesen; Konzessionsverträge u. -abgaben | 20.1 |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 10. | Aufnahme von Darlehen u. Kassenkrediten, Schuldenverwaltung | 20.1 |
| 11. | Gewährung u. Verwaltung der Darlehen | 20.1 |
| 12. | Übernahme u. Verwaltung von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen u. anderen Sicherheiten | 20.1 |
| 13. | Bearbeitung der Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner | 20.1 |
| 14. | Bewirtschaftung von Geld u. Kapitalvermögen | 20.1 |
| 15. | Datenschutzangelegenheiten im Aufgabenbereich | 20.1 |

Aufgabengruppe 21:

Kassenwesen

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Aufgaben der Einheitskasse (insbesondere Abwicklung des baren u. bargeldlosen Zahlungsverkehrs; Verwaltung der Kassenbestände, Festgelder, Sparguthaben, Wechsel; Führung der Zeitbücher für den Geldverkehr u. für den Vermögensverkehr, der Vorbücher u. des Tagesabschlusses; Führen der Sachbücher für den Haushaltsplan, des Verwahrungsbuches, Fertigen der Tages-, Vierteljahres- u. Jahresabschlüsse; Belegsammlung; Erhebung der Einnahmen einschließlich der Durchführung des Mahnverfahrens; Bearbeitung der uneinbringlichen Forderungen zur Vorbereitung von Niederschlagungen u. Erlassen; Mitwirkung bei der Gewährung von Stundungen; Niederschlagung u. Erlass der Kosten- u. Säumniszuschläge) | 20.2 |
| 2. | Aufstellung der Kassenrechnung u. Vorbereitung der Jahresrechnung | 20.2 |
| 3. | Kassen- u. Rechnungsgeschäfte für andere | 20.2 |
| 4. | Führung des Vermögenssachbuches | 20.2 |
| 5. | Verwaltung des Verwahrgelegtes (u.a. Verwahrung von hinterlegten Wertgegenständen) | 20.2 |
| 6. | Verwaltung von Wertzeichen | 20.2 |
| 7. | Veranlassung der Vollstreckung eigener öffentlichrechtlicher Forderungen sowie Einleitung der Zwangsvollstreckung privatrechtlicher Forderungen | 20.2 |
| 8. | Ausstellung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen | 20.2 |
| 9. | Bewirtschaftung der Betriebsmittel (auch Festgeldanlagen) | 20.2 |

10. Zentrale Vollstreckung eigener u. fremder öffentlichrechtlicher Forderungen sowie privatrechtl. Forderungen nach Landesrecht **20.2**

Aufgabengruppe 22:

Steuerwesen

1. Verwaltung der Steuern (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer, Hundesteuer) **20.1**
2. Verwaltung der Gebühren für Abwasser- u. Müllbeseitigung, Straßenreinigung u. ähnliche Einrichtungen **20.1**
3. Verwaltung von öffentlichen Abgaben für fremde Kassen **20.1**
4. Mitwirkung beim Gewerbesteuerausgleich **20.1**
5. Abgabenstatistik u. Prognose **20.1**
6. Wahrnehmung städtischer Interessen bei Festsetzungs-, Zerlegungs- u. Bewertungsverfahren der Finanzämter **20.1**

Aufgabengruppe 23:

Liegenschaftswesen

1. Erwerb u. Veräußerung von Grundvermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, Ersteigerung, Ausübung von Vorkaufsrechten; Erstellung von Rechten der Kommune am Grundeigentum Dritter) **60.2**
2. Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen über fremde Grundstücke für Zwecke der Kommune **60.2**
3. Federführung bei Enteignungen für die Stadt **60.2**
4. Leistung von Entschädigungen für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. für persönliche Nutzungsrechte **60.2**
5. Mitwirkung bei Umlegungen u. Grenzregelungen **60.2**
6. Bewirtschaftung des allgemeinen bebauten u. unbebauten Grundvermögens (Vermietung, Verpachtung, Einräumen von Rechten Dritter am Grundeigentum der Kommune, Überwachung im Hinblick auf Unterhaltung der baulichen Anlagen u. Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht) **60.2**
7. Bewirtschaftung des bebauten u. unbebauten Verwaltungsvermögens **60.2**
8. Führung des Liegenschaftsnachweises = Bestandsverzeichnis **60.2**

9. Bearbeitung der Angelegenheiten im Zusammenhang mit gemeindlichen Jagd-, Fischerei-, Weide- u.ä. Rechten (Jagdkatster) **60.2**

Aufgabengruppe 24:

Verteidigungslasten

1. Mitwirkung bei der Feststellung von Entschädigungen für Sach- u. Personenschäden, die durch eigene u. Stationierungstreitkräfte verursacht werden **10.2**
2. Zusammenarbeit mit den zuständigen Militärbehörden u. Zivilämtern **10.2**
3. Sirenenprobealarm **10.2**

Aufgabengruppe 30:

Rechtswesen

1. Mitwirkung bei Erlass örtlicher Rechtsvorschriften aller Art **10.1**
2. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht anderen Aufgabengruppen zugewiesen **10.1**
3. Schadenersatzverfahren gegen kommunale Dienstkräfte (einschl. Erstattungsverfahren) **10.1**
4. Strafanzeigen u. Strafanträge wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Kommune **10.1**
5. Eigen- u. Fremdversicherung gegen Haftpflicht-, Feuer- u. anderen Schäden, insbesondere Bearbeitung von Schadensfällen gegenüber Dritten **10.1**
6. Erlass von Bußgeldbescheiden u. Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten **10.2**
7. Vorbereitung der Wahl von Schöffen u. ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern **10.2**
8. Schiedsmannsangelegenheiten **10.2**
9. Angelegenheiten des Nachbarrechts **10.2**

Aufgabengruppe 32:

Sicherheit und Ordnung

1. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit u. Ordnung soweit nicht im folgenden aufgeführt **10.2**
2. Obdachlosenangelegenheiten (Obdachlosenaufsicht, Unterbringung, Maßnahmen zur Resozialisierung) **10.2**
3. Vereins- u. Versammlungswesen **10.2**
4. Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitsaufsicht **10.2**
5. Ordnungsaufgaben auf dem Gebiet der Veterinäraufsicht **10.2**
6. Waffen- u. Sprengstoffangelegenheiten **10.2**
7. Aufgaben der unteren Jagdbehörde, Fischereiaufsicht **10.2**
8. Feld- u. Forstaufsicht, Aufgaben nach dem Bundesgesetz zum Schutz der Kulturpflanzen **10.2**
9. Tierschutz (auch Unterbringung herrenloser Tiere) **10.2**
10. Ordnungsaufgaben der Feuer- u. Betriebssicherheit **10.2**
11. Gewerbeangelegenheiten **10.2**
12. Straßenverkehrsaufsicht **10.2**
13. Mitwirkung bei der Verkehrsplanung **10.2**
14. Überwachung der Prostitution **10.2**

Aufgabengruppe 33:

Meldewesen

1. Aufgaben des Meldewesens **10.2**
2. Namensangelegenheiten **10.2**
3. Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses **10.2**
4. Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen, Ledigkeitsbescheinigungen für Eheschließung **10.2**
5. Ausstellung von Ersatzkunden über die Verleihung oder den Besitz von Orden u. Ehrenzeichen ohne Vorlage eines Besitznachweises **10.2**

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 6. | Annahme von Personalausweisanträgen u. Aushändigung nach Erhalt durch die Bundesdruckerei | 10.2 |
| 7. | Passangelegenheiten | 10.2 |
| 8. | Mitwirkung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (insbesondere Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise, Einbürgerungen u. Entlassungen aus der Staatsangehörigkeit), bei Ausländerangelegenheiten auch Ausweisungen u. Auswanderungsangelegenheiten | 10.2 |
| 9. | Erfassung der Wehrpflichtigen | 10.2 |
| 10. | Ausstellung von Lohnsteuerkarten | 10.2 |

Aufgabengruppe 34:

Personenstandswesen

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz | 10.2 |
| 2. | Mitteilungspflichten aufgrund gesetzlicher u. Verwaltungsvorschriften sowie internationaler Vereinbarungen | 10.2 |
| 3. | Führen der Testamentskartei | 10.2 |

Aufgabengruppe 35:

Sozialversicherung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Durchführung der durch die Reichsversicherungsordnung u. andere Sozialversicherungsgesetze dem Versicherungsamt übertragene Aufgaben (insbesondere Annahme u. Prüfung der Anträge auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Sozialhilfe u. Angelegenheiten der Versicherungsträger) | 10.2 |
| 2. | Auskunftserteilung in Angelegenheiten der Sozialversicherung | 10.2 |
| 3. | Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung eines Versicherungsnachweisheftes | 10.2 |
| 4. | Untersuchung von Arbeitsunfällen auch in Zusammenarbeit mit Aufgabengruppe 32 | 10.2 |

Aufgabengruppe 37:

Feuerwehr

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Aufgaben des allgemeinen Feuerschutzes | 20.1 |
|----|--|-------------|

Aufgabengruppe 38:

Zivilschutz

1. Aufgaben der Stadt in Angelegenheiten der Zivilverteidigung **20.1**
2. Katastrophenabwehr **20.1**
3. Zivilschutz **20.1**

Aufgabengruppe 39:

Umweltschutz:

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen **60.2**
2. Reinhaltung des bebauten u. unbebauten Stadtgebietes **60.2**
3. Überwachung der Straßenreinigung / Räum- u. Streupflicht **60.2**
4. Sonstige Aufgaben z. B. Altlasten u. Gewässerschutz **60.2**

Aufgabengruppe 41:

Kulturpflege

1. Förderung der Wissenschaft u. wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. von Bibliotheken, Archiven) **10.2**
2. Förderung der bildenden Künste (z. B. Künstler, Kunstvereinigungen, Kunstsammlungen u. Ausstellungen) **10.2**
3. Förderung der Schauspielkunst (z. B. Freilichtbühnen, Wanderbühnen, Marionettentheater, Laienspiele) **10.2**
4. Förderung der Musik (z. B. Orchester, Kapellen, Volksmusik, Kirchenmusik, Konzerte, Musik- u. Singschulen, Gesangsvereine) **10.2**
5. Förderung der Literatur (z. B. Schriftsteller, Dichter, literarische Vereinigungen, Vorträge) **10.2**
6. Förderung der Volksbildung (z. B. öffentliche Büchereien) **10.2**
7. Förderung der Volks- u. Heimatpflege; Pflege des Brauchtums u. des Heimatgedanken; Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen **10.2**
8. Förderung kultureller Beziehungen (z. B. Patenschaften) **10.2**

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 9. | Denkmalschutz u. Denkmalpflege | 10.2 |
| 10. | Verwaltung des Stadtarchivs | 10.2 |
| 11. | Verwaltung eigener kultureller Einrichtungen (z. B. Museen) | 10.2 |

Aufgabengruppe 43:

Weiterbildung / Mitwirkung

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Weiterbildungsentwicklungsplanung | 10.1 |
| 2. | Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen | 10.1 |
| 3. | Programmplanung | 10.1 |
| 4. | Zusammenarbeit mit Einrichtungen u. Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen u. schulischen Lebens | 10.1 |

Aufgabengruppe 50:

Sozialhilfe

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz u. weiteren sozialen Rechten soweit nicht extra aufgezählt (Antragentgegennahme u. –aufnahme sowie Beratung von Hilfesuchenden) | 10.2 |
| 2. | Mitwirkung bei der Befreiung von Rundfunk- u. Fernsehgebühren | 10.2 |
| 3. | Betreuung von Asylbewerbern | 10.2 |
| 4. | Planung, Verwaltung u. Betrieb der kommunalen Einrichtungen der Sozialhilfe | 10.2 |
| 5. | Mitwirkung bei Obdachlosenangelegenheiten | 10.2 |
| 6. | Sozialplanung | 10.2 |
| 7. | Zusammenarbeit mit freien Trägern | 10.2 |

Aufgabengruppe 51:

Jugendhilfe

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Freiwillige örtliche Jugendhilfemaßnahmen | 10.2 |
| 2. | Mitwirkung bei der Sozialhilfe für Kinder u. Jugendliche | 10.2 |

- | | | |
|----|--|-------------|
| 3. | Verwaltung der eigenen Einrichtungen der Jugendhilfe außer bauliche Unterhaltung, jedoch Mitwirkung bei der Planung incl. Bedarfsermittlung, Mitwirkung bei der Finanzierung, Planung u. Ausführung (z. B. Kinderspielflächen, ggf. Jugendzentrum) | 10.2 |
| 4. | Zusammenarbeit mit freien Trägern | 10.2 |

Aufgabengruppe 52:

Sportpflege

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Allgemeine Sportpflege, -förderung u. -werbung (insbesondere Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen, Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung, Förderung des Baues von vereinseigenen Sportanlagen) | 10.2 |
| 2. | Verwaltung gemeindlicher Sportanlagen außer bauliche Unterhaltung (z. B. Sporthallen, Sportplätze) | 10.2 |
| 3. | Ehrungen für sportliche Leistungen | 10.2 |

Aufgabengruppe 53:

Gesundheitswesen

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Mitwirkung bei Maßnahmen des Gesundheitsamtes (insbesondere Vorbereitung u. Assistenz bei Impfungen) | 20.1 |
|----|--|-------------|

Aufgabengruppe 55:

Lastenausgleich

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------|
| 1. | Angelegenheiten des Lastenausgleiches | 10.2 |
| 2. | Lebensbescheinigungen | 10.2 |
| 3. | Krankenversorgung | 10.2 |

Aufgabengruppe 60:

Bauverwaltungsaufgaben

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Aufgabenhauptgruppe Bauwesen | 60.1 |
| 2. | Haushalts-, Kassen- u. Rechnungsangelegenheiten der Aufgabenhauptgruppe Bauwesen | 60.1 |

- | | | |
|----|--|-------------|
| 3. | Vergabe von Lieferungen u. Leistungen zur Ausführung von Bauvorhaben | 60.1 |
| 4. | Veranlagung von Erschließungsbeiträgen einschl. KAG-Beiträgen | 60.2 |

Aufgabengruppe 61:

Planung

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Allgemeine Aufgaben der baulichen Planung | 60.1 |
| 2. | Aufstellung der Bauleitpläne u. Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht, Bodenverkehrsgenehmigung, auch Vorbereitung des Beschlusses über die Veränderungssperre u. der Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht) | 60.2 |
| 3. | Mitwirkung bei der Regionalplanung | 60.2 |
| 4. | Aufgaben der Stadtsanierung u. Dorferneuerung | 60.2 |
| 5. | Mitwirkung bei der Stadtentwicklung | 60.2 |

Aufgabengruppe 62:

Vermessungs- und Katasterwesen

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Herstellung u. Fortführung der Stadtpläne u. -karten | 60.2 |
| 2. | Vermessungsaufgaben auf dem Gebiet der gemeindlichen Planung (insbesondere bei der Aufstellung von Bauleitplänen; Prüfung der Lagepläne zu Baugesuchen; Benennung von Strassen u. Plätzen; Grundstücks- u. Gebäudenummerierung) | 60.2 |
| 3. | Fertigung u. Fortführung von Vermessungsunterlagen aller Art für eigene Zwecke der Kommune (insbesondere Fortführungsmessungen/ Urkundsmessungen, Zweitkataster; Planungsunterlagen u. Rahmenplanwerke für den Liegenschaftsverkehr, für Stadtplanung, Siedlung, Bau von Strassen u. Versorgungsleitungen, Fremdenverkehr landwirtschaftliche Bodennutzung, Waldbewirtschaftung, Statistik u.s.w.) | 60.2 |
| 4. | Anlage u. Fortführung eines Kartenwerkes über den gemeindlichen Grundbesitz für die Aufgabengruppe 23 Liegenschaftswesen | 60.2 |
| 5. | Genehmigung für den Bodenverkehr nach dem Bundesbaugesetz u. nach dem Grundstücksverkehrsgesetz | 60.2 |
| 6. | Mitwirkung bei Maßnahmen der Bodenordnung (insbesondere Umlegungen, Grenzregelungen) | 60.2 |

7. Mitwirkung bei der Ermittlung von Grundstückswerten, Kaufpreissammlungen **60.2**

Aufgabengruppe 63:

Bauordnung

1. Mitwirkung bei allgemeinen Aufgaben der Bauordnung (z. B. Schwarzbautenverhinderung) **60.1**
2. Aufgaben der Kommune bei Genehmigung, Überwachung u. Abnahme von Neu-, Erweiterungs- u. Umbauten einschl. der Hausentwässerungsanlagen **60.1**

Aufgabengruppe 64:

Wohnungswesen

1. Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz **60.2**
2. Beratung Bauwilliger **60.2**
3. Mitwirkung bei Wohnungsbauprogrammen **60.2**

Aufgabengruppe 65:

Hochbau

1. Entwurf u. Ausführung kommunaleigener Hochbauten **60.1**
2. Technische Durchführung der Gebäudeunterhaltung **60.1**
3. Bauliche Unterhaltung von Denkmälern u. öffentlichen Brunnen **60.1**
4. Entwurf, Ausführung, Unterhaltung u. Überwachung von Wärme-, Elektro- u. anderen maschinentechnischen Anlagen **60.1**
5. Feststellung des rationellen Wärmebedarfs; Überwachung d. Energie-, Wasser- u. Brennstoffverbrauchs für die Verwaltung **60.1**
6. Zentrale Beschaffung von Brennstoffen **20.1**

Aufgabengruppe 66:

Tiefbau

1. Aufgaben des Wegebbaus u. der Wegeverwaltung (insbesondere Entwurf, Bau u. Unterhaltung der Strassen, Wege u. Plätze; Widmung

u. Entwidmung der Strassen, Wege u. Plätze; Entscheidung über Inanspruchnahme des Straßenraums über den Gemeingebrauch hinaus; Führung des Straßenkatasters; Maßnahmen nach dem Stadtverkehrsfinanzierungsgesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz pp.) **60.1**

2. Verkehrsplanung **60.1**
3. Regelungen des Entwurfs, des Baus u. der Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung **60.1**
4. Entwurf, Bau u. Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen **60.1**
5. Ausführung der Strassen- u. Verkehrsbeschilderungen **10.2**
6. Aufgaben der Abwasserbeseitigung (Entwurf, Bau, Unterhaltung, Betrieb) **60.1**
7. Führung des Kanalkatasters **60.2**
8. Ausbau u. Unterhaltung der öffentlichen Wasserläufe, soweit die Kommune zuständig ist **60.1**
9. Aufgaben des Ingenieurbaus (Entwurf, Bau u. Unterhaltung von Brücken u. dergleichen) **60.1**
10. Entwurf, Bau u. Unterhaltung eigener wasserwirtschaftl. Anlagen **60.1**
11. Entwurf, Bau u. Unterhaltung von anderen Anlagen des Tiefbaues (z. B. Sport- u. Spielplätze) **60.1**
12. Anlage Betrieb u. Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze u. Parkbauten; Aufstellung u. Verwaltung von Parkuhren **60.1**
13. Angelegenheiten der Wasser- u. Bodenverbände **60.2**
14. Entscheidung über Inanspruchnahme des Straßenraumes über den Gemeingebrauch hinaus **10.2**

Aufgabengruppe 67:

Garten- und Friedhofswesen

1. Grün- u. Freiflächenplanung **60.1**
2. Unterhaltung u. Verwaltung der eigenen u. sonstigen öffentlichen Grünflächen sowie der Kinderspielplätze **60.1**
3. Fachliche Mitwirkung beim Natur- u. Landschaftsschutz, Baumschutz u. Vogelschutz **60.1**

4. Förderung d. Kleintierhaltung, der Teichwirtschaft u. der Fischerei **60.1**
5. Pflege des Orts- u. Landschaftsbildes, Förderung von Blumenschmuckwettbewerben u. Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ **60.1**
6. Planung, Bau, Unterhaltung u. Verwaltung der eigenen Friedhöfe (einbezogen sind Aufstellungen von Friedhofsbelegungsplänen, Zulassung v. Grabmälern die nicht in 60 wahrgenommen werden) **60.2**
7. Aufgaben des Bestattungswesens **60.2**
8. Verwaltung u. Betrieb von Leichenhallen bzw. Friedhofkapellen **60.2**
9. Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg u. Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) **60.2**

Aufgabengruppe 70:

Stadtreinigung und Fuhrwesen

1. Straßenreinigung (insbesondere Schneebeseitigung u. Glatteisbekämpfung) **60.1**
2. Zentrale Beschaffung, Unterhaltung u. Betrieb der eigenen Kraftfahrzeuge (Fuhrpark) **60.1**
3. Abfallentsorgung, Fäkalienentsorgung **60.2**

Aufgabengruppe 72:

Marktwesen

1. Veranstaltung von Märkten, Festen u.s.w. **10.2**
2. Verwaltung von Markteinrichtungen **10.2**

Aufgabengruppe 80:

Wirtschafts- und Verkehrsförderung

1. Allgemeine Wirtschaftsförderung (insbesondere Beobachtung u. Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie Kontaktpflege mit Unternehmen der Wirtschaft u. des Verkehrs) **10.1**
2. Allgemeine Beziehungen zu Verbänden u. Organisationen der Wirtschaft u. des Verkehrs **10.1**

- | | | |
|----|--|-------------|
| 3. | Förderung der Niederlassung von Industrie- u. Gewerbebetrieben u.ä. | 10.1 |
| 4. | Förderung des öffentlichen Nahverkehrs | 10.1 |
| 5. | Förderung des Fremdverkehrs (insbesondere Werbung für Tagungen, Kongresse u. Veranstaltungen ähnlicher Art; Werbung; Herausgabe von Werbedruckschriften, Stadtführungen, Rundfahrten; Campingplätze) | 10.2 |
| 6. | Beobachtung u. Beurteilung der Fremdenverkehrsentwicklung (die Aufgabe umfasst Marktuntersuchungen, Statistiken u. Analysen) | 10.2 |
| 7. | Wirtschaftsentwicklungsplanung | 10.1 |

Aufgabengruppe 82:

Forstwesen

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Verwaltung, Bewirtschaftung u. Unterhaltung der eigenen Waldungen (insbesondere Verkauf u. Verwendung des Holzes u. der anderen Waldnutzungen, Mitwirkung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen im Wald, Abschluss von Miet- u. Pachtverträgen über Forstgrundstücke für kommunale Zwecke, Erfassung u. Abschätzung der Waldschäden (z. B. Waldbrände, Manöverschäden) | 60.2 |
| 2. | Erholungsmaßnahmen im Wald (insbesondere Entwurf, Anlage u. Unterhaltung der besonderen Einrichtungen im Erholungswald, z. B. Wildparks, Bänke, Schutzhütten, Reinigungsdienst, Wegesperren, Wegweiser, Spielplätze, Waldlehrpfad, Liegewiesen, Campingplätze) | 60.2 |
| 3. | Verwaltung kommunaler Jagd-, Fischerei-, Weide- u. ähnlicher Rechte | 60.2 |
| 4. | Waldbrandverhütung u. -bekämpfung | 60.2 |

Der Geschäftsverteilungsplan basiert auf Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle. Er gilt in Verbindung mit dem aktuellen Organigramm.

Leun, xx. Februar 2022

Hartmann
Bürgermeister



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**Grundstücksangelegenheit Verkauf Teilgrundstück im Gewerbegebiet
Hollergewann, ca. 5.000 m²**

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
28.02.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022	8.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	16.03.2022		vorberatend
Finanzausschuss	17.03.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Bitte diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandeln.

Es liegt beigefügte Kaufanfrage vom 30.07.2021 sowie die Bestätigung vom 18.02.2022 von der Firma BFT-Werk GmbH, aus Aßlar auf Kauf eines städtischen Teilgrundstückes mit der Größe von ca. 5.000 m² im Gewerbegebiet „Hollergewann“ im Stadtteil Biskirchen, vor. Der Käufer möchte auf diesem Grundstück eine Werkshalle und Bürogebäude errichten und ihre bisherige Grundstücksfläche damit erweitern.

Ein Plan mit dem eingezeichneten Teilgrundstück, für welches ein Kaufinteresse vorliegt und den geplanten Gebäuden, ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt. Die anzukaufende Teilgrundstücksfläche beträgt ca. 4.750 m².

Das Teilgrundstück muss allerdings noch genau ein- bzw. vermessen werden.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hollergewann“.

„Am 13.11.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, einem Kaufinteressenten, ein noch zu vermessendes Teilgewerbegrundstück für einen Kaufpreis von 36,00 €/m² Grundstücksfläche zu verkaufen.

Der Kaufpreis von 36,00 €/m² beinhaltet neben dem Bodenpreis, die Beiträge für Wasser und Abwasser gemäß der zurzeit gültigen Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung der Stadt Leun sowie für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und wird mit dessen Bezahlung abgelöst.

Zuzüglich zu dem Kaufpreis von 36,00 €/m² kommt die Vorausleistung für die Erschließungskosten in Höhe von 10,00 € je m² Grundstücksfläche hinzu.

Die Kosten für die Vermessung zur Bestimmung der tatsächlichen Grundstücksgröße, die Kosten für die Herstellung von Wasser- und Kanal-Grundstücksanschlussleitungen, Notar- und Gerichtsgebühren, alle Nebenkosten die mit dem Abschluss des Kaufvertrages zusammenhängen sind von dem Käufer in voller Höhe zu tragen.

Gleiches gilt für die Grunderwerbssteuer sowie evtl. erforderliche Genehmigungen.“

Der Kaufpreis beläuft sich bei ca 4.750 m² (mit 46€/m²) auf ca. 218.500,00 €.

Der vorstehende Kaufpreis beinhaltet sodann neben dem Bodenpreis, die Beiträge für Wasser

und Abwasser gem. der zurzeit gültigen Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung der Stadt Leun, den naturschutzrechtlichen Ausgleich und den Erschließungsbeitrag (Erschließungskosten als Vorausleistung) gemäß den zurzeit gültigen Satzungen der Stadt Leun. Weiter beinhaltet der Kaufpreis die notwendigen Vermessungskosten zur Bestimmung der tatsächlichen Grundstücksgröße.

Die Firma BFT muss laut Magistratsbeschluss einen Liquiditätsnachweis erbringen, bevor dem Verkauf zugestimmt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahme der Stadt Leun

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, den Magistrat zu ermächtigen, ein noch zu vermessendes Teilgewerbegrundstück von ca. 4.750 m² im Gewerbegebiet „Hollergewann“, Gemarkung Biskirchen, an die Firma BFT-Werk GmbH, Hermannsteiner Straße 45 a, 35614 Aßlar, für einen Kaufpreis von 218.500,00 € zu verkaufen. Der vorstehende Kaufpreis beinhaltet sodann neben dem Bodenpreis, die Beiträge für Wasser und Abwasser gemäß der zurzeit gültigen Wasserversorgungssatzung und Entwässerungssatzung der Stadt Leun, den naturschutzrechtlichen Ausgleich und den Erschließungsbeitrag (Erschließungskosten als Vorausleistung) gemäß den zurzeit gültigen Satzungen der Stadt Leun. Weiter beinhaltet der Kaufpreis die notwendigen Vermessungskosten zur Bestimmung der tatsächlichen Grundstücksgröße.

Zuzüglich zu dem Kaufpreis (218.500,00 €) kommen die Kosten für die Herstellung von Wasser- und Kanal-Grundstücksanschlussleitungen, Notar- und Gerichtsgebühren sowie alle Kosten die mit dem Abschluss des Kaufvertrages zusammenhängen. Diese sind von dem Käufer in voller Höhe zu tragen.

Gleiches gilt für die Grunderwerbssteuer sowie evtl. erforderliche Genehmigungen.

Anlage(n):

1. Schreiben BFT
2. Plan BFT-Fläche 2



BFT-WERK GmbH

BETONFERTIGTEILE • SONDERANFERTIGUNGEN

BFT – Werk GmbH | Hermannsteiner Str. 45 a | 35614 Aßlar

Magistrat der Stadt Leun
Herr Bürgermeister Björn Hartmann
Bahnhofstraße 25
35638 Leun



Aßlar, 18.02.2022

Betreff: unser Antrag vom 30.07.2021 - Interesse an Erweiterungsflächen Grundstück Baugebiet „Hollergewann“ Leun

Sehr geehrter Herr BM Hartmann,

hiermit halten wir unser Interesse auf Erweiterungsflächen wie am 30.07.2021 schriftlich mitgeteilt, weiterhin aufrecht.

Wir bitten Sie um zeitnahe Entscheidung über unseren Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Suljo Kovacevic
BFT-Werk GmbH


BFT-WERK GmbH
Hermannsteiner Str. 45a • 35614 Asslar
info@bft-werk.de • www.bft-werk.de



BFT-WERK GmbH
BETONFERTIGTEILE • SONDERANFERTIGUNGEN

Hermannsteiner Str.45a
35614 Aßlar

Tel. 06443-8330930
Fax: 06443-8330931
Email: info@bft-werk.de
Website: www.bft-werk.de

Bankverbindung:

Volksbank Butzbach:
IBAN: DE45 5186 1403 0000 2249 44
BIC: GENODE51BUT

Volksbank Mittelhessen:
IBAN: DE48 5139 0000 0041 6545 03
BIC: VBMHDE5F

Steuernummer:
020 229 54303

Handelsregister:
HRB 7090, AG Wetzlar

Geschäftsführer:
Suljo Kovacevic

Von: sk@bft-werk.de
Gesendet: Freitag, 30. Juli 2021 08:59
An: 'Hartmann, Björn'; 'Putz, Stefan'
Cc: Sybille Fath; BFT - Werk GmbH
Betreff: Bewerbung über Erwerb der Erweiterungsflächen in Gewerbegebiet Hollergewann 1 - Biskirchen
Anlagen: IMG_5209 (002).jpg

Sehr geehrter Herr BM Hartmann,
Sehr geehrter Herr Putz,

wie bereits vor Ort mit Ihnen, Herrn Putz und Herrn Ambrosius kommuniziert, möchten wir uns hiermit für Erwerb der Erweiterungsflächen von ca. 5.000 m², bewerben.

Unsere Vorstellung wäre Teil des freies Grundstückes oberhalb unseres Geländes zusätzlich zu erwerben. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen sowie weitere Erschließungen würden damit für die Stadt Leun entfallen, da wir mit dem Erwerb selbst die Erschließung vornehmen werden. Anbei die mögliche Teilung der obere Parzelle bzw. betroffene Wünschflächen.

Mit unserem Erwerb der genannten Zusatzflächen würden der Stadt Leun geplante Erschließungskosten sowie Straßenbaukosten entfallen.

Zu unsere BFT - Gruppe gehört auch ein Unternehmen der in Herstellung und Verarbeitung der Kunststoffelemente (Fenster und Türen) tätig ist. Geplant ist die jetzige Produktion nach Biskirchen und somit in unser Nähe zu verlegen. In der Produktion werden dann noch zusätzlich 6 neue Arbeitsplätze entstehen. Dafür werden Erweiterungsflächen benötigt.

Bitte teilen Sie uns mit ob wir hierzu ein offizielles Angebot den Entscheidungsträger der Stadt Leun vorlegen sollen.

Danke

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Suljo Kovacevic

-Geschäftsführer-

BFT-Werk GmbH

BFT-Bau GmbH

BFT Projektgesellschaft mbH

Hermannsteiner Str. 45a

35614-Asslar

Email: sk@bft-werk.de

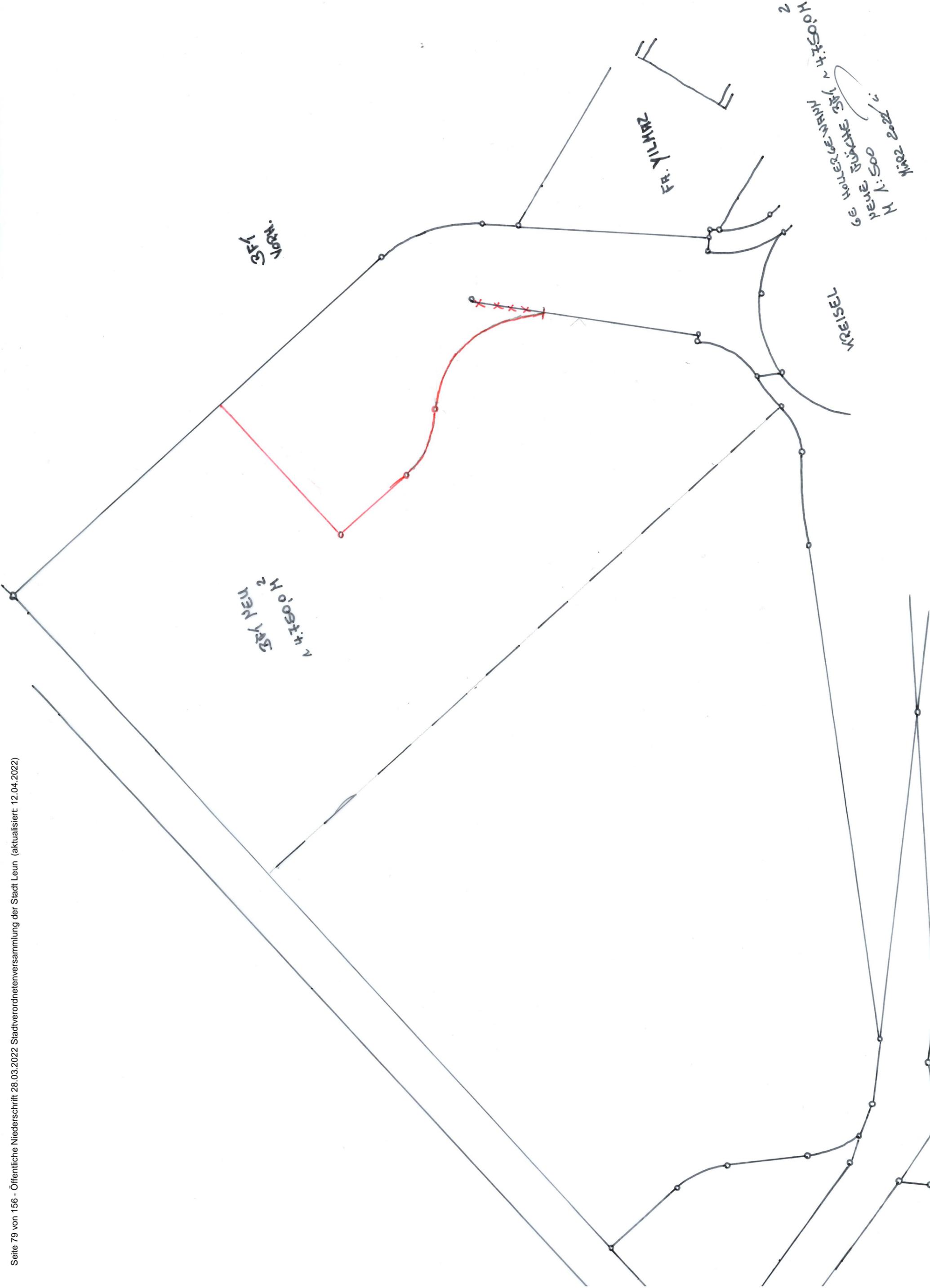
Telefon: 06443-8330932

Fax: 06443-8330931

Mobil: 0151-55348194

Webseite: <http://www.bft-werk.de>

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail kann Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen eine Kenntnisnahme des Inhaltes, eine Vervielfältigung oder Weitergabe der E-Mail ausdrücklich untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns und vernichten Sie die empfangene E-Mail.



STATION 2
ST. LEUN

ST. LEUN

FR. YILHARZ

KRISTEL

Halleberg-Wahl
Station 2
H: 1:500
12.04.2022



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Titel: Regionalplan 2022 - Stellungnahme der Stadt

Erstellt von:
Stefan Putz

Datum:
03.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	16.03.2022		vorberatend
Finanzausschuss	17.03.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Es wurde vom Regierungspräsidium Gießen ein neuer Regionalplan aufgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde fristgerecht bekanntgegeben und wurde vom 10. Januar 2022 bis zum 11. März 2022 durchgeführt. Auch fand zu dem Thema im Dezember 2021 eine Online-Veranstaltung statt.

Vor Aufstellung des neuen Regionalplanes wurden die Gemeinden angehört und deren Stellungnahme für die Planungen und Änderungen angefordert. Diese hat der RP vor der abschließenden Planung erhalten.

Nach Durchsicht der Unterlagen und gemeinsamen Gesprächen der Bürgermeister des Südkreises sowie einem Treffen der Bauamtsleiter wurde der Entschluss gefasst eine Stellungnahme zu verfassen.

Diese Stellungnahme wird am 16.03.2022 in der Sitzung des Bauausschusses von Mitarbeitern des Planungsbüros Fischer, welche damit beauftragt wurde, vorgestellt und erläutert.

Aufgrund des Zeitdruckes ist es dem Planungsbüro Fischer nicht möglich im Vorfeld schon eine Kopie der Stellungnahme zu verteilen. Die Abgabefrist endet am 25.3.2022.

Mitteilung von Herrn Putz: Bei dem Bauamtsleitertreffen wurde kein Protokoll angefertigt. Stand ist das eine Gemeinsame Stellungnahme verfasst wird und eine auf Leun bezogene Stellungnahme. Leider muss man sagen das auch die vor 4 Jahren eingebrachten Hinweise zum größten Teil ignoriert wurden, in der sogenannten Vorabstellungnahme.

Das Büro Fischer, Ansprechpartner Herr Wolf war auch bei dem besagten Vorgespräch, da allerdings die Anfrage um Fristverlängerung der BGM s abgesagt wurde ist die Bearbeitung unter hohen zeitl. Stress abzuwickeln.

Herr Wolf schafft es unmöglich vor dem Termin am 16.03.2022 Infos zur Verfügung zu stellen und kann bzw. wird erst zu der Bauausschusssitzung vertreten von seinen Kolleginnen Frau Halili und Wild Infos geben können.

Der weitere Ablauf ist wie folgt angedacht, die Stellungnahme wird fristgerecht zum 25.03.2022 eingereicht unter dem Vorbehalt das ein nachträglicher Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.03.2022 nachgereicht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, dem vorgelegten Entwurf der Stellungnahme Regionalplan zuzustimmen und dem RP zuzusenden.

Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2021

Stadt Leun

VORABZUG

Stand: 10.03.2022

Projektnummer: 21-2627.23

Bearbeitung: Halili

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1.	Allgemeine Neuerungen im Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021	3
1.1	Vorbemerkung zur Bedeutung der Fortschreibung des Regionalplanes für die kommunale Planung	3
1.2	Neue Darstellungen in der Plankarte	3
1.3	Wesentliche Streichungen und neue Vorgaben im Textteil	4
1.3.1	Regionale Raumstruktur	4
1.3.2	Regionale Siedlungsstruktur	6
1.3.3	Regionaler Grünzug	9
1.3.4	Siedlungsklima	9
1.3.5	Hochwasserschutz	9
1.3.6	Grundwasserschutz	10
1.3.7	Bodenschutz	10
1.3.8	Landschaft und Erholung	10
1.3.9	Landwirtschaft	11
1.3.10	Forstwirtschaft	11
1.3.11	Rohstoffsicherung und -abbau	12
1.3.12	Regionale Infrastruktur	12
1.3.13	Sonstige Änderungen	12
2.	Steckbrief	14
2.1	Bevölkerungsentwicklung	14
2.2	Strukturräume	14
2.3	Siedlungsfläche	16
2.4	Gewerbeflächenbedarf	23
2.5	Denkmalschutz	25
2.6	Landschaft und Erholung	25
2.7	Forstwirtschaft	25
2.8	Rohstoffsicherung	26
2.9	Verkehr	27
2.10	Arten- und Biotopschutz	27
3.	Analyse des kommunalen Flächennutzungsplanes	28
3.1	Vergleich des kommunalen Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des RPM 2021 ..	28
3.2	Nicht entwickelte Flächen des FNPs in Überschwemmungsgebieten	33
3.3	Abstandsflächen zu Höchstspannungsleitungen	33
4.	Anträge für Änderungen / Ergänzungen	34
4.1	Lfd. Antragsnummer 1	34
4.2	Lfd. Antragsnummer 2	35

4.3	Lfd. Antragsnummer 3	36
4.4	Lfd. Antragsnummer 4	37
4.5	Lfd. Antragsnummer 5	38
4.6	Lfd. Antragsnummer 6	40
4.7	Lfd. Antragsnummer 7	41
4.8	Lfd. Antragsnummer 8	42
4.9	Lfd. Antragsnummer 9	43
4.10	Lfd. Antragsnummer 10	44
4.11	Lfd. Antragsnummer 11	46
4.12	Lfd. Antragsnummer 12	47
4.13	Lfd. Antragsnummer 13	48

1. Allgemeine Neuerungen im Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021

1.1 Vorbemerkung zur Bedeutung der Fortschreibung des Regionalplanes für die kommunale Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne der Kommunen verpflichtend an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die **Ziele der Raumordnung** bezeichnen dabei verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese werden zeichnerisch als **Vorranggebiet (VRG)** oder textlich (**Z**) in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan Mittelhessen) verankert. Auf Ebene der Raumplanung bleibt gegenüber den Zielvorgaben **kein Abwägungsspielraum**.

Im Regionalplan werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnet. Die **Grundsätze der Raumordnung** bezeichnen dabei allgemeine Vorgaben als Richtungsvorgabe zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Diese werden zeichnerisch als **Vorbehaltsgebiet (VBG)** oder textlich (**G**) in Raumordnungsplänen (hier: Regionalplan Mittelhessen) verankert. Diese Vorgaben sind nachfolgend in der Bauleitplanung in den **Abwägungsprozess einzustellen** und ggf. zu überwinden.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden ausschließlich die Ziele der Raumordnung, die die Kommune betreffen thematisiert. Denn für diese gilt die Anpassungspflicht, sowie kein Abwägungsspielraum.

1.2 Neue Darstellungen in der Plankarte

In der Karte zum Regionalplan Mittelhessen 2021 ergeben sich grundlegende Änderungen gegenüber dem derzeit wirksamen Regionalplan Mittelhessen 2010. Die nachfolgenden Grundsätze (VBG) und Ziele (VRG) der Raumordnung wurden zur Fortschreibung des Regionalplanes neu in die Plankarte mit aufgenommen:

Siedlungsstruktur:	Ferienhausgebiet Bestand (5.1-13) - Grundsatz
Natur- und Landschaft:	Vorranggebiet für besondere Klimafunktionen (6.3-1) – Zielvorgabe Erholungsschwerpunkt (6.6-2) – Zielvorgabe
Wasserversorgung:	Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (6.4.2.1) – Zielvorgabe *!
Rohstoffsicherung:	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung <10ha (6.9-1) - Zielvorgabe *!
Schienerverkehr:	Güterverladepunkt Schiene Bestand (7.1.3-1) - Zielvorgabe Güterverladepunkt Schiene Planung (7.1.3-1) - Zielvorgabe
Energieübertragung / -transport	Höchstspannungsleitung Bestand (7.2) - Zielvorgabe

*! Hiervon ist die Stadt Leun betroffen. Die Änderungen sind auch unter den nachfolgenden Detailabbildungen erkennbar.

1.3 Wesentliche Streichungen und neue Vorgaben im Textteil

1.3.1 Regionale Raumstruktur

Die **Strukturräume** werden neu gegliedert, die Inhalte der **Grundsätze** der Raumordnung entsprechend neu verteilt, bleiben aber im Grundsatz gleich. Zuordnung der Kommune siehe Abb. 1.

Tab. 1: Strukturräume

RPM 2010	RPM 2021
Verdichtungsraum	Hochverdichteter Raum
Ordnungsraum	Verdichteter Raum
Ländlicher Raum	Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen Dünn besiedelter ländlicher Raum

Verdichtungsräume

4.1-1 (G) (K):

Die Verdichtungsräume (Hochverdichtete Räume und Verdichtete Räume) sollen ihre Funktionen als Wirtschaftsräume mit herausgehobener Bedeutung für die Region Mittelhessen erfüllen. Ihre Vorteile, wie hohe Wirtschaftskraft, vielfältiger Arbeitsmarkt sowie breites Infrastruktur- und Freizeitangebot, sollen gesichert und weiterentwickelt werden.

Ländliche Räume

4.1-3 (G) (K):

Die Ländlichen Räume (Ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen und dünn besiedelte ländliche Räume) sollen als eigenständige und attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung ihrer Eigenart gestaltet werden. Eine einseitige Entwicklung zu Wohnstandorten und Ergänzungsräumen für die Verdichtungsräume soll vermieden werden.

Die bisherigen **Regionalsachsen** bleiben von der Ausrichtung und raumordnerischen Bedeutung (**Grundsatz**) her gleich, allerdings wird im neuen Plan eine Differenzierung vorgenommen. Es werden nun regionale und überregionale Entwicklungsachsen dargestellt, siehe Abb. 2.

4.2-1 (G) (K):

Die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung soll sich schwerpunktmäßig auf überregionale und regionale Entwicklungsachsen konzentrieren. Diese Entwicklungsachsen sind in Textkarte 2 festgelegt. Erhalt, Ausbau, Wiederinbetriebnahme und Schaffung von Verkehrsinfrastruktur sollen bevorzugt im Bereich dieser Korridore erfolgen.

Die **Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche** werden neu gegliedert, die Inhalte der **Ziele** und **Grundsätze** der Raumordnung entsprechend neu verteilt, bleiben aber vom Grundsatz her gleich oder wurden deutlich gekürzt. Zuordnung der Kommune siehe **Abb. 1**.

Tab. 2: Zentrale Orte

RPM 2010	RPM 2021
Oberzentrum	Oberzentrum
Mittelzentrum (und Mittelbereich)	Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum
Grundzentrum (und Grundversorgungsbereiche)	Grundzentrum – Unterzentrum Grundzentrum – Kleinzentrum

Nur noch eine Zielvorgabe für die **Oberzentren**:

4.3-1 (Z) (K):

Die Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit regionaler, landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Oberzentren sind

- Gießen
- Marburg
- Wetzlar

Die jeweiligen Kernstädte entsprechen den zentralen Ortsteilen der Oberzentren. Sie sind als Schwerpunkte der Versorgung, der Infrastruktur und der Siedlungstätigkeit zu sichern und zu entwickeln.

Nur noch zwei Zielvorgaben für die **Mittelzentren**:

4.3-2 (Z) (K):

Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum sind:

- Herborn
- Limburg an der Lahn (mit Teilfunktion eines Oberzentrums)

Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum sind:

- Dillenburg / Haiger

Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum sind:

- Alsfeld
- Biedenkopf
- Gladenbach
- Grünberg
- Lauterbach
- Weilburg

Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum sind:

- Hungen / Lich / Laubach
- Kirchhain / Stadtallendorf

Die jeweiligen Kernstädte entsprechen den zentralen Ortsteilen der Mittelzentren. Sie sind als Schwerpunkte der Versorgung, der Infrastruktur und der Siedlungstätigkeit zu sichern und zu entwickeln.

4.3-3 (Z) (K):

Den Mittelzentren sind für ihre Mittelbereiche die mittelzentralen Versorgungsfunktionen zugewiesen. Die Mittelbereiche sind in Textkarte 2 festgelegt.

Neu!!

Mittelzentren in Kooperation haben die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben zu prüfen. Dabei sollen die Verflechtungsbereiche zwischen den kooperierenden Kommunen für einzelne Versorgungsfunktionen im Rahmen des Kooperationsprozesses ermittelt und vereinbart werden.

Weiter zwei Zielvorgaben für **Grundzentren** (=Unter- und Kleinzentren), Ergänzungen und redaktionelle Änderungen:

4.3-4 (Z) (K):

Grundzentren sind als Standorte für Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln.

Neu!! Sie sind in das Netz des ÖPNV einzubinden. Sie sind in Tabelle 4 festgelegt.

Neu!! Der Grundversorgungsbereich jedes Grundzentrums entspricht dem Gemeinde-/Stadtgebiet.

4.3-6 (G) (K): **Unterzentren** sollen die Einrichtungen der Grundversorgung in vollem Umfang anbieten und auch einen Beitrag zur Versorgung von angrenzenden Kommunen leisten.

4.3-7 (G) (K): **Kleinzentren** sollen Einrichtungen der Grundversorgung für ihr Gemeinde-/Stadtgebiet im zentralen Ortsteil anbieten.

1.3.2 Regionale Siedlungsstruktur

Die bisherigen Zielvorgaben für **Flächen für Siedlungszwecke** bleiben im Grundsatz erhalten, werden aber im neuen Regionalplan weiter differenziert und im Detail ergänzt. Im Fazit für die kommunale Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Begründungspflicht, der Nachweis der Innenentwicklung, möglicher Alternativen und des Bedarfs noch detaillierter im Bauleitplan erläutert werden muss.

Neu !!! 5.1-2 In Abhängigkeit von dem erkennbaren Bedarf kann eine abschnittsweise Entwicklung gefordert werden.

Neu und detaillierter!! 5.1-5 (Z): Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Freiraum ist ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den Vorranggebieten Siedlung Bestand erforderlich. Dieser Nachweis ist auch für Flächeninanspruchnahmen in Vorranggebieten Siedlung Planung zu erbringen. Dazu haben die Kommunen die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Dabei sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Methode und Aktualität der Erfassung
- Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven
- Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)
- Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann / wie)

Wichtig!!

Die Einhaltung des Plansatzes 5.1-8 (Z) wird seitens der Oberen Landesplanungsbehörde regelmäßig im Zuge der Beteiligung an Bauleitplanverfahren überprüft. Dabei gelten folgende Regelungen zur Anrechnung von Flächen auf den max. Wohnsiedlungsflächenbedarf gemäß Tabelle 6:

- Es werden alle Bebauungspläne, die ab dem 01.01.2018 Rechtskraft erlangten, angerechnet, da die Wohnungsbedarfsprognose des IWU sich auf einen Zeitraum ab dem 31.12.2017 bezieht.
- Grundsätzlich fließen Bruttoflächen ein, also neben den Wohnbauflächen auch die dafür erforderlichen Verkehrs- und Grünflächen.
- Entwicklungen innerhalb der VRG Siedlung Bestand (und der VRG Industrie und Gewerbe Bestand) werden nicht angerechnet.
- Flächen für den sozialen Wohnungsbau werden nicht angerechnet, vgl. Plansatz 5.1-7 (G).
- Die Aufhebung bisher nicht entwickelter Bebauungspläne, die dem Wohnen dienen, wird positiv angerechnet, also „gutgeschrieben“.
- Im Planungszeitraum voraussichtlich entwickelbare Flächenreserven im Bestand werden von dem max. Wohnsiedlungsflächenbedarf gemäß Tabelle 6 abgezogen.

Neu!! 5.1-10 (Z):

Im Rahmen der Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass geplante Wohnsiedlungsflächen, einschl. Nutzungen mit vergleichbarer Sensibilität, mindestens einen Abstand von 1.000 m zu Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie einhalten.

Hier erfolgt eine Verknüpfung zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien Mittelhessen. Wichtig für die kommunale Bodenbevorratung und Planungsabsichten auf Ebene des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes!

Neu !! 5.1-14 (Z):

Die Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Hotels sowie von Freizeit- und Sporteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen muss in Zuordnung zu vorhandenen Ortslagen und Infrastruktureinrichtungen erfolgen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu verhindern.

Je nach Einzelfall der geplanten und vorhandenen Nutzung kann die Zielvorgabe nicht eingehalten werden und erfordert somit bei Planungen abgesetzt von der Ortslage regelmäßig Zielabweichungsverfahren.

Die bisherigen Zielvorgaben für **Flächen für Industrie und Gewerbe** bleiben im Grundsatz erhalten, werden aber im neuen Regionalplan weiter differenziert und im Detail ergänzt. **Neu!!** ist die Festsetzung von Gewerbeflächenkontingenten. Im Fazit für die kommunale Bauleitplanung bedeutet dies, dass die Begründungspflicht, der Nachweis der Innenentwicklung, möglicher Alternativen und des Bedarfs noch detaillierter im Bauleitplan erläutert werden muss.

Neu!! 5.2-2 *In Abhängigkeit von dem erkennbaren Bedarf kann eine abschnittsweise Entwicklung erforderlich sein.*

Neu und detaillierter!! 5.2-4 (Z):

Vor einer Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Freiraum ist ein Nachweis fehlender Flächenreserven in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und fehlender geeigneter Flächen in den Vorranggebieten Siedlung Bestand erforderlich. Dieser Nachweis ist auch für Flächeninanspruchnahmen in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung zu erbringen. Dazu haben die Kommunen die vorhandenen Flächenreserven in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und in den "unbeplanten Innenbereichen" (§ 34 BauGB) darzustellen sowie ihre Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen. Dazu sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- *Methode und Aktualität der Erfassung*
- *Ungefähre Lage und Größe der Flächenreserven*
- *Eigentumsverhältnisse (öffentlich oder privat)*
- *Erfolgte Prüfung der Aktivierbarkeit (wann/wie)*

Neu!! 5.2-5 (Z):

Für jede Kommune ist für den Planungszeitraum ein maximaler Gewerbeflächenbedarf für die Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum festgelegt (siehe Tabelle 7). Der Flächenbedarf gilt als Maximalwert, der nicht überschritten werden darf. Von diesem Flächenbedarf gemäß Tabelle 7 sind unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Kommunen im Planungszeitraum aktivierbare Flächenpotenziale im Bestand abzuziehen.

Neu und detaillierter!! 5.2-6 (Z):

Die „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ sollen unter folgenden Voraussetzungen entwickelt werden:

- *interkommunale Kooperation (mindestens drei Kommunen),*
- *Beteiligung eines Ober- oder Mittelzentrums, -*
- *schwerpunktmäßige Ansiedlung von Betrieben mit vergleichsweise höherem Flächenbedarf (ab ca. 2 ha),*
- *Vor der Entwicklung der Fläche ist allen in Tabelle 8 aufgeführten Kommunen des jeweiligen Potenzialraums bzw. Landkreises die Möglichkeit zu bieten, sich an dem Vorhaben zu beteiligen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, mit allen betroffenen Kommunen ein Einvernehmen zu erzielen.*
- *Der Ausschluss von Logistikbetrieben ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Begründung zu dokumentieren.*

Nur sofern Kommunen, auf deren Gebiet die „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ liegen, nachvollziehbar darlegen können, dass einzelne Voraussetzungen nicht oder nicht vollumfänglich umgesetzt werden können, kann die Obere Landesplanungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Die Flächeninanspruchnahme wird nur auf den max. Gewerbeflächenbedarf gemäß Plansatz 5.2-5 (Z), Tabelle 7, angerechnet, sofern „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ nicht

entsprechend der oben genannten Voraussetzungen entwickelt werden und auch keine Ausnahme zulässig ist.

Folgende Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung sind als „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ festgelegt:

- *Hüttenberg, nördl. Rechtenbach (Potenzialraum Gießen/Wetzlar)*
- *Linden, „Pfaffenpfad“ (Potenzialraum Gießen/Wetzlar)*
- *Eschenburg (Potenzialraum Haiger/Dillenburg/Herborn)*
- *Bad Camberg (Potenzialraum Limburg/Bad Camberg)*
- *Kirchhain (Potenzialraum Marburg/Kirchhain/Stadtallendorf/Alsfeld)*
- *Lauterbach/Schwalmtal (Vogelsbergkreis)*

Neu !! 5.2-7 (Z):

In den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung ist im Rahmen der Bauleitplanung die isolierte Nutzung für Freiflächenphotovoltaik auszuschließen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn überlagernd ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß Teilregionalplan Energie Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist oder untergeordnete Teilflächen, insbesondere aufgrund der Topografie, für eine andere gewerbliche Nutzung weniger geeignet sind.

Neu !! 5.2-8 (G):

In Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung soll im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen geprüft werden, ob die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solarthermie-Anlagen auf Dachflächen bzw. über Stellplätzen festgesetzt werden kann.

1.3.3 Regionaler Grünzug

Gegenüber den Vorgaben des Regionalplanes 2010 wurden zwei Grundsätze gestrichen. Die Zielvorgaben sind bis auf redaktionelle Formulierungen weitestgehend identisch.

1.3.4 Siedlungsklima

Die Bereiche für Klimafunktionen wurden in der Darstellung auf der Plankarte differenziert (VRG und VBG), in der Summe aber in Teilräumen flächenmäßig reduziert.

Neu!! 6.3-1 (Z) (K):

In den Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen haben die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Planungen und Maßnahmen, die die Produktion und den Transport von Kaltluft oder die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

Durch die neue Zielvorgabe ergeben sich zusätzliche Restriktionen, gutachterliche Bewertungen und evtl. weitere Forderungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens.

1.3.5 Hochwasserschutz

Für den Bereich Hochwasserschutzes ergeben sich mehrere Neuerungen im Textteil des Regionalplanes 2021. Teilweise neue Planziele, teilweise redaktionelle Änderungen in den Grundsätzen und Zielen.

Neu!! 6.4.1-2 (Z):

Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder innerhalb von in Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), die noch nicht bebaut oder in Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Die Vorgabe stellt einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und muss seitens der Kommune/Verwaltung im Hinblick auf die Bodenbevorratung der Gemeinde/Stadt überprüft werden.

1.3.6 Grundwasserschutz

Für den Bereich Grundwasserschutz ergibt sich eine wesentliche Neuerung im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.4.2-1 (Z) (K):

In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.

Die Flächen liegen fast ausschließlich außerhalb der Siedlungsflächen.

1.3.7 Bodenschutz

Für den Bereich Bodenschutz ergibt sich eine wesentliche Neuerung im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.5-1 (Z):

Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum neu in Anspruch nehmen, sind vorab flächensparende Alternativen zu prüfen.

Diese Zielvorgabe unterstreicht und verweist auf die Regelungen

- 5.1-5 (Z) in Bezug auf Siedlungsflächen
- 5.2-5 (Z) in Bezug auf gewerbliche Bauflächen
- 6.9-3 (Z) in Bezug auf Abbauflächen
- 7.1.4-3 (Z) in Bezug auf Straßen

1.3.8 Landschaft und Erholung

Neu!! 6.6-2 (Z) (K):

Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte im Freiraum sind zu erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktion für die Erholung durch heranrückende störende Nutzungen ist nicht zulässig. Dies gilt für die in Tabelle 12 genannten Erholungsschwerpunkte.

Die Vorgabe kann einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen und muss seitens der Kommune/Verwaltung im Hinblick auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes und der kommunalen Bodenbevorratung überprüft werden.

1.3.9 Landwirtschaft

Für den Bereich Landwirtschaft ergibt sich eine wesentliche Neuerung im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.7-4 (Z):

Nach erfolgter Alternativenprüfung gemäß Plansatz 6.7-3 (G) können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde ausnahmsweise innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zugelassen werden, sofern die betroffenen Böden überwiegend keine hohe Ertragsicherheit aufweisen und die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unberührt davon bleiben Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft.

Diese neue Zielvorgabe resultiert gemäß Einschätzung des Planungsbüros aus den zahlreichen Bauleitplanverfahren und Zielabweichungsverfahren zum Thema Photovoltaik-Freiflächenanlagen und wird grundsätzlich begrüßt.

1.3.10 Forstwirtschaft

Für den Bereich Forstwirtschaft ergeben sich zwei wesentliche Neuerungen im Textteil des Regionalplanes 2021, teilweise resultierend aus den Vorgaben des Teilregionalplanes Erneuerbarer Energien.

Neu!! 6.8-1 (Z) (K):

Die Vorranggebiete für Forstwirtschaft müssen zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung) von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung einschl. einer Durchschneidung, z. B. durch Verkehrs- oder Leitungstrassen, unzulässig. Andere mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. Neu!! → In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald zulässig, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein forstrechtlicher Ausgleich geschaffen wird.

Neu!! 6.8-3 (Z):

Folgende Bereiche außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind von einer Aufforstung auszuschließen:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, soweit es sich um Schwerpunkträume des Biotopverbunds für grünlanddominiertes Offenland handelt (vgl. Kap. 6.1).
- Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen
- Vorranggebiete für Landwirtschaft
- Waldreiche Gemarkungen (vgl. Textkarte 5)

1.3.11 Rohstoffsicherung und -abbau

Für den Bereich Rohstoffsicherung und -abbau ergeben sich drei wesentliche Neuerungen im Textteil des Regionalplanes 2021.

Neu!! 6.9-1 (Z) (K):

*In den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung hat die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. **Neu!!**→ Dabei hat die vollständige Ausbeutung eines bestehenden Aufschlusses Vorrang gegenüber einer Erweiterung und die Erweiterung von Abbaustellen Vorrang gegenüber dem Neuaufschluss einer Lagerstätte. Vor Inanspruchnahme eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung ist die vollständige Ausbeutung des bestehenden Aufschlusses nachzuweisen.*

Neu!! 6.9-3 (Z):

Außerhalb der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung ist ein Abbau nur bei Nachweis der Abbauwürdigkeit des Rohstoffs und unter Wahrung der Erfordernisse der Raumordnung zulässig.

Neu!! 6.9-4 (Z):

Die Nutzung des tiefen Untergrunds ist nur dann zulässig, wenn erhebliche Umweltauswirkungen – insbesondere auf Siedlungsgebiete und Grundwasservorkommen – sicher ausgeschlossen werden können. Unkonventionelles Fracking sowie die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) sind unzulässig.

1.3.12 Regionale Infrastruktur

Nur redaktionelle Ergänzungen bei die Zielvorgaben, bis auf die Zielvorgabe 7.1.3-1.

Neu !! 7.1.3-1 (Z) (K):

Die in der Region vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Güterverladepunkte an Schienenstrecken sind als Güterverladepunkte Schiene Bestand bzw. Güterverladepunkte Schiene Planung zu sichern.

1.3.13 Sonstige Änderungen

Die Grundsätze und Ziele der **Interkommunalen Kooperation** und der **Gewerbeflächen-Pool** (Kapitel 4.4 RPM 2010) sind nicht als eigenständiges Kapitel übernommen worden.

Die nachfolgenden neuen Ziele der Raumordnung im Kapitel Fuß- und Fahrradverkehr haben keinen direkten Einfluss auf die kommunale (Bauleit-)Planung.

Neu!! 7.1.5-3 (Z) (K):

Das Rad-Hauptnetz zwischen den Ober- und Mittelzentren ist zu erhalten, Lücken sind zu schließen und bedarfsgerecht zu einem durchgängigen Netz auszubauen. Die Routen sind mit einer Wegweisung zu versehen.

Neu!! 7.1.5-4 (Z) (K):

Für Korridore, welche durch das Land Hessen für eine Radschnellverbindung identifiziert wurden, haben Baulastträger auf die Realisierung eines solchen Vorhabens hinzuwirken. Hierbei handelt es sich um die in der Textkarte „Rad-Hauptnetz und touristische Radrouten sowie Korridore für Radschnellverbindungen“ dargestellten Korridore

- Solms ↔ Wetzlar ↔ Gießen
- Linden ↔ Gießen
- Buseck ↔ Gießen
- Stadtallendorf ↔ Kirchhain ↔ Cölbe ↔ Marburg ↔ Niederweimar ↔ Fronhausen ↔ Lollar ↔ Gießen
- Haiger ↔ Dillenburg ↔ Herborn
- Hadamar ↔ Elz ↔ Limburg a. d. Lahn

Neu!! 7.1.5-5 (Z) (K):

Die Mittelhessen durchquerenden touristischen Radrouten (Radfernwege und regionalen Themenrouten)

- R 1 (Fulda) – Schlitz – (Bad Hersfeld)
- R 2 Landesgrenze NRW – Biedenkopf – Cölbe – Kirchhain – Neustadt (Hessen) – Alsfeld – Lauterbach (Hessen) – (Fulda)
- R 4 (Frankfurt am Main – Nidda) – Schotten – Alsfeld – (Schwalmstadt – Bad Karlshafen)
- R 6 (Butzbach) – Lich – Grünberg – Homberg(Ohm) – Kirchhain – (Frankenberg/ -Eder)
- R 7 (Diez) – Limburg a. d. Lahn – Wetzlar – Gießen – Grünberg – Lauterbach (Hessen) – (Bad Hersfeld – Vacha/Thüringen)
- R 8 (Wiesbaden) – Bad Camberg – Limburg a. d. Lahn – Hadamar – Herborn – Dillenburg – Breidenbach – (Frankenberg/Eder)
- Lahntalradweg und Dilltalradweg
- Vulkanradweg Schlitz – Lauterbach (Hessen) – Grebenhain – (Gedern – Rhein-Main)
- Oranier-Radroute
- Limes-Radweg
- Mittelland-Route Deutschland-Netz Route 4 (Aachen) – (Siegen) – Biedenkopf – Alsfeld – (Bad Hersfeld) – (Zittau)
- Weser – Romantische Straße Deutschland-Netz Route 9 (Füssen) – (Fulda) – Schlitz – (Bad Hersfeld) – (Cuxhaven)
- Radweg Deutsche Einheit (Bonn) – Limburg a. d. Lahn – Weilburg – Wetzlar – Gießen – Marburg - (Schwalmstadt – Berlin)

sind in ihrem Bestand zu sichern bzw., soweit sie noch Lücken aufweisen, zügig zu realisieren und zu beschildern.

2. Steckbrief

2.1 Bevölkerungsentwicklung

Im Textteil des Regionalplanentwurfes werden die folgenden Kennzahlen zur Bevölkerungsentwicklung angegeben. Dabei wird mit einem Bevölkerungsrückgang **von - 3,4%** bis 2035 gerechnet.

Tab. 3: Bevölkerungsentwicklung und -projektion 2017 bis 2035

	RPM 2021					
	2017	2020	2025	2030	2035	Veränderung 2017-2035
Lahn-Dill-Kreis	254.164	253.373	251.000	248.000	244.500	-3,8%
Stadt Leun	5.790	5.716	.700	5.700	5.600	-3,4%

2.2 Strukturräume

Strukturraumlich wird die Stadt Leun dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet.

Im Regionalplan 2010 wurde die Stadt Leun dem ländlichen Raum zugeordnet.

Im System der zentralen Orte wird die Stadt Leun in die Kategorie der Grundzentren (Unterzentrum) mit Leun als zentralen Stadtteil eingeordnet. Unterzentren sollen die Einrichtungen der Grundversorgung in vollem Umfang anbieten und auch einen Beitrag zur Versorgung von angrenzenden Kommunen leisten (4.3-6 (G) (K)).

Dabei werden in Anlehnung an die 4. LEPÄ, Abschnitt 5.2.3, und unter Einbeziehung der in den mittelhessischen Kommunen weit überwiegend jeweils vorhandenen Angebote die folgenden Einrichtungen benannt, die als Grundversorgung in möglichst allen **Grundzentren, also in Unter- und Kleinzentren**, angeboten werden sollten:

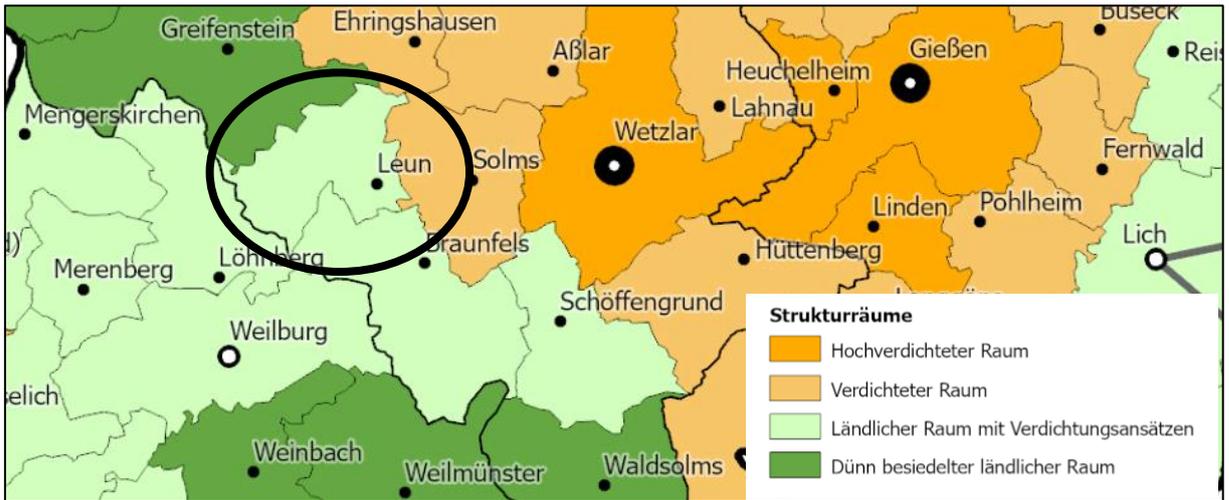
- Grundschule,
- Kindergarten,
- Hausärztliche Versorgung,
- Ambulante Pflegedienstversorgung,
- Supermarkt (Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche ab 400 m²),
- Post- und Bankdienste,
- kulturelle (Vereins-) Angebote,
- Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshaus,
- Lokale Sportstätte,
- ÖPNV-Haltestellen in allen Ortsteilen,
- Gemeindeverwaltung.

Als **Unterzentrum** werden Kommunen mit mehr als 3.000 Einwohnern festgelegt, die eine gesicherte Grundversorgung haben sowie über mindestens zwei zusätzliche, überörtlich bedeutsame Einrichtungen verfügen, die auch einen Beitrag zur Versorgung von angrenzenden Kommunen leisten. Dies können zum Beispiel folgende, für die Versorgung der Bevölkerung besonders relevante Einrichtungen sein:

- Schule der Mittelstufe,

- Apotheke,
- Hallenbad,
- Bahnhofpunkt,
- Fachärztliche Versorgung (mindestens 2 Fachrichtungen),
- Klinik, Polizeidienststelle u. a.

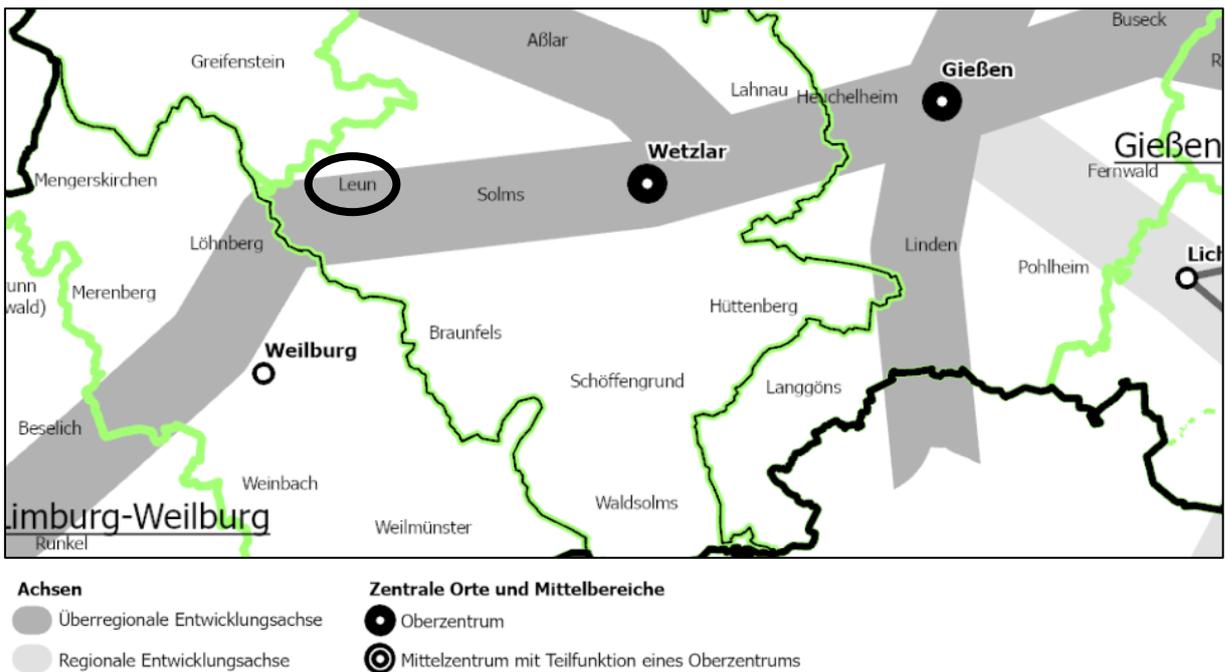
Abb. 1: Strukturräume und Zentrale Orte



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Die Stadt Leun befindet sich an der überregionalen Entwicklungsachse Limburg – Wetzlar – Gießen.

Abb. 2: Entwicklungsachsen



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

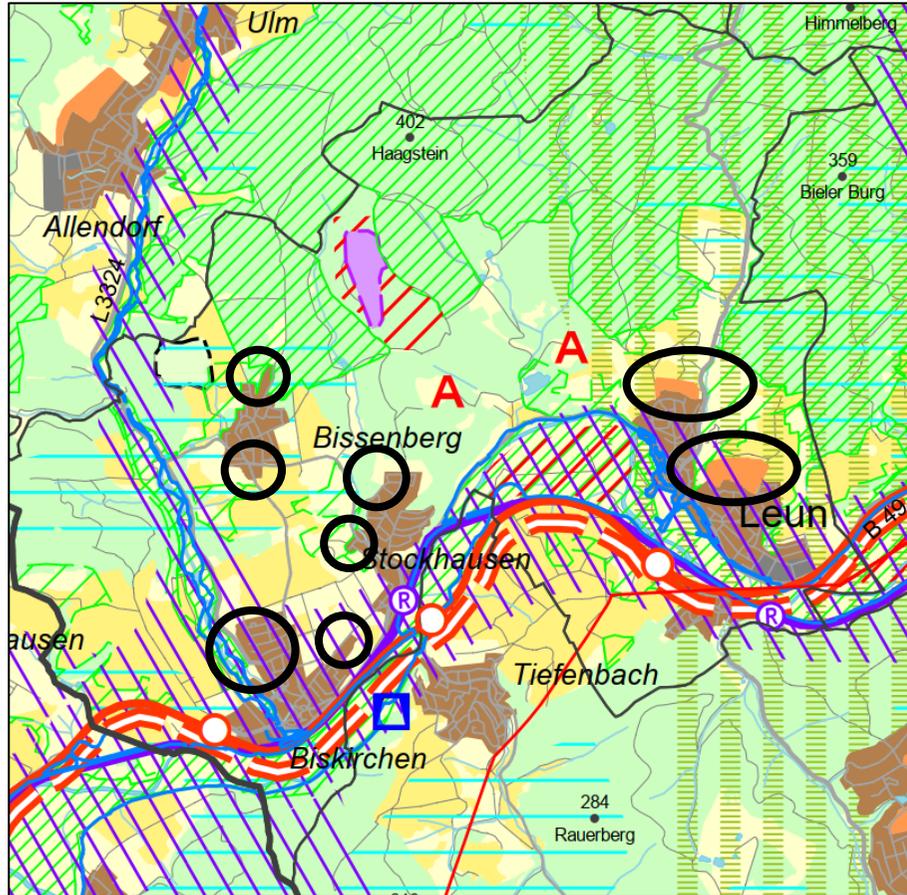
2.3 Siedlungsfläche

Nachfolgend wird der maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf für die Stadt Leun aufgeführt. Aufgrund dem prognostizierten Bevölkerungsrückgang wurde demnach auch der errechnete Wohnungsbedarf sowie der Wohnsiedlungsflächenbedarf reduziert. Der Dichtewert des LEP wurde hingegen um 5 WE/ha erhöht.

Tab. 4: Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf

	RPM 2010 (2002-2020)	RPM 2021 (2018-2035)
Wohnungsbedarf (in WE)	423	128
Dichtewert LEP (WE/ha)	15 (LEP 2000)	20 (LEP 2020)
Max. Wohnsiedlungsflächenbedarf (in ha)	21	6

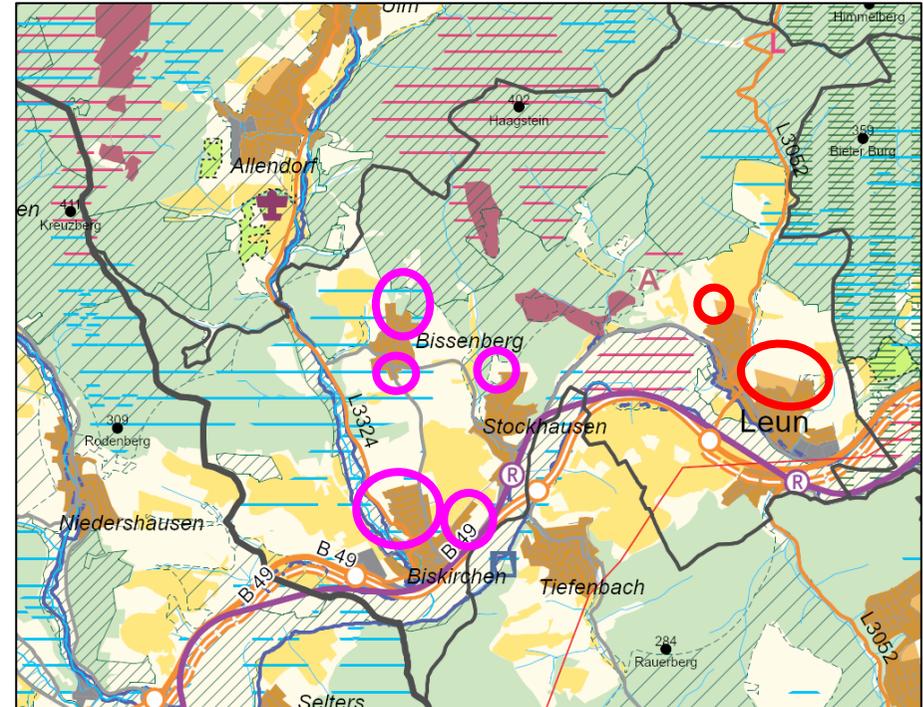
Abb. 3: Regionalplan Mittelhessen 2010; Siedlung Planung



Legende: ■ = VRG Siedlung Planung

Quelle: Regionalplan Mittelhessen 2010

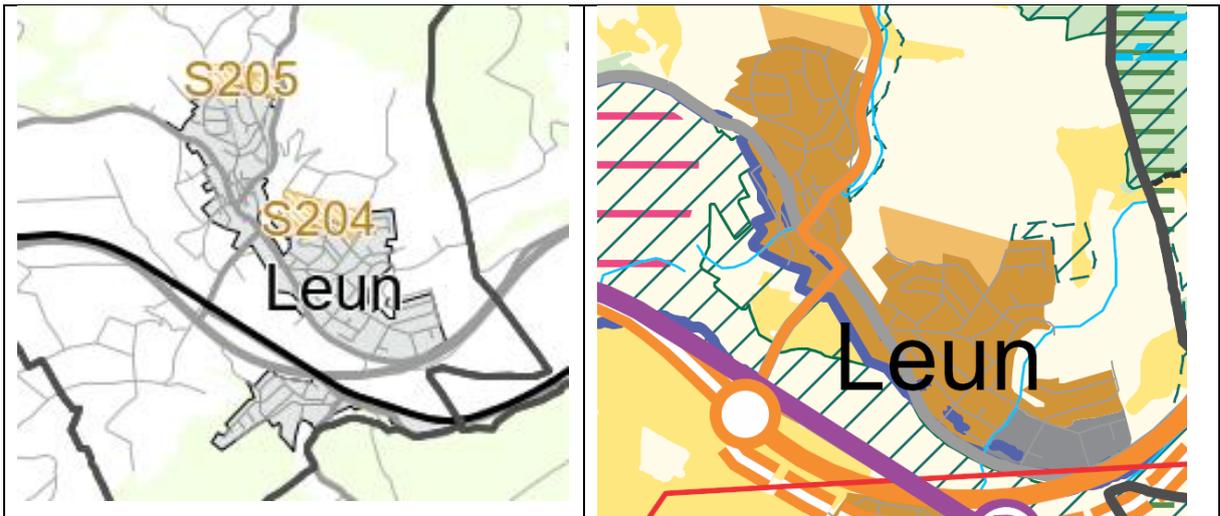
Abb. 4: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Siedlung Planung



Legende: ■ = Wegfall von VRG Siedlung Planung; ■ = VRG Siedlung Bestand ist weggefallen

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 5 und Abb. 6: VRG Siedlung Planung im RPM 2021 (Stand: Entwurf)



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Legende: ■ = VRG Siedlung Planung

Abb. 7: Luftbild zum VRG Siedlung Planung (S204)

Kategorie:	VRG Siedlung Planung	
Name:	S204	
Größe:	6,3 ha	
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis	
Gemeinde(n):	Leun	
Ortsteil(e):	Leun (Kernstadt)	
Hauptsächl. Festlegung RPM 2010:	VRG Siedlung Planung VRG Siedlung Bestand	
Anbindung / Verkehrs:	/	

Abb. 8: Luftbild zum VRG Siedlung Planung (S205)

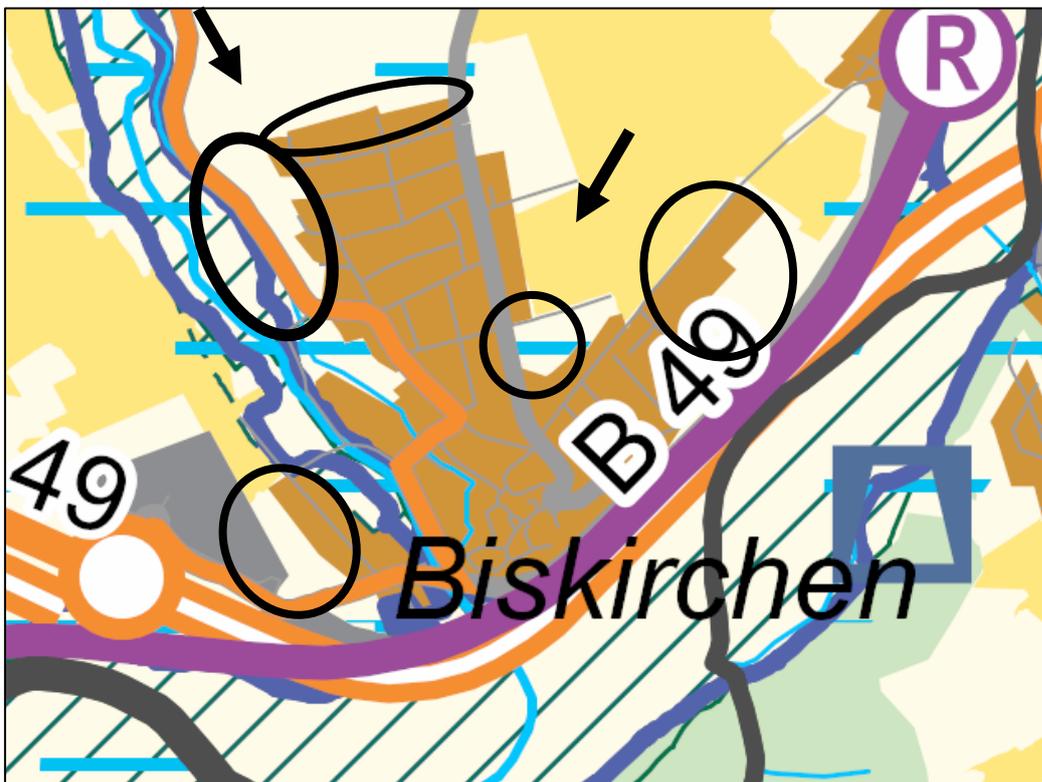
Kategorie:	VRG Siedlung Planung	
Name:	S205	
Größe:	3,8 ha	
Kreis:	Lahn-Dill-Kreis	
Gemeinde(n):	Leun	
Ortsteil(e):	Leun (Kernstadt)	
Hauptsächl. Festlegung RPM 2010:	VRG Siedlung Planung VRG Siedlung Bestand	
Anbindung / Verkehrs:	Anbindung an die L3052	

Es folgt eine Darstellung der einzelnen Stadtteile, bei denen sich deutliche Verbesserungen, beziehungsweise Einschränkungen der Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung durch die Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021 ergeben.

Stadtteil Biskirchen

Im Stadtteil Biskirchen fällt zunächst auf, dass der vorliegende Bereich im RPM 2010 vollständig von einem VBG für besondere Klimafunktionen überlagert war. Dieses fällt nun jedoch weg. Zudem fällt auf, dass eine Vielzahl von Bereichen, die der RPM 2010 als VRG Siedlung Bestand darstellte, nun entfallen sind (entsprechende Bereiche sind mit einem Kreis markiert). Eine weitere Auffälligkeit ist, dass das ehemalige VRG Landwirtschaft im Norden des Stadtteils weggefallen und stattdessen zu einem VBG Landwirtschaft heruntergestuft wurde. Das ehemalige VBG Landwirtschaft im Osten wird nun hingegen als VRG Landwirtschaft abgebildet.

Abb. 9: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Detailansicht Stt. Biskirchen



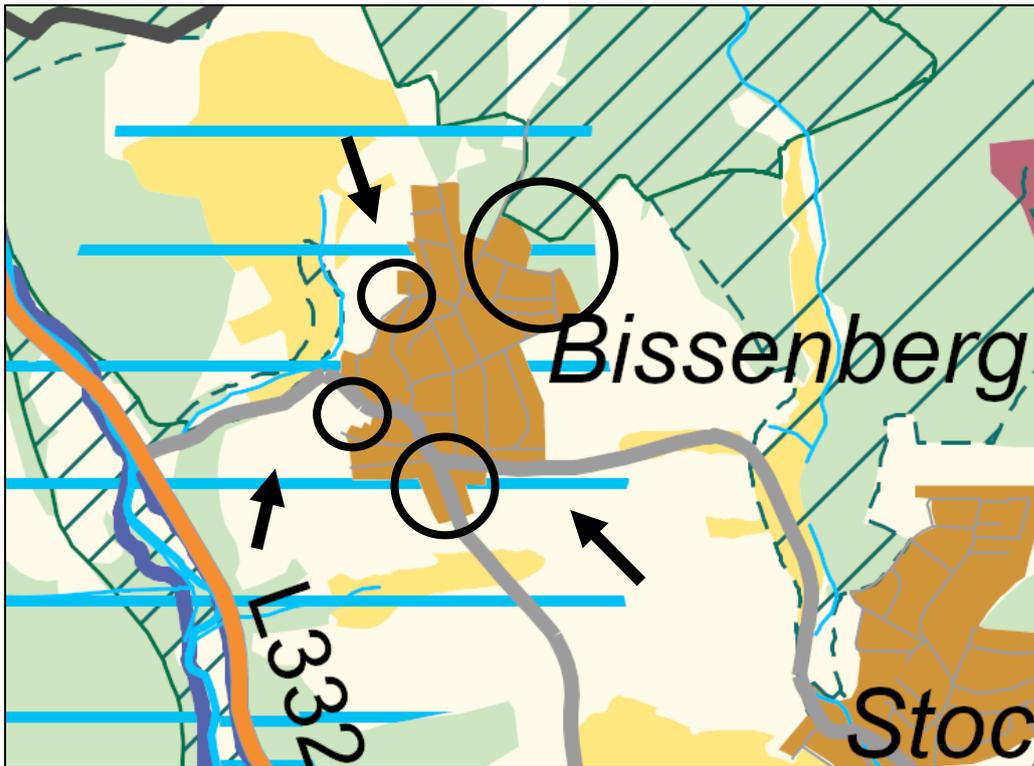
Legende: ■ = Kennzeichnung der Veränderung

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Stadtteil Bissenberg

Es fällt auf, dass das VRG für Natur und Landschaft aus dem RPM 2010 im Westen und Süden zum Großteil zurückgenommen wurde, jedoch im Osten vergrößert wurde. Weiterhin wurden mehrere Bereiche des VRG Landwirtschaft zurückgenommen z.B. im Osten und Süden und zu einem VBG Landwirtschaft zurückgestuft. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung fällt auf, dass an mehreren Teilbereichen, die ehemals als VRG Siedlung Bestand abgebildet waren, zum Teil zurückgenommen wurden. Die Flächen im Norden und Nordosten sind nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung nutzbar, da dieser Bereiche nun von einem VRG Forst eingenommen werden.

Abb. 10: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Detailansicht Stt. Bissenberg



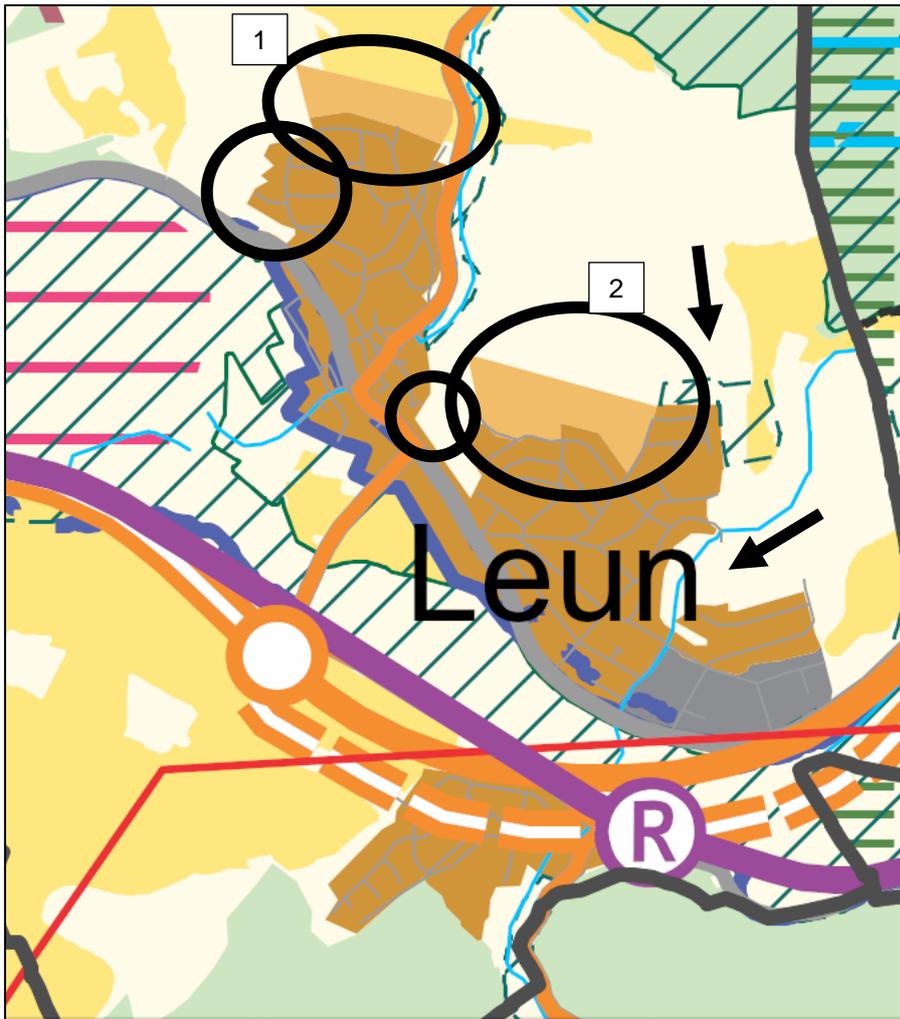
Legende: ■ = Kennzeichnung der Veränderung

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Stadtteil Leun

Im zentralen Ortsteil von Leun fällt auf, dass das VBG für besondere Klimafunktion sowie das VRG Regionaler Grünzug vollständig zurückgenommen wurden. Auch die urspr. dargestellten VRG Landwirtschaft sind reduziert und größtenteils zu einem VBG Landwirtschaft heruntergestuft. Weiterhin fällt auf, dass das VBG für Natur und Landschaft im Osten nahezu vollständig zurückgenommen wurde. Lediglich östlich des VRG Siedlung Planung 1 (hier östlich der L 3052) und 2 ist ein flächiges VBG Natur und Landschaft aufgenommen worden. Wie auch die VRG Siedlung Planung sind Teilbereiche der ehemals als VRG Siedlung Bestand abgebildeten Teilbereiche an den Ortsrändern zurückgenommen worden.

Abb. 11: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Detailansicht Stt. Leun



Legende: ■ = Kennzeichnung der Veränderung

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Stadtteil Stockhausen

Zunächst fällt hier auf, dass nordwestlich von Stockhausen ein VBG Natur und Landschaft aufgenommen wurde und dieses im Nordosten näher an die Ortslage herangerückt ist. Aufgrund der Darstellungen eines VRG Forst sind in diesen Bereichen keine Siedlungsentwicklungen möglich. Die weiteren Bereiche des VBG Natur und Landschaft westlich der Hauptstraße sowie ein kleiner Teilbereich des VRG Forst westlich der Ortslage wurden zurückgenommen. Südwestlich der Ortslage fällt jedoch auf, dass das VRG Landwirtschaft näher und sogar zum Teil an die Ortslage herangerückt ist.

Abb. 12: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Detailansicht, Stadtteil Stockhausen



Legende: ■ = Kennzeichnung der Veränderung

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

2.4 Gewerbeflächenbedarf

Der endogene Gewerbeflächenbedarf entspricht dem Gewerbeflächendarf, welcher für jede Kommune im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes der Prognos AG ermittelt wurde. Grundlegend dienen diese als Maximalwert des Gewerbeflächenbedarfes, welcher in einzelnen Kommunen lediglich planerisch von unter 5 auf 5 ha erhöht wurde.

Tab. 5: Gewerbeflächenbedarf (Zeitraum 12 Jahre)

	RPM 2021
Endogener Bedarf (in ha)	2
Max. Gewerbeflächenbedarf (in ha)	5*

**Flächenbedarf planerisch erhöht*

Im Gewerbeflächenkonzept der Prognos AG wurde zusätzlich zu dem endogenen Bedarf ein sog. exogener Bedarf für die Neuansiedlung größerer, oftmals überregionaler und internationaler Unternehmen ermittelt. Dieser exogene Bedarf soll in fünf, anhand der Erreichbarkeit und Verfügbarkeit von Arbeitskräften ermittelten Potenzialräumen realisiert und nur in den „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ umgesetzt werden.

Die Stadt Leun wird nicht als Kommune in Potenzialräumen, die die Kriterien Erreichbarkeit und Arbeitskräftepotenzial erfüllen, eingestuft.

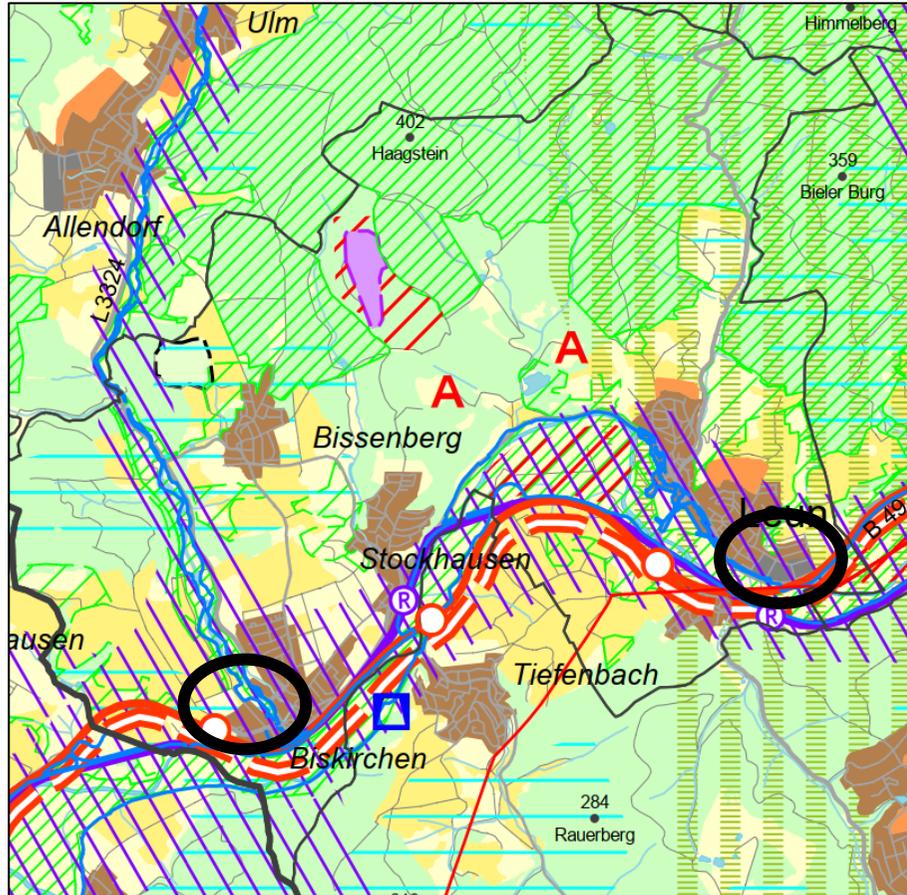
Zudem sind für die Stadt Leun derzeit keine Flächen dargestellt, die ein VRG Industrie und Gewerbe Planung zeigen. Im Süden des zentralen Ortsteils Leun sowie im Westen von Biskirchen ist jedoch ein VRG Industrie und Gewerbe Bestand abgebildet.

Im Text zum Regionalplan begründet sich diese wie folgt (siehe Begründung/Erläuterung zu 5.2-2):

VRG Industrie und Gewerbe Planung werden in der Regel erst ab einer Flächengröße von ca. 5 ha festgelegt. Kleinere gewerbliche Entwicklungen können auch in den VRG Siedlung Bestand bzw. Planung erfolgen. In Kommunen mit einem im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes ermittelten sog. endogenen Bedarf unter 5 ha wird daher in der Regel kein VRG Industrie und Gewerbe Planung festgelegt.

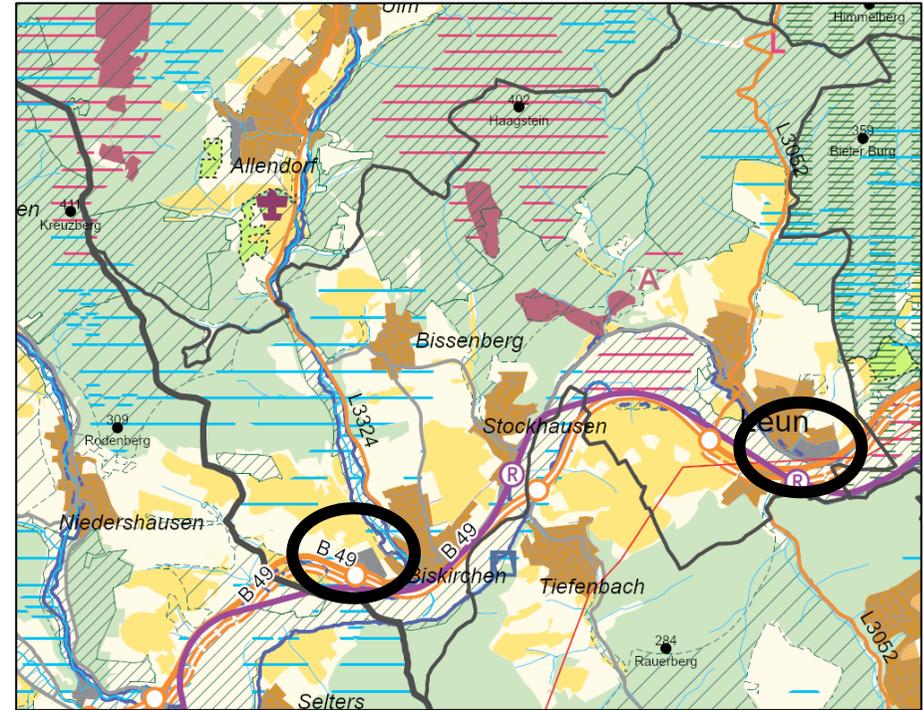
Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2021 Stadt Leun

Abb. 13: Regionalplan Mittelhessen 2010, Industrie und Gewerbe Planung



Quelle: Regionalplan Mittelhessen 2010

Abb. 14: Entwurf des Regionalplanes Mittelhessen 2021, Industrie und Gewerbe Planung



Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

2.5 Denkmalschutz

Für die Stadt Leun wird das Bodendenkmal LDK 14 im Stadtteil Leun benannt. Es handelt sich hierbei um eine früh- bis hochmittelalterliche Kirche mit Wüstung.

Abb. 14: Denkmalschutz



2.6 Landschaft und Erholung

Für das Stadtgebiet wird kein Erholungsschwerpunkt aufgeführt.

2.7 Forstwirtschaft

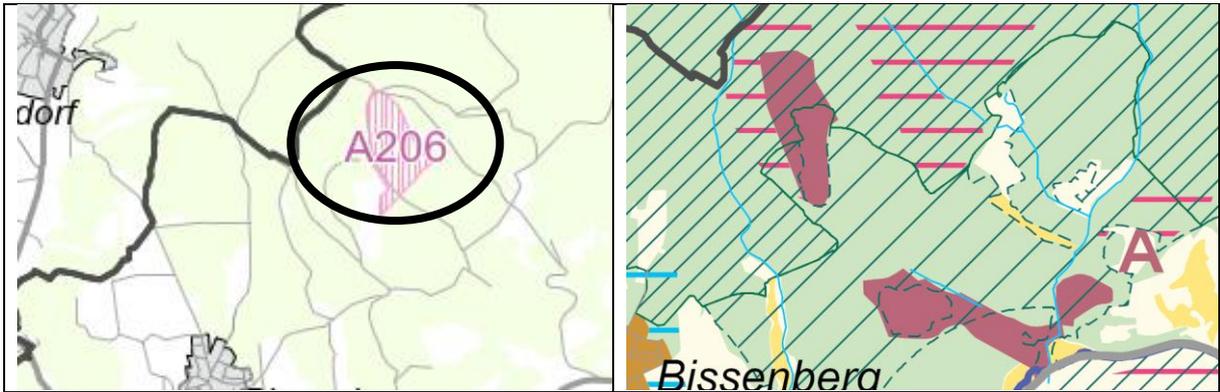
Die Stadt Leun weist insgesamt einen Waldanteil von über 31% bis max. 60 % Waldanteil auf. Im zentralen Bereich hingegen handelt es sich um eine waldreiche Gemarkung von über 60 % Waldanteil.

Abb. 15: Waldanteil



2.8 Rohstoffsicherung

Abb. 16 – 18: Darstellung der VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung



<p>Kategorie: VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung</p> <p>Name: A206</p> <p>Größe: 16,4 ha</p> <p>Kreis: Lahn-Dill-Kreis</p> <p>Gemeinde(n): Leun</p> <p>Ortsteil(e): Leun (Kernstadt)</p> <p>Hauptsächl. VRG für Forstwirtschaft</p> <p>Festlegung RPM 2010:</p> <p>Anbindung / Verkehr:</p>	
---	--

In der Karte zum Regionalplan und in der vorliegenden Tabelle sind die Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten Bestand und Planung sowie voraussichtlich geplante Folgenutzungen aufgeführt. Für die Stadt Leun wird der Diabassteinbruch mit den Nachfolgenutzungen Wald und Naturschutz aufgeführt. Das Abbaugelände befindet sich zwischen den Stadtteilen Stockhausen und Bissenberg.

Tab. 6: Geplante Folgenutzungen der Vorranggebiete oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung

Leun	Stockhausen	Diabas	Wald, Naturschutz
	Bissenberg	Diabas	Wald, Naturschutz

2.9 Verkehr

Radverkehr

Die Stadt Leun befindet sich auf dem im RPM 2021 dargestellten Rad-Hauptnetz. Außerdem verläuft hierdurch ein Radfernweg bzw. eine Themenroute.

Abb. 19: Rad-Hauptnetz und touristische Radrouten sowie Korridore für Radschnellverbindungen



Schiene

Für die Stadt Leun sind zwei Haltepunkte im Regional- und Nahverkehr Bestand in den Stadtteilen Leun und Stockhausen aufgeführt.

Verkehr

Für die Stadt Leun ist eine Bundesfernstraße 2- oder 3-streifig im Bestand mit zwei Anschlussstellen im Bestand an die B 49 dargestellt (Leun und Biskirchen). Zusätzlich wird im Süden von Leun eine Bundesfernstraße 2- oder 3-streifig Planung abgebildet.

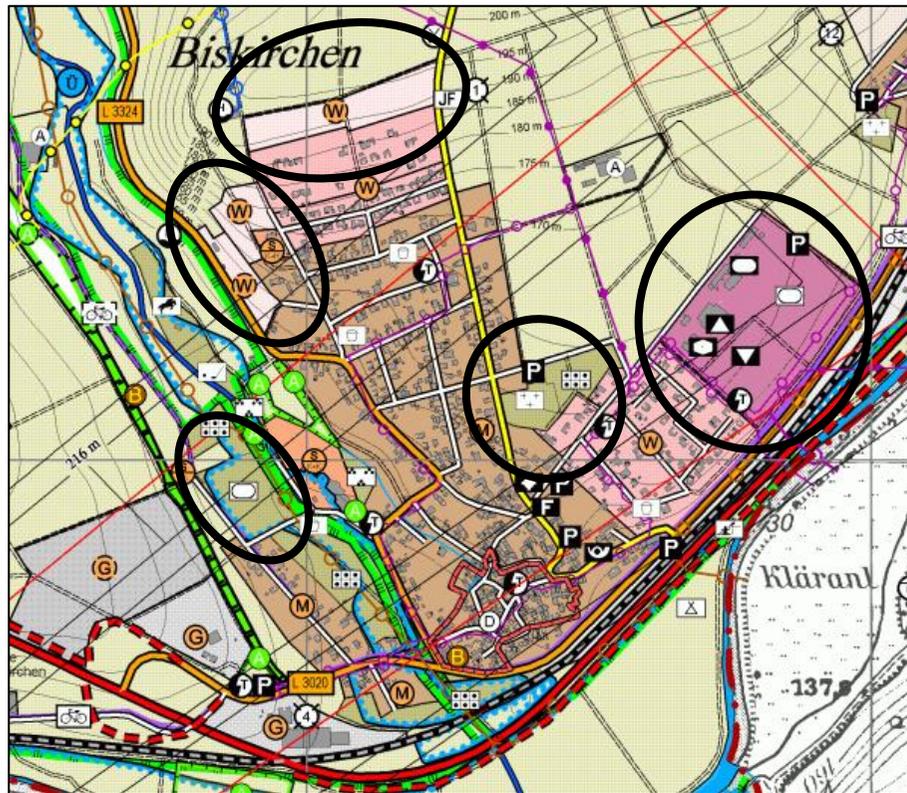
2.10 Arten- und Biotopschutz

Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schutzgebiete im Stadtgebiet.

3. Analyse des kommunalen Flächennutzungsplanes

3.1 Vergleich des kommunalen Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des RPM 2021

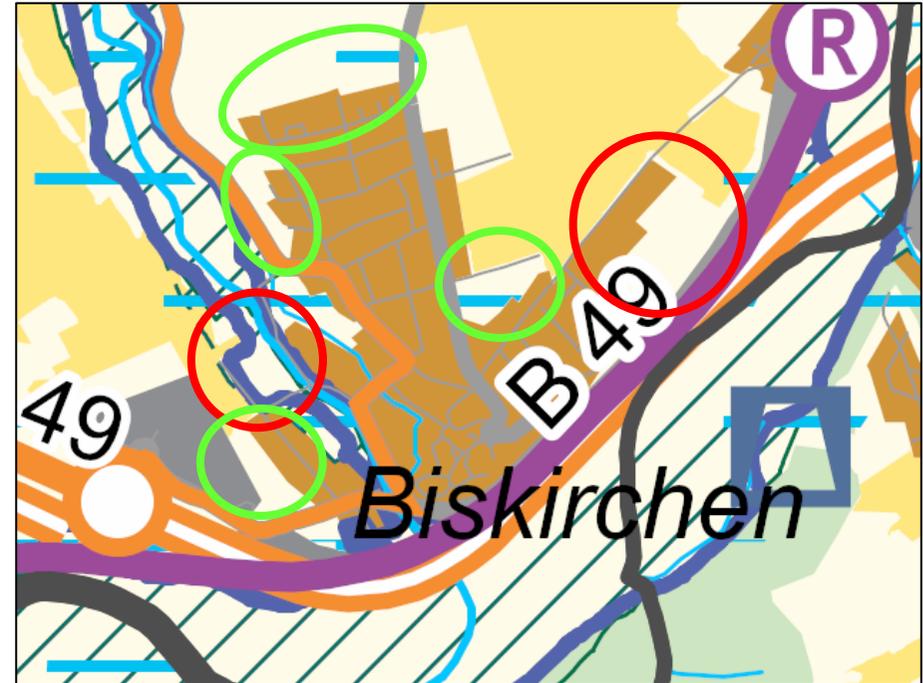
Abb. 20: Stt. Biskirchen im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun

Abb. 21: Stt. Biskirchen im RPM 2021 Entwurf

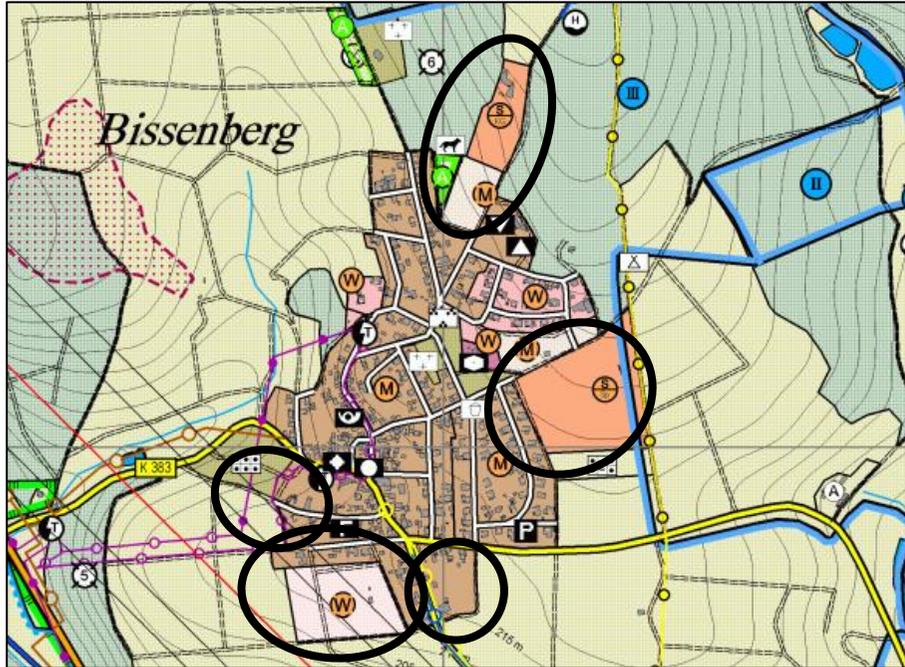


Legende: ■ = Restriktion durch RPM;

■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

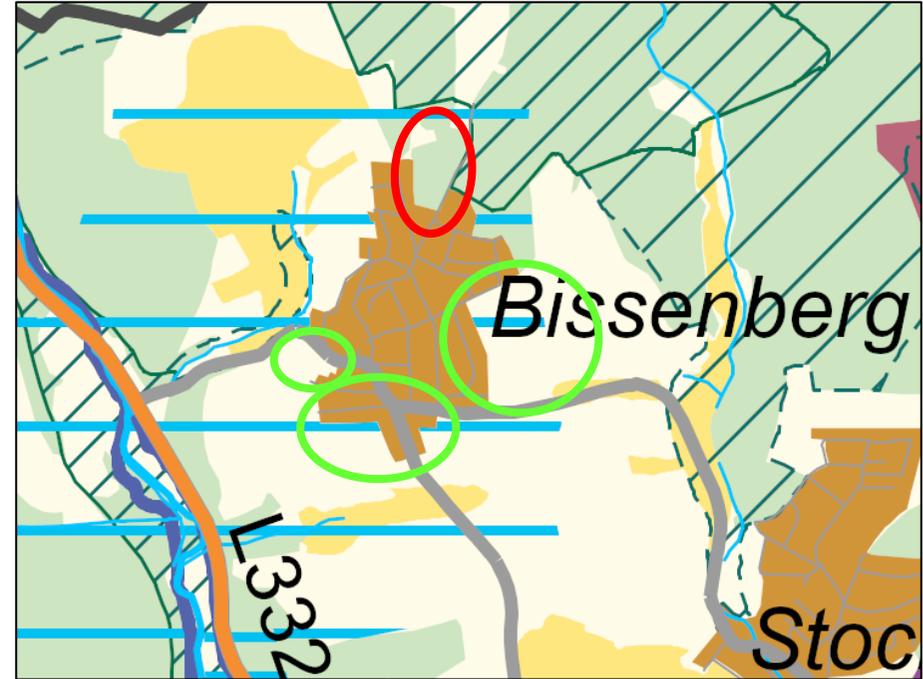
Abb. 22: Stt. Bissenberg im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun

Abb. 23: Stt. Bissenberg im RPM 2021 Entwurf

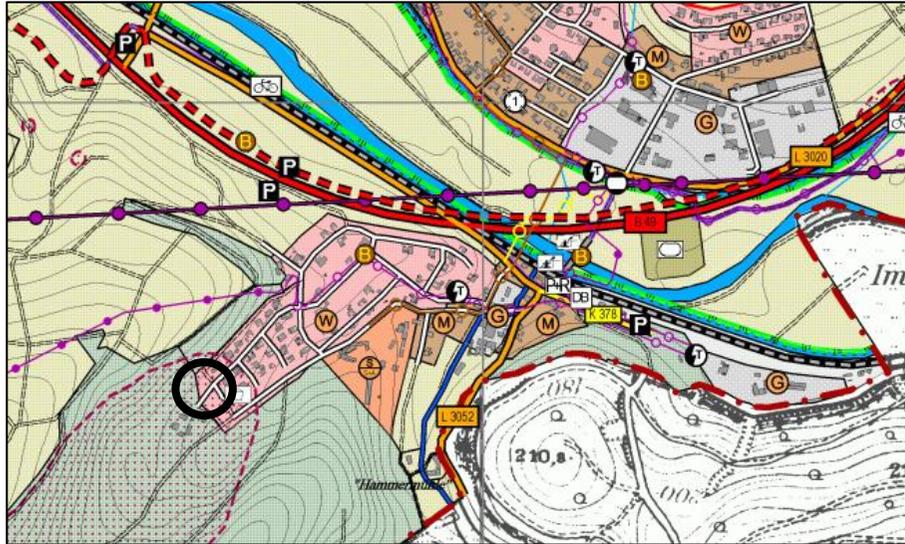


Legende: ■ = Restriktion durch RPM;

■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 24: Stt. Lahnbahnhof im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun

Abb. 25: Stt. Lahnbahnhof im RPM 2021 Entwurf

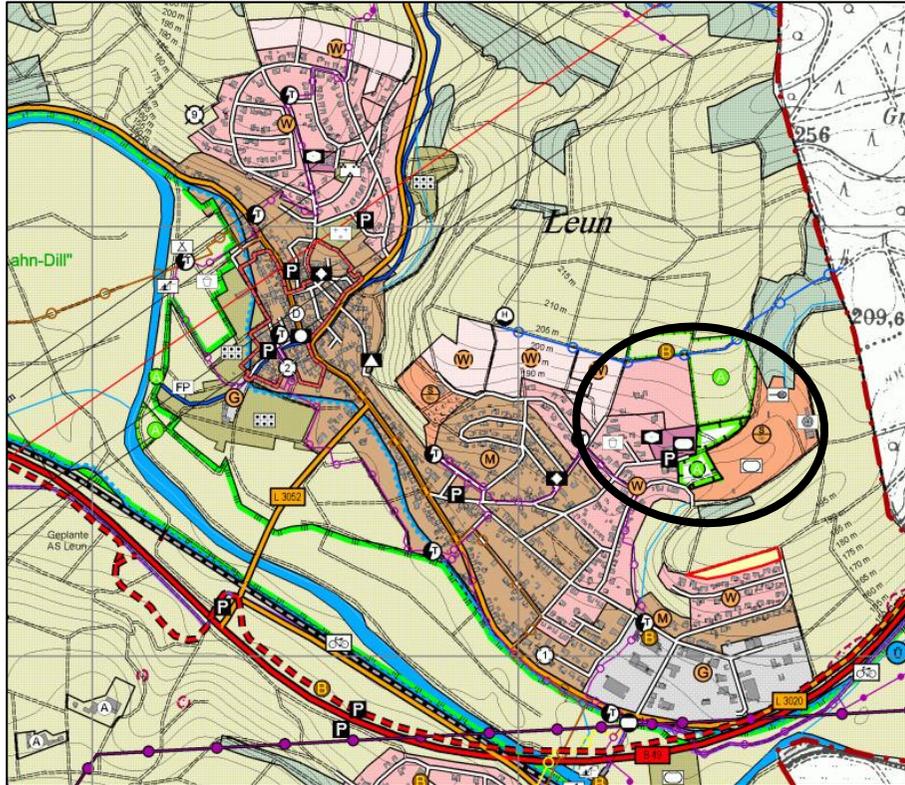


Legende: ■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Stellungnahme zum Regionalplan-Entwurf 2021 Stadt Leun

Abb. 26: Stt. Leun im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun

Abb. 27: Stt. Leun im RPM 2021 Entwurf



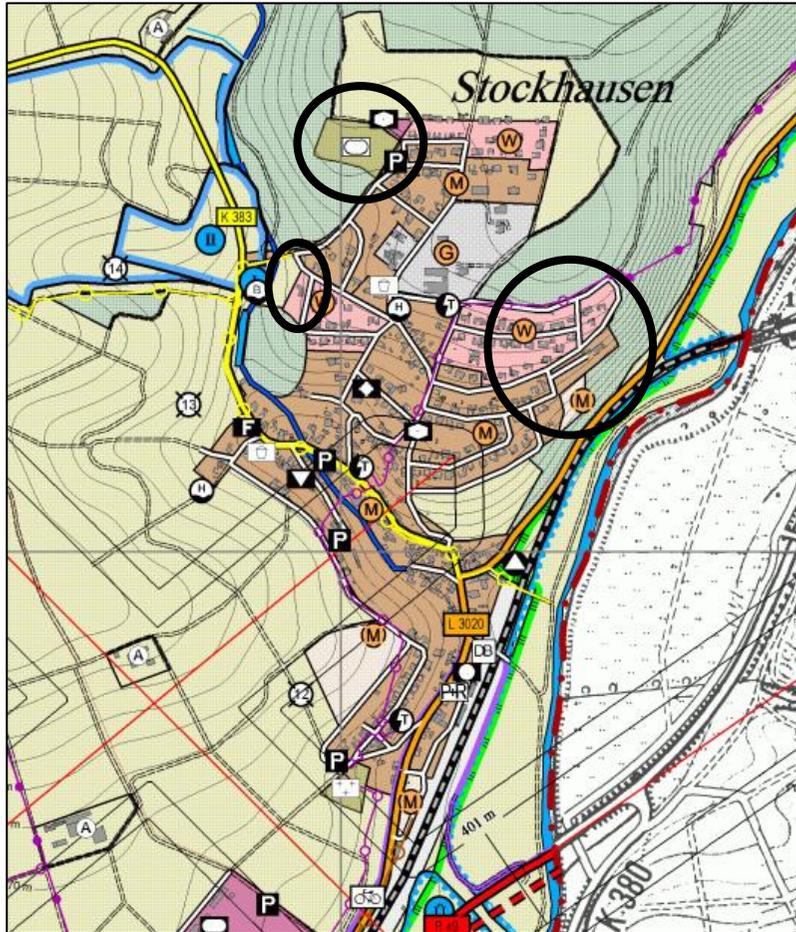
Legende: ■ = Restriktion durch RPM; ■ = Bestand geworden;

■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

■ = neue Fläche im RPM

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 28: Stt. Stockhausen im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun

Abb. 29: Stt. Stockhausen im RPM 2021 Entwurf



Legende: ■ = Restriktion durch RPM

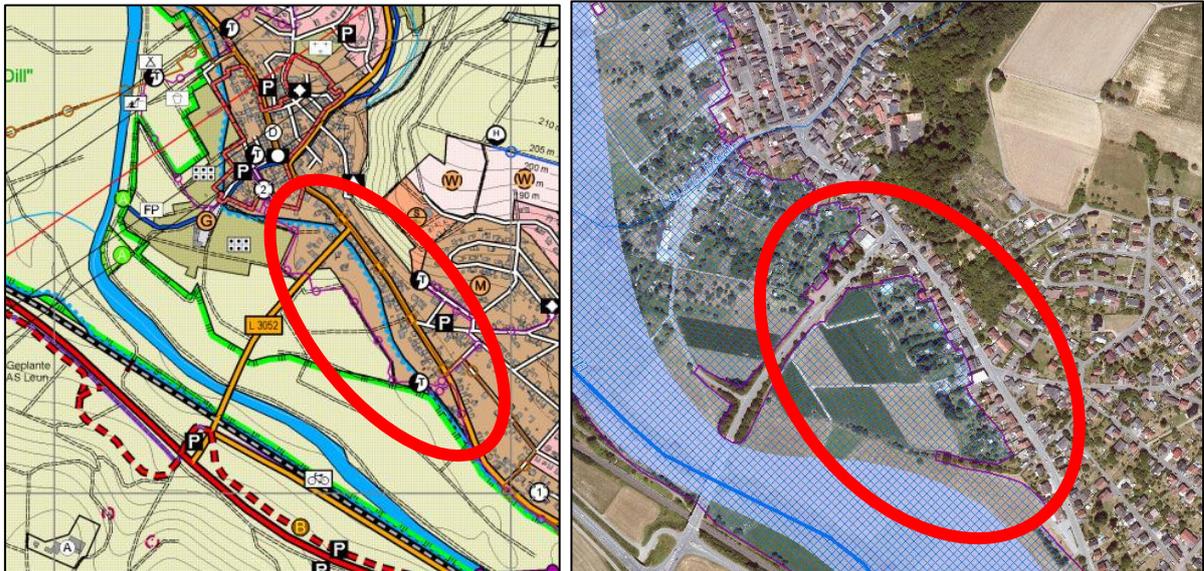
■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

3.2 Nicht entwickelte Flächen des FNPs in Überschwemmungsgebieten

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Leun zeigt im zentralen Ortsteil Leun eine Fläche innerhalb eines HQ 100 – Gebietes an, die derzeit unbebaut sind.

Abb. 30 und 31: Stt. Leun, wirksamer FNP und HQ100-Darstellung (inkl. Luftbild, Quelle: hwrn.hessen.de)



3.3 Abstandsflächen zu Höchstspannungsleitungen

Südlich von Leun verläuft im Bereich des VRG Gewerbegebiet Bestand eine Hochspannungsleitung. Die Stadt Leun ist jedoch von keiner Höchstspannungsleitung betroffen.

4. Anträge für Änderungen / Ergänzungen

4.1 Lfd. Antragsnummer 1

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte

Antragsziel:

Das Wegenetz der landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege im Außenbereich ist in der Plankarte des RPM 2021 darzustellen.

Antragsbegründung:

Aufgrund des Maßstabes des Regionalplanes (1:100.000) ist eine parzellenscharfe Darstellung von raumordnerischen Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten nicht möglich und nicht zulässig. Die Darstellungsgenauigkeit der Regionalplanung ist in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur vor allem unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor allzu einengenden Vorgaben behandelt worden. Parzellenscharfe Darstellungen galten zumindest bislang als nur ausnahmsweise zulässig, nämlich entweder dann, wenn sich die Parzellenschärfe wegen der Anlehnung an natürliche Gegebenheiten nicht vermeiden ließ oder dann, wenn ein unabweisbares regionalplanerisches Steuerungsbedürfnis gegen über der kommunalen Bauleitplanung bis hin zur Standortgenauigkeit die Genauigkeit erforderte.

Die kommunale Bauleitplanung (und auch die Genehmigungspraxis für bauliche Vorhaben) müssen die Ziele des RPM zwar beachten (§ 1 Abs.4 BauGB), eine direkte Wirksamkeit für Private tritt aber erst durch die die Ziele umsetzende, sie zugleich konkretisierende Bauleitplanung oder Baugenehmigung ein. Ohne konkretisierende Bauleitplanung (oder Fachplanung) können aus der Regionalplanung grundsätzlich keine Ansprüche auf die Zulassung von Vorhaben Privater hergeleitet werden. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines einzelnen Vorhabens kann nur im Einzelfall aus der Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Rahmen einer Ermessensentscheidung oder aus einfach gesetzlichen Vorgaben über die Zulässigkeit abgeleitet werden, nicht aus der regionalplanerischen Darstellung als solches. Der Regionalplanung fehlt der „bodenrechtliche Durchgriff“, die teilweise sehr engen zeichnerischen Vorgaben der Karte erfordern häufig zusätzliche Verfahren und einen erhöhten Planungsaufwand für die Kommunen. Im Vergleich zur Karte des Planes aus dem Jahr 2010 wurde allerdings das Wegenetz der landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftswege ausgeblendet, so dass eine Orientierung in der Gemarkung einer jeweiligen Kommune und an den Siedlungsrändern oder z.B. bei Neudarstellungen von Vorranggebieten Siedlung Planung nicht möglich ist. Nicht jede Kommune besitzt die technischen Voraussetzungen für eine digitale Bearbeitung bzw. einem digitalen Abgleich des Regionalplanes mit dem kommunalen Flächennutzungsplan oder rechtskräftiger Bebauungspläne. Zudem wird die Plankarte durch die Aufnahme 7 weiterer Signaturen/Flächendarstellungen erheblich überfrachtet und teilweise unleserlich. Die qualifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen) sind nicht alle als sonstige regional bedeutsame Straße Bestand (7.1.4-1) dargestellt. Dies wäre aber ebenfalls zur besseren Lesbarkeit der Karte, gerade bei Kommunen im ländlichen Raum, erforderlich.

Die Bewertung raumordnerischer Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung ist somit erheblich erschwert bzw. nicht möglich. Die Planungsprozesse und der Abstimmungsaufwand für die Kommunen wird somit bei künftigen Verfahren deutlich erhöht bzw. schafft Planungsunsicherheit.

4.2 Lfd. Antragsnummer 2

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtgebiet Leun

Antragsziel: Zurücknahme der Darstellungen VRG Landwirtschaft, dafür Darstellung von VBG Landwirtschaft, sowie Zurücknahme des VBG und VRG Natur und Landschaft um die betroffenen Ortslagen herum (100 Meter Umkreis).

Antragsbegründung: Der o.g. Antrag begründet sich in der Sicherung der Möglichkeiten zu (Eigen-) Entwicklung der einzelnen Ortsteile der Stadt Leun. Erfolgt die Umsetzung des Antrages, stehen der Stadt verschiedene Flächen für die Siedlungsflächenentwicklung zur Verfügung, sodass die Möglichkeit besteht eine Alternativflächendiskussionen zu führen und auf verschiedene Planungshindernisse einzelner Flächen angemessen zu reagieren. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. Somit würden grundlegend keine Zielvorgaben künftigen Planungen entgegenstehen und die Kommunen sind nicht nur auf sehr eng begrenzte Einzelflächen unabhängig der Verfügbarkeit begrenzt. Diese Vorgehensweise beugt zusätzlich entsprechenden Bodenspekulationen vor.

4.3 Lfd. Antragsnummer 3

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, 5.1-8

Antragsziel: Ergänzung der Zielvorgabe um folgenden Passus:

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann der vorgegebene Wohnsiedlungsflächenbedarf um bis zu maximal 30% überschritten werden, um den Gemeinden und Städten mit vielen Orts- bzw. Stadtteilen und einem geringen Wohnsiedlungsflächenbedarf eine angemessene Entwicklungsoption einzuräumen.

Antragsbegründung: Der o.g. Antrag begründet sich in der zunehmenden Schwierigkeit Bauland auszuweisen, da die Restriktionen für die Siedlungsflächenentwicklung erheblich zugenommen haben (u.a. aus Gründen der Raumordnung, Naturschutz, Landwirtschaft, Bodenschutz, etc.). Durch die zusätzliche Darstellung von Siedlungsflächen-Planung auf FNP-Ebene kann neben der Vorbeugung möglicher Bodenspekulationen auch eine besser nachvollziehbare Alternativendiskussion geführt werden, die u.a. auch durch das raumordnerische Ziel 5.1-5 erforderlich ist. Sind beispielsweise Flächen nicht verfügbar und nicht zu erwerben, können diese folglich nicht entwickelt werden. Um der kommunalen Planungshoheit ein gewisses und notwendiges Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität zu gewährleisten, wird der o.g. Antrag gestellt. In Verbindung mit dem Antrag auf Rücknahme der VRG Landwirtschaft und VRG Regionaler Grünzug um die Ortslagen herum (100 m Radius) würden grundlegend die Zielvorgaben künftigen Planungen nicht entgegenstehen und die Kommunen sind nicht nur auf sehr eng begrenzte Einzelflächen unabhängig der Verfügbarkeit begrenzt.

Die raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben werden durch diese Ergänzungen nicht in Frage gestellt, die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune mit einem gewissen und notwendigen Maß an Planungsfreiheit und Flexibilität ausgestattet.

Die Zielvorgabe ist bereits im Nordhessischen Regionalplan enthalten und stärkt die kommunale Planungshoheit.

4.4 Lfd. Antragsnummer 4

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, Kapitel 6.4 Wasser, Ziel 6.4.1-2

Antragsziel:

6.4.1-2 (Z):

Die in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder innerhalb von in Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebieten mit einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), die noch nicht bebaut oder in Bebauungspläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Es wird beantragt, die Formulierung dieses Zieles zu konkretisieren.

Antragsbegründung: Es wird planerisch davon ausgegangen, dass diese Zielvorgabe auf bisher nicht entwickelte, im FNP dargestellte Flächen im Außenbereich abzielt. Zur Klarstellung sollte dies im Text weiter erläutert werden. Andernfalls wird ein unverhältnismäßiger hoher Aufwand durch die Anpassung der vorhandenen Planwerke des Innenbereiches verursacht.

4.5 Lfd. Antragsnummer 5

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext (allgemein)

Antragsziel: Reduzierung der geforderten Kommunenanzahl für eine interkommunale Kooperation von drei auf zwei, Kapitel 5.2, Ziel 5.2-6

Antragsbegründung: Die derzeitige Darstellung von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe (Planung) in Mittelhessen für eine interkommunale Kooperation (z.B. Wetzlar-Naunheim / Lahnau-Waldgirmes) als auch für weitere Kommunen (z.B. Hüttenberg-Rechtenbach / Linden, Angelburg / Steffenberg) stimmen aufgrund der Forderung einer Beteiligung von **mind. drei** Kommunen mit der gezielten Forderung des vorliegenden Regionalplanentwurfs nicht überein. Gleiches gilt für die Zielvorgabe, dass ein Ober- und Mittelzentrum beteiligt werden muss. Die interkommunale Zusammenarbeit, v.a. im Ländlichen Raum und im verdichteten Raum, kann auch mit zwei Kommunen ohne Beteiligung eines Ober- und Mittelzentrums funktionieren und ist u.a. auch aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1 BauGB) sogar städtebaulich wünschenswert und erforderlich.

5.2-6 (Z):

Die „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ sollen unter folgenden Voraussetzungen entwickelt werden:

- *interkommunale Kooperation (**mindestens drei Kommunen**),*
- **Beteiligung eines Ober- oder Mittelzentrums,**
- *schwerpunktmäßige Ansiedlung von Betrieben mit vergleichsweise höherem Flächenbedarf (ab ca. 2 ha),*
- *Vor der Entwicklung der Fläche ist allen in Tabelle 8 aufgeführten Kommunen des jeweiligen Potenzialraums bzw. Landkreises die Möglichkeit zu bieten, sich an dem Vorhaben zu beteiligen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, mit allen betroffenen Kommunen ein Einvernehmen zu erzielen.*
- *Der Ausschluss von Logistikbetrieben ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Das Ergebnis ist in der Begründung zu dokumentieren.*

Die Flächeninanspruchnahme wird nur auf den max. Gewerbeflächenbedarf gemäß Plansatz 5.2-5 (Z), Tabelle 7, angerechnet, sofern „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ nicht entsprechend der oben genannten Voraussetzungen entwickelt werden und auch keine Ausnahme zulässig ist.

Folgende Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung sind als „Gewerbeflächen mit interkommunalem Entwicklungserfordernis“ festgelegt:

- Hüttenberg, nördl. Rechtenbach (Potenzialraum Gießen/Wetzlar)
- Linden, „Pfaffenpfad“ (Potenzialraum Gießen/Wetzlar)
- Eschenburg (Potenzialraum Haiger/Dillenburg/Herborn)
- Bad Camberg (Potenzialraum Limburg/Bad Camberg)
- Kirchhain (Potenzialraum Marburg/Kirchhain/Stadtallendorf/Alsfeld)
- Lauterbach/Schwalmtal (Vogelsbergkreis)

Es wird daher beantragt, dass diese Zielvorgabe angepasst wird und die geforderte Beteiligung von mind. drei Kommunen auf eine Mindestanzahl von **zwei Kommunen** reduziert wird, auch ohne Beteiligung eines Ober- oder Mittelzentrums.

4.6 Lfd. Antragsnummer 6

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, 5.1-8 (Z), allgemein

Antragsziel: Streichung von Satz 4 der raumordnerischen Zielvorgabe 5.1-8 sowie Anpassung des Anrechnungszeitpunktes rechtswirksamer Bebauungspläne auf einen Zeitpunkt, der im Zusammenhang mit der Rechtswirksamkeit des Regionalplanes steht.

Antragsbegründung: Mit den vorgesehenen raumordnerischen Festlegungen lässt sich weder das allgemeine Ziel der Schaffung von Wohnraum erreichen noch der konkrete Wohnungsbedarf vor Ort hinreichend decken. Der grundsätzliche Vorrang von Maßnahmen zur Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im bislang baulich ungenutzten Außenbereich ist bereits im allgemeinen Städtebaurecht fest verankert und führt in der kommunalen Bauleitplanung regelmäßig zur Erforderlichkeit entsprechender Prüfungen und Nachweise insbesondere auch zur Begründung der Neuausweisung und Erschließung von Flächen, die in der Sache zwar berechtigt, aber stets mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind und im Ergebnis zumeist nicht zur Aktivierung von vermeintlichen Flächenpotenzialen bzw. Baulücken im Innenbereich führen. Mithin handelt es sich oftmals nur um theoretische Flächenpotenziale, die aus eigentumsrechtlichen oder sonstigen fachlichen, rechtlichen oder technischen Gründen faktisch einer städtebaulichen Entwicklung entzogen sind. Im Übrigen ist die Aufhebung rechtswirksamer Bebauungspläne juristisch oftmals nicht ohne weiteres möglich. Wenn vom raumordnerisch der Stadt zugewiesenen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf nach Satz 4 der raumordnerischen Zielvorgabe 5.1-8 nun entsprechende und zum Teil pauschale Abzüge in beträchtlichem Umfang vorgenommen werden, führt dies erkennbar zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit und verhindert eine vorausschauende, bedarfsorientierte gemeindliche Siedlungsflächenpolitik. Hinzu kommt, dass mit der vorgesehenen Anrechnung von Flächen aller Bebauungspläne, die ab dem 01.01.2018 Rechtskraft erlangten, auf den zugewiesenen maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf, dieser Flächenbedarf weiter erheblich reduziert wird und im Planungszeitraum demnach quantitativ bei Weitem nicht das Siedlungsflächenkontingent als solches genutzt werden kann. Mit der Anrechnung entsprechender Bauleitplanungen, die mit heutigem Stand bereits fünf Jahre in die Vergangenheit reichen und die bis zur Rechtswirksamkeit des Regionalplanes in der Summe noch zunehmen dürften, wird der Entwicklungsspielraum der Stadt unverhältnismäßig eingeschränkt.

Schließlich kann angemerkt werden, dass die im Textteil zur Begründung/Erläuterung der raumordnerischen Zielvorgabe 5.1-8 auf Seite 40 enthaltenen Ausführungen als zu unbestimmt erachtet werden, um hierzu abschließend Stellung nehmen und deren Bedeutung für die kommunale Bauleitplanung einschätzen zu können. So bedarf es im Regionalplan insbesondere der hinreichenden Konkretisierung der vorgesehenen Vorgehensweise zur Ermittlung von Flächenreserven und einer Benennung der konkreten Kriterien, die hierbei Berücksichtigung finden sollen.

4.7 Lfd. Antragsnummer 7

Zuordnung des Antrages: Regionalplantext, 5.2-5 (Z), allgemein

Antragsziel:

Streichung von Satz 3 der raumordnerischen Zielvorgabe 5.2-5 sowie Sicherstellung, dass der festgelegte Anrechnungszeitpunkt rechtswirksamer Bebauungspläne keine Bauleitplanungen umfasst, die bereits vor der Rechtswirksamkeit des Regionalplanes abgeschlossen wurden.

Antragsbegründung:

Der grundsätzliche Vorrang von Maßnahmen zur Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im bislang baulich ungenutzten Außenbereich ist bereits im allgemeinen Städtebaurecht fest verankert und führt in der kommunalen Bauleitplanung regelmäßig zur Erforderlichkeit entsprechender Prüfungen und Nachweise insbesondere auch zur Begründung der Neuausweisung und Erschließung von Flächen, die in der Sache zwar berechtigt, aber stets mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind und im Ergebnis zumeist nicht zur Aktivierung von vermeintlichen Flächenpotenzialen bzw. Baulücken im Innenbereich führen. Mithin handelt es sich oftmals nur um theoretische Flächenpotenziale, die aus eigentumsrechtlichen oder sonstigen fachlichen, rechtlichen oder technischen Gründen faktisch einer städtebaulichen Entwicklung entzogen sind. Darüber hinaus ist insbesondere bei gewerblichen Entwicklungen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zumeist eine Standortwahl erforderlich, die nicht zu entsprechenden betrieblichen Einschränkungen oder gar zur Entstehung von Gemengelagen führt. Im Übrigen ist die Aufhebung rechtswirksamer Bebauungspläne juristisch oftmals nicht ohne weiteres möglich. Wenn vom raumordnerisch der Stadt zugewiesenen maximalen Gewerbeflächenbedarf nach Satz 3 der raumordnerischen Zielvorgabe 5.2-5 nun entsprechende Abzüge vorgenommen werden, führt dies erkennbar zu Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit. Ferner ist sicherzustellen, dass der festgelegte Anrechnungszeitpunkt rechtswirksamer Bebauungspläne keine Bauleitplanungen umfasst, die bereits vor der Rechtswirksamkeit des Regionalplanes abgeschlossen wurden.

4.8 Lfd. Antragsnummer 8

Zuordnung des Antrags: Regionalplankarte, Stadtteil Biskirchen

- Antragsziel:**
- 1) Darstellung eines VRG Siedlung Planung gemäß der Darstellung des wirksamen FNP
 - 2) Darstellung des Friedhofs, der Sportanlage sowie der Schule als VRG Siedlung Bestand gemäß der Darstellung des wirksamen FNP

Abb. 20: Stt. Biskirchen im FNP

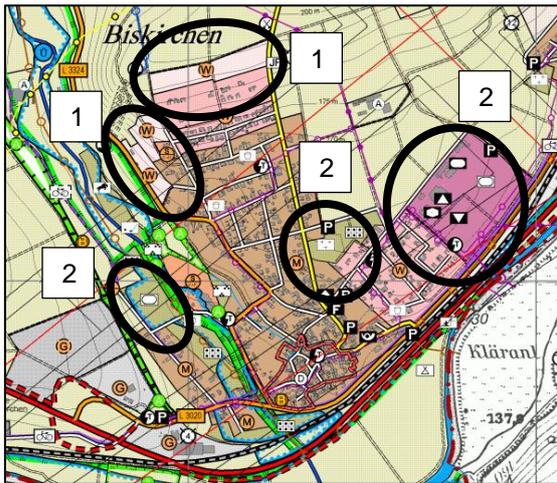
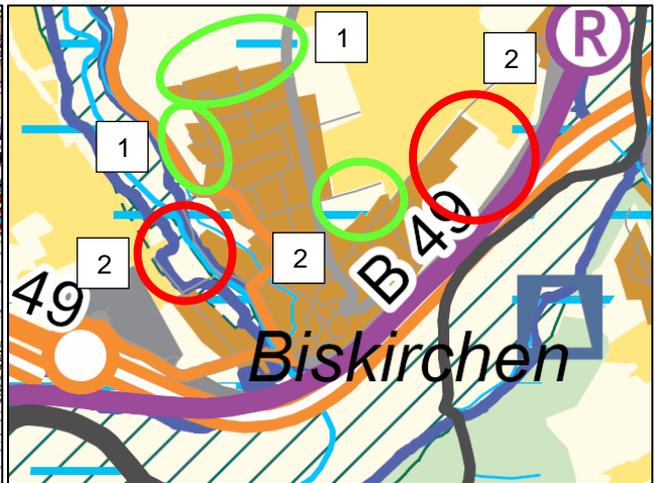


Abb. 21: Stt. Biskirchen im RPM 2021 Entwurf



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Legende: ■ =Restriktion durch RPM;

■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: FNP Leun

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen2021

Antragsbegründung:

1) Es handelt sich hierbei um Siedlungsentwicklungspotenziale für den Stadtteil Biskirchen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt bereits berücksichtigt sind. Aufgrund der Darstellung des VRG Natur und Landschaft im RPM 2021 ist eine Siedlungsflächenentwicklung in diesen Bereichen jedoch eingeschränkt möglich, weshalb vorliegend der Antrag auf die Darstellung eines VRG Siedlung Planung gestellt wird. An dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen.

2) Die Flächen sind laut der Darstellung des Flächennutzungsplans eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof im Osten sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage im Westen. Friedhöfe und Sportanlagen sind Bestandteil des Siedlungsgefüge und dem zu zuordnen. zudem sind diese Bereiche bereits im Bestand vorhanden. Zudem handelt es sich im Osten um eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule. Diese ist teilweise bereits in den Örtlichkeiten bebaut. Um der Schule jedoch auch auf regionalplanerischer Ebene eine Erweiterung zu ermöglichen, soll den Darstellungen des Flächennutzungsplans gefolgt werden. Insofern gilt es den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu folgen, somit Siedlungsfläche Bestand. Auch an dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen.

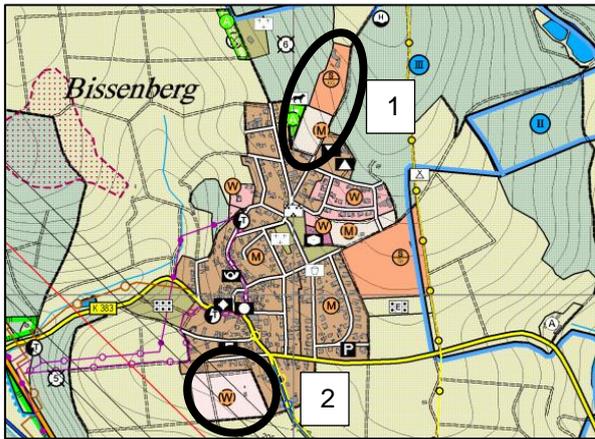
VORABZUG – Stand: 10.03.2022

4.9 Lfd. Antragsnummer 9

Zuordnung des Antrags: Regionalplankarte, Stadtteil Bissenberg

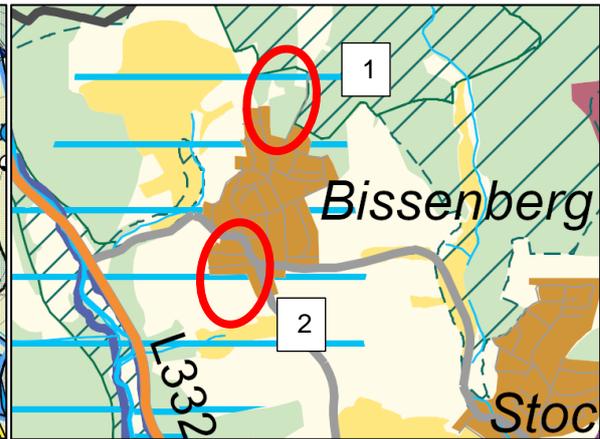
Antragsziel: 1) Darstellung eines VRG Siedlung Planung gemäß der Darstellung des wirksamen FNP
2) Darstellung eines VRG Siedlung Planung gemäß der Darstellung des wirksamen FNP

Abb. 22: Stt. Bissenberg im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume
Quelle: FNP Leun

Abb. 23: Stt. Bissenberg im RPM 2021 Entwurf



Legende: ■ = Restriktion durch RPM;
Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Antragsbegründung:

1) Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Planflächen für eine gemischte Baufläche sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Kurgebiet dar. Die Fläche wird laut dem Luftbild im Bereich des Kurgebietes bebaut. Zudem ist in diesem Bereich kein Wald in den Örtlichkeiten vorhanden. Den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ist daher zu folgen, sodass vorliegend die Aufnahme eines VRG Siedlung Planung beantragt wird. An dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen.

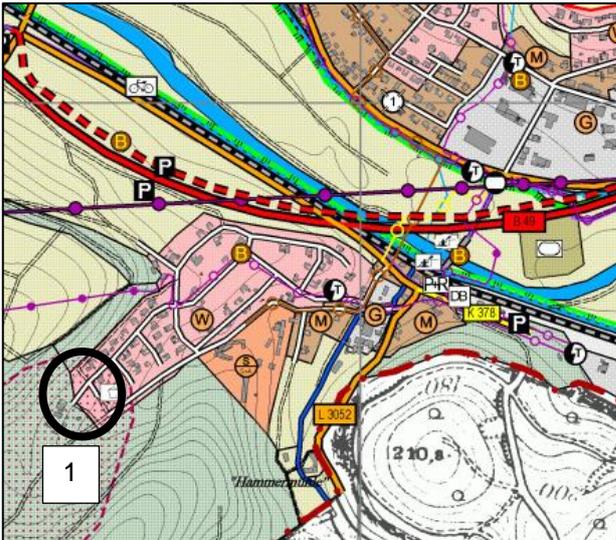
2) Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Planflächen für eine Wohnbaufläche dar. Den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ist daher zu folgen, sodass vorliegend die Aufnahme eines VRG Siedlung Planung beantragt wird. Zudem handelt es sich laut dem FNP um die einzig vorgesehene Siedlungsflächenentwicklung. An dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen.

4.10 Lfd. Antragsnummer 10

Zuordnung des Antrags: Regionalplankarte, Stadtteil Leun

- Antragsziel:**
- 1) Darstellung eines VRG Siedlung Bestand gemäß der Darstellung des wirksamen FNP
 - 2) Darstellung eines VRG Siedlung Bestand gemäß der Darstellung des wirksamen FNP
 - 3) Darstellung des VRG Siedlung Planung gemäß der Darstellung des RPM 2010

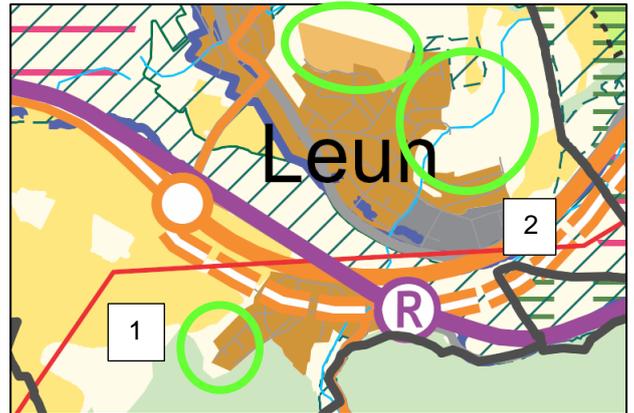
Abb. 24: Stt. Lahnbahnhof im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun

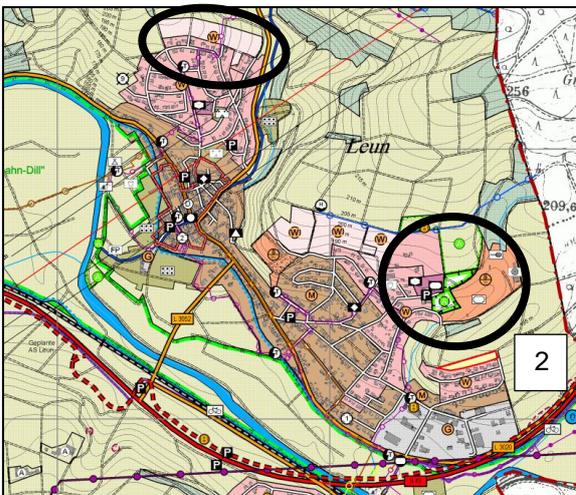
Abb. 25: Stt. Lahnbahnhof im RPM 2021 Entwurf



Legende: ■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

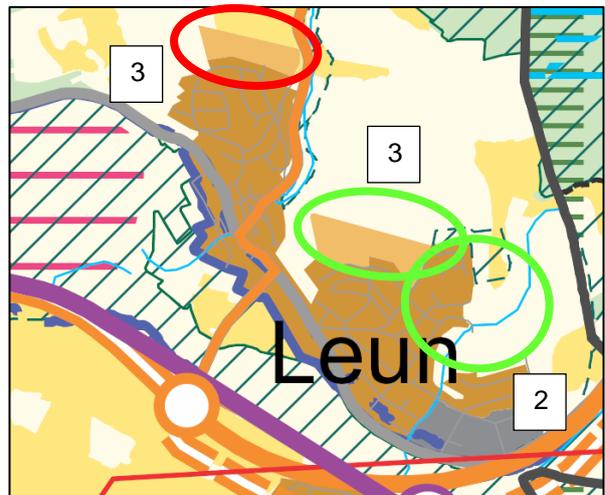
Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Abb. 26: Stt. Leun im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun



Legende: ■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar; ■ = Restriktion

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

VORABZUG – Stand: 10.03.2022

Antragsbegründung:

1) Es wird vorliegend die Darstellung eines VRG Siedlung Bestand gemäß der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche Bestand beantragt. Zudem weist der vorliegende Bereich in den Örtlichkeiten bereits eine Bebauung auf, weshalb dies auch im RPM 2021 zu berücksichtigen ist. An dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen.

2) Es wird vorliegend die Darstellung eines VRG Siedlung Bestand gemäß der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans beantragt. Die Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Kindergarten sowie sportlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen sowie einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Der Sportplatz sowie der Kindergarten sind in den Örtlichkeiten von Leun bebaut, weshalb die Darstellung eines VRG Siedlung Bestand beantragt wird. An dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen.

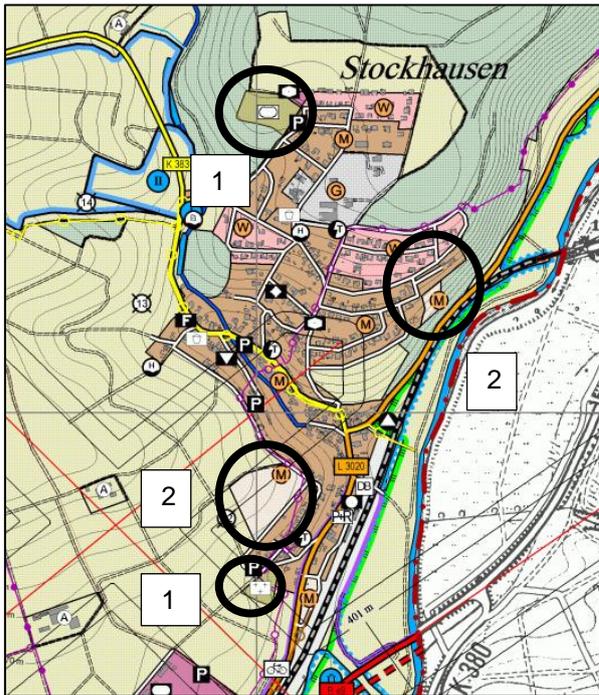
3) Es wird die vollständige Darstellung des VRG Siedlung Planung aus dem RPM 2010 beantragt, da es sich hierbei um eine Siedlungsentwicklungsmöglichkeit handelt, die über die Eigenentwicklung des zentralen Ortsteiles hinausgeht und daher vollständig ausgeschöpft werden sollte.

4.11 Lfd. Antragsnummer 11

Zuordnung des Antrags: Regionalplankarte, Stt. Stockhausen

Antragsziel: 1) Darstellung eines VRG Siedlung Bestand gemäß der Darstellung des wirksamen FNP
2) Darstellung eines VRG Siedlung Bestand gemäß der Darstellung des wirksamen FNP

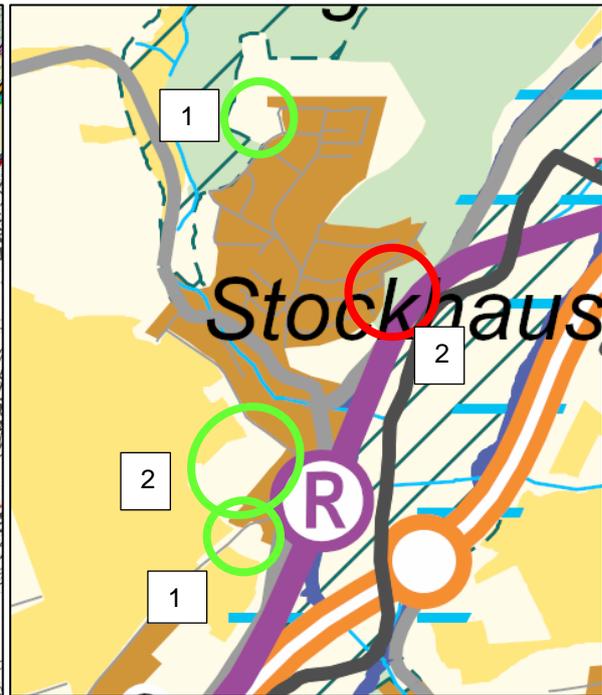
Abb. 28: Stt. Stockhausen im FNP



Legende: ■ = Verortung Betrachtungsräume

Quelle: FNP Leun

Abb. 29: Stt. Stockhausen im RPM 2021 Entwurf



Legende: ■ = Restriktion durch RPM

■ = Grundlegend mit den Zielen der Raumordnung vereinbar

Quelle: Entwurf des Regionalplan Mittelhessen 2021

Antragsbegründung:

1) Die Flächen sind laut der Darstellung des Flächennutzungsplans eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof im Süden sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage im Nordwesten. Friedhöfe und Sportanlagen sind Bestandteil des Siedlungsgefüge und dem zu zuordnen. Zudem sind diese Bereiche bereits im Bestand vorhanden. Insofern gilt es den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu folgen, somit Siedlungsfläche Bestand. Auch an dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen

2) Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für diese Bereiche Planflächen für eine gemischte Baufläche dar. Den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ist daher zu folgen, sodass vorliegend die Aufnahme eines VRG Siedlung Planung beantragt wird. Zudem handelt es sich hierbei um Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für den Stadtteil Stockhausen. An dieser Stelle wird auf das Gegenstromprinzip und die Vorgaben des § 7 BauGB verwiesen.

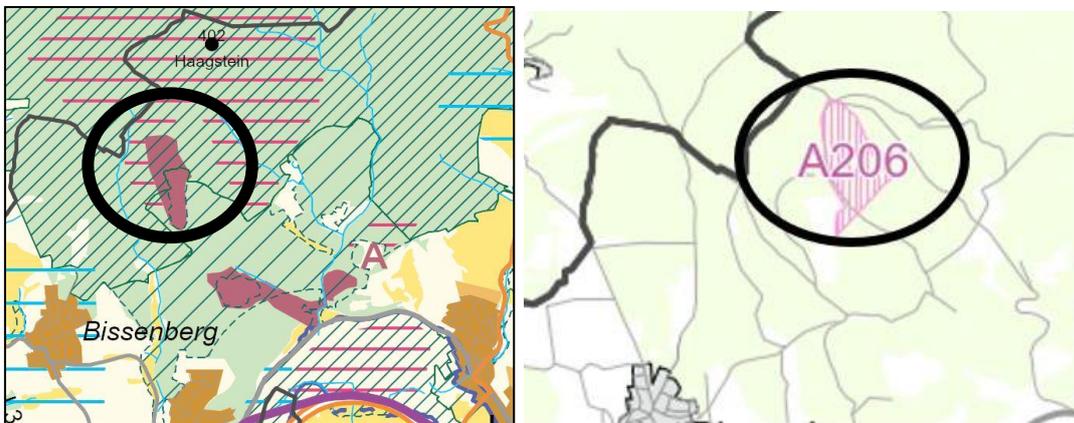
4.12 Lfd. Antragsnummer 12

Zuordnung des Antrags: Regionalplankarte

Antragsziel: korrekte Darstellung eines VRG oberflächennaher Lagerstätten

Antragsbegründung: Die Darstellung in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) stimmt nicht mit der Darstellung des VRG oberflächennahe Lagerstätten in der Plankarte zum RPM 2021 überein. Es wird daher die korrekte Darstellung des VRG oberflächennaher Lagerstätten beantragt.

Abb. 30 und 31: Ausschnitt VRG oberflächennaher Lagerstätten (RPM 2021 und SUP)



4.13 Lfd. Antragsnummer 13

Zuordnung des Antrages: Regionalplankarte, Stadtgebiet Leun

Es wird beantragt die bisherigen Darstellungen des VBG für besondere Klimafunktion als Grundsatz weiterhin für das Stadtgebiet der Stadt Leun in der Plankarte darzustellen.

Antragsbegründung:

Mit der Darstellung als VBG für besondere Klimafunktion sind entsprechende Belange in den Bauleitplanverfahren aktiv einzubeziehen und in der Abwägung zu behandeln. Diese fallen jedoch laut der derzeitigen Fortschreibung des Regionalplans Mittelhessen 2021 weg. Es wird daher beantragt, die bisherige Darstellung des VBG für Klimafunktion als Grundsatz ebenfalls in den Entwurf des RPM 2021 und in diesem Falle auch für die beiden genannten Ortsteile zu übertragen. Durch die überlagernde Darstellung auch über die Ortslagen hinweg können somit vermehrt Schwerpunkte in der Bauleitplanung für diese Aspekte eingebracht und argumentiert werden.

6.3-2 (G) (K):

In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kaltluftbildung und der Kaltluftabfluss gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von räumlich zugeordneten, thermisch belasteten Siedlungsgebieten beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.

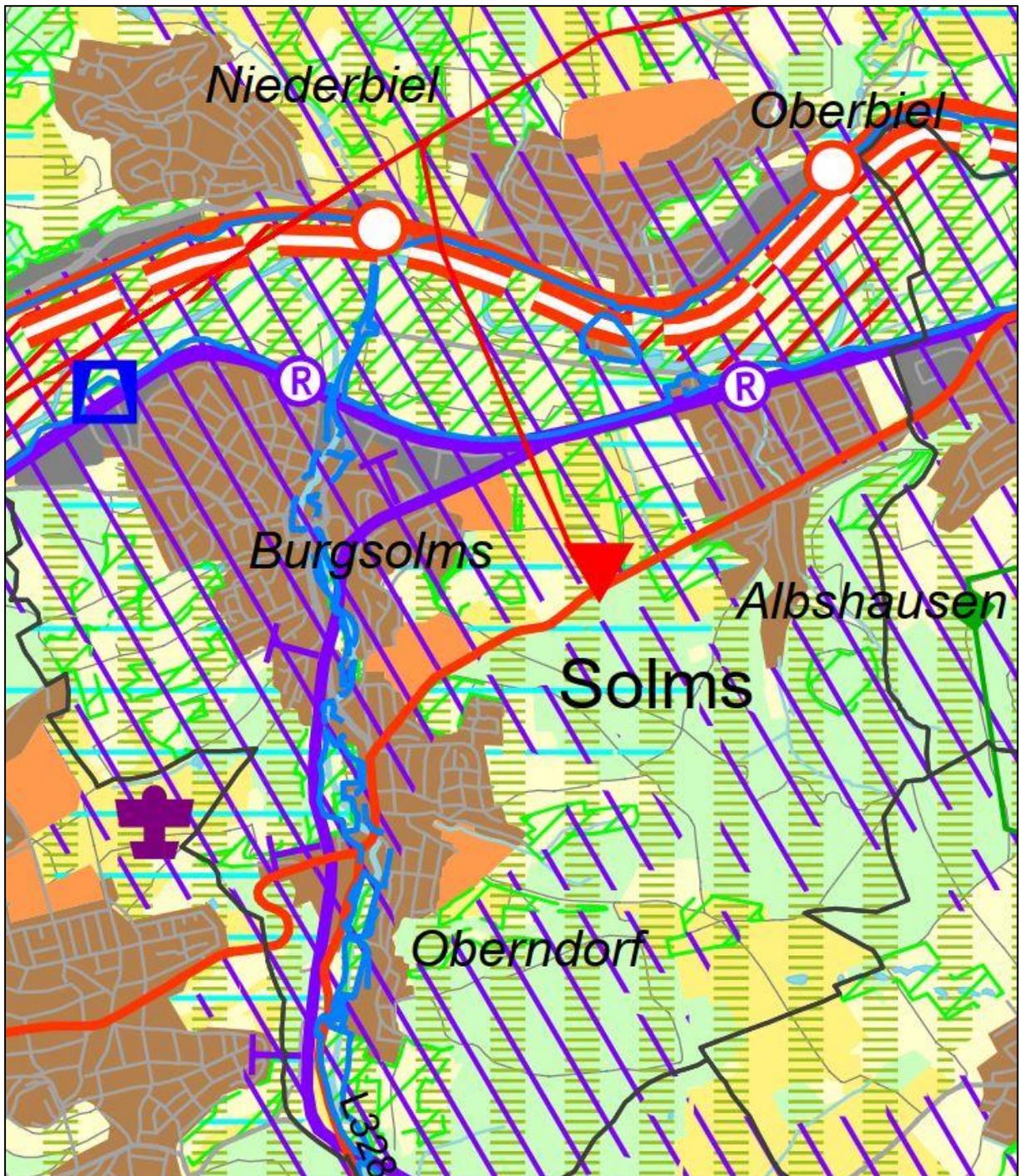
Es wird darauf verwiesen, dass so dem VBG die namensgebende Funktion klarer zugeordnet werden sollte. Im Entwurf des Regionalplanes 2021 wird dem VRG Regionaler Grünzug ebenfalls der Schutz der klimatischen Funktionen zugeordnet.

6.2-1 (Z) (K):

*In den Vorranggebieten Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung oder zu einer **Beeinträchtigung** der Gliederung der Siedlungsstruktur, der Freiraumerholung, des Wasserhaushalts, der Bodenfunktionen, der Biotopverbundfunktion oder der **klimatischen bzw. lufthygienischen Verhältnisse** führen können, sind nicht zulässig (...).*

Insgesamt sollte durch die Übernahme der Darstellung des VBG für besondere Klimafunktion aus 2010 die vorrangige Sicherung der klimatischen Situation im entsprechenden Gebietstypus gesichert werden.

Abb. 32: Ausschnitt aus dem RPM 2010



 Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
(6.1.3-1)

Quelle: Regionalplan Mittelhessen 2010

Stand: 10.03.2022

Projektnummer: 21-2627.23

Projektleitung: S. Halili / M.Sc. Wirtschaftsgeographie und Raumentwicklungspolitik
M. Wolf / Dipl.-Geogr. Stadtplaner (AKH)

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

**Titel: Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG/Bündes 90-Die Grünen:
Förderungsmanagement der Stadt Leun**

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
04.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/DIE GRÜNEN und CDU beantragen, die Stadtverwaltung möge mit anderen Kommunen in Kontakt treten, um die Möglichkeiten einer Interkommunalen Zusammenarbeit zum Förderungsmanagement und zur Ausschöpfung von Förderungen durch Bund, Land und Kreis zu prüfen.

Begründung:

Im Haushaltssicherungskonzept der Stadt Leun wurde das Förderungsmanagement und die Ausschöpfung von Förderungen durch Bund, Land und Kreis als eine Konsolidierungsmaßnahme aufgenommen. Nun soll geprüft werden, ob dies nicht in Zusammenarbeit mit anderen Kommunen möglich ist. Weitere Begründungen erfolgen ggf. mündlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Magistrat möge mit anderen Kommunen in Kontakt treten, um die Möglichkeiten einer Interkommunalen Zusammenarbeit zum Förderungsmanagement und zur Ausschöpfung von Förderungen durch Bund, Land und Kreis zu prüfen.

Fraktionen: CDU – SPD – FWG – Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Ambrosius

Leun, 04.03.2022

Antrag zur Stadtverordnetensitzung am 28. März 2022 Interkommunale Zusammenarbeit zum Förderungsmanagement und zur Ausschöpfung von Förderungen durch Bund, Land und Kreis

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Ambrosius,
lieber Jürgen,

im Namen der Fraktionen SPD, FWG, Grüne und CDU bitte ich, für die
Stadtverordnetenversammlung am 28. März 2022 folgenden Tagesordnungspunkt zur
Beschlussfassung aufzunehmen.

Die Fraktionen SPD, FWG, Bündnis90/DIE GRÜNEN und CDU beantragen, die
Stadtverwaltung möge mit anderen Kommunen in Kontakt treten, um die Möglichkeiten
einer Interkommunalen Zusammenarbeit zum Förderungsmanagement und zur
Ausschöpfung von Förderungen durch Bund, Land und Kreis zu prüfen.

Begründung:

Im Haushaltssicherungskonzept der Stadt Leun wurde das Förderungsmanagement und die
Ausschöpfung von Förderungen durch Bund, Land und Kreis als eine
Konsolidierungsmaßnahme aufgenommen. Nun soll geprüft werden, ob dies nicht in
Zusammenarbeit mit anderen Kommunen möglich ist. Weitere Begründungen erfolgen ggf.
mündlich.

Die Fraktionen:

CDU	SPD	FWG	Bündnis90/DIE GRÜNEN
Kim Robert Trapp	Michael Hofmann	Joachim Henneche	Christof Zutt



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Titel: Beschleunigungserlass für die Jahresabschlussprüfungen 2011 - 2015
Hier: Festlegung der Unwesentlichkeitsgrenze

Erstellt von:
Nadine Kaiser

Datum:
07.03.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	08.03.2022		zur Kenntnis
Finanzausschuss	17.03.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	28.03.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Mit Erlass vom 30.07.2014 wurden Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung und Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse für die Jahre bis 2013 zugelassen.

Diese wurden mit Datum vom 29.06.2016 durch das Hessische Ministerium des Inneren und Sport auf die Jahre 2014 und 2015 erweitert.

Mit Datum vom 06.12.2016 hat der Magistrat beschlossen, den Beschleunigungserlass vollumfänglich für die genannten Jahresabschlüsse anzuwenden.

Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Rödl & Partner, Köln, ist derzeit in der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 – 2015.

Im Zuge der Prüfung und der Aufstellung der endgültigen Jahresabschlüsse wird durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorgeschlagen, eine Wesentlichkeitsgrenze für Umbuchungen auf einen Betrag von 150.000,00 Euro festzulegen.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang „Wesentlichkeitsgrenze“?:

Rechnungslegungsinformationen sind als wesentlich anzusehen, wenn zu erwarten ist, dass die falsche Darstellung oder Weglassens im Einzelnen oder insgesamt die wirtschaftlichen Entscheidungen der Rechnungslegung beeinflusst. Die Wesentlichkeit ist ein allgemeiner Grundsatz bei der Rechnungslegung und in der Abschlussprüfung.

In der Abschlussprüfung besagt das Konzept der Wesentlichkeit, dass die Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses darauf auszurichten ist, dass mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufgedeckt werden, die wegen der Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben.

Durch die Berücksichtigung der wesentlichen Belange erfolgt bei der Abschlussprüfung eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

Es gibt drei unterschiedliche Wesentlichkeitsgrenzen, die herangezogen werden können:

1.	Abschlussbezogene Wesentlichkeitsgrenze Die Prüfungsstandards geben keine Prozentsätze vor. In der Praxis werden folgende Werte häufig angewendet: Bilanzsumme: 0,24 – 4 %
----	--

	Umsatzerlöse: 0,5 – 3 % Je höher das Risiko, desto geringer sollten die Prozentsätze ausfallen.
2.	Toleranzwesentlichkeit Sie wird unterhalb der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit auf ein angemessen niedriges Maß zu reduzieren, dass die Summe aus den nicht korrigierten und den nicht aufgedeckten falschen Angaben die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes überschreitet.
3.	Nichtaufgriffsgrenze Die Nichtaufgriffsgrenze kann auf Höhe des Betrages festgelegt werden, unterhalb dessen von einer zweifelsfreien Unbeachtlichkeit einzelner Fehler ausgegangen werden kann. Prüfungsdifferenzen unterhalb der Nichtaufgriffsgrenzen müssen nicht in die Zusammenstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen aufgenommen werden. In der Praxis werden 3 – 5 % des Gesamtabschlusses als Wesentlichkeitsgrenze festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Zuge des Beschleunigungserlasses für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 – 2015 eine Unwesentlichkeitsgrenze von 150.000,00 Euro pro Einzelkorrektur.

Anlage(n):

1. Beschleunigungserlass
2. Beschluss Anwendung Beschleunigungserlass

Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015

Mit Erlass vom 30. Juli 2014 – IV 4 – 15 i 01.01 – wurden Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 zugelassen. Mit Hilfe dieser Erleichterungsmöglichkeiten konnten Rückstände bei der Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse zu einem erheblichen Teil aufgearbeitet werden. Aus aktuellen Informationen heraus wird allerdings auch ein Bedarf für Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre nach 2013 erkennbar. Unter diesem Gesichtspunkt bin ich bereit, die im Erlass vom 30. Juli 2014 eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten auch für die Aufstellung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 einzuräumen. Erleichterungsmöglichkeiten für Jahresabschlüsse nach 2015 kommen nicht in Betracht.

Die im Erlass vom 30. Juli 2014 unter Nr. 1 bis 7 aufgezeigten Möglichkeiten zur Beschleunigung doppischer Jahresabschlüsse können unter folgender Maßgabe für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich **2015** genutzt werden:

1. Bestimmung von Wertgrenzen

Für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, können nach den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Wertgrenzen bestimmt werden.

2. Rückstellungen

Die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2016** zurück gestellt werden.

3. Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten

Pauschal- und Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember **2016** aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden; fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor diesem Zeitpunkt nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.

Daneben kann die Wertberichtigung von Forderungen auf Dauer als pauschale Einzelwertberichtigung gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Inventar

Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der flüssigen Mittel.

5. Leistungsmengen und Kennzahlen

Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2018** zurück gestellt werden.

6. Jahresabschluss (Bestandteile, Anlagen)

6.1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommune die mit Verordnung vom 27. Dezember 2011 geänderten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung auch bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen anwendet, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufzustellen waren.

6.2. Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss hat den Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr auch dann aufzustellen, wenn die Prüfung und die sich anschließenden Entlastungsverfahren von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre noch nicht abgeschlossen sind.

6.3. Fasst der Gemeindevorstand/Kreisausschuss die Aufstellung von mehreren Jahresabschlüssen technisch in einem Beschluss zusammen, sind die erforderlichen Daten für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben.

6.4. Der Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 HGO) ist entsprechend den Mustern 15, 16 bzw. 17 und 20 zur GemHVO aufzustellen.

6.5. In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden.

6.6. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.

6.7. Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben sind. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

7. Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse werden die Rechnungsprüfungsämter, insbesondere die der Landkreise, ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen haben. Die vorhandene Personalausstattung wird nicht ausreichen, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum in der seitherigen Intensität zu prüfen. Die Einbeziehung von sachverständigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) kann hier zur Entspannung beitragen. Die Landkreise sind nach § 129 HGO berechtigt, sich die für die Prüfungstätigkeit für kreisangehörige Gemeinden entstehenden Kosten von ihnen durch Prüfungsgebühren ausgleichen zu lassen. Dabei können Kosten für einbezogene sachverständige Dritte berücksichtigt werden.

Ferner ergibt sich aus der den Rechnungsprüfungsämtern in § 130 Abs. 1 HGO zugestandenem Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen die Möglichkeit, die Aufgabe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Personalressourcen und Arbeitsvolumen in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfüllen. Z. B. kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.

8. Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO

Die Möglichkeit, die Zulassung von Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 133 HGO zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden und Kommunen über diesen Erlass zu informieren.

Wiesbaden, den 29. Juni 2016

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 4 – 15 i 01.01



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 15 1 01.01

Regierungspräsidium

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Amerkamp
Durchwahl (06 11) 353 1513
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: kurt.amerkamp@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

64283 Darmstadt

35338 Gießen

Datum 30. Juli 2014

34117 Kassel

Magistrat der Stadt

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der Landeshauptstadt

65185 Wiesbaden

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

Regionalvorstand des
Regionalverbandes
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

nachrichtlich:

ekom21
KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen



Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013

Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss soll den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen (§ 112 Abs. 9 HGO). Die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses ist wegen der komplexeren Inhalte arbeitsaufwendiger als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung. Deshalb haben sich z. T. erhebliche Arbeitsrückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ergeben. Den Kommunen und den Aufsichtsbehörden stehen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung, um finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortlich treffen zu können.

Mit dem Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse vom 20. Juni 2013 ist zwar wie erwartet eine Entspannung der Situation erreicht worden, es wird aber die Notwendigkeit gesehen, den Kommunen die Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zu erleichtern. Ich halte es mit Blick auf die Gesamtsituation für angemessen, wenn eine Kommune z. B. für den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2009 nicht mit aller Präzision Rechnungsabgrenzungsposten und Zuführungen zu Rückstellungen ermittelt, die entsprechenden Geschäftsvorfälle aber im weiteren Zeitverlauf in einem der folgenden Jahresabschlüsse zur Auflösung dieser Posten geführt hätten, sondern stattdessen die gegebene Verwaltungskraft darauf konzentriert, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassend und zutreffend im Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2014 darzustellen.

Im Interesse einer möglichst schnellen Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 sollte der Gemeindevorstand/Kreisausschuss im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens die folgenden Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten nutzen:

1. Bestimmung von Wertgrenzen

Für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, können nach den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Wertgrenzen bestimmt werden.

2. Rückstellungen

Die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 zurück gestellt werden.

3. Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten

~~Pauschal- und Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2014 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden; fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor diesem Zeitpunkt nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.~~

Daneben kann die Wertberichtigung von Forderungen auf Dauer als pauschale Einzelwertberichtigung gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Inventar

Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurück gestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der flüssigen Mittel.

5. Leistungsmengen und Kennzahlen

Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 zurück gestellt werden.

5. Jahresabschluss (Bestandteile, Anlagen)

5.1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommune die mit Verordnung vom 27. Dezember 2011 geänderten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung auch bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen anwendet, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufzustellen waren.

- 5.2. Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss hat den Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr auch dann aufzustellen, wenn die Prüfung und die sich anschließenden Entlastungsverfahren von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre noch nicht abgeschlossen sind.
- 5.3. Fasst der Gemeindevorstand/Kreisausschuss die Aufstellung von mehreren Jahresabschlüssen technisch in einem Beschluss zusammen, sind die erforderlichen Daten für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben.
- 5.4. Der Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 HGO) ist entsprechend den Mustern 15, 16 bzw. 17 und 20 zur GemHVO aufzustellen.
- 5.5. In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurück gestellt werden.
- 5.6. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.
- 5.7. Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben sind. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse werden die Rechnungsprüfungsämter, insbesondere die der Landkreise, ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen haben. Die vorhandene Personalausstattung wird nicht ausreichen, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum in der seitherigen Intensität zu prüfen. Die Einbeziehung von sachverständigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) kann hier zur Entspannung beitragen. Die Landkreise sind nach § 129 HGO berechtigt, sich die für die Prüfungstätigkeit für kreisangehörige Gemeinden entstehenden Kosten von ihnen durch Prüfungsgebühren ausgleichen zu lassen. Dabei können Kosten für einbezogene sachverständige Dritte berücksichtigt werden.

Ferner ergibt sich aus der den Rechnungsprüfungsämtern in § 130 Abs. 1 HGO zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen die Möglichkeit, die Aufgabe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Personalressourcen und Arbeitsvolumen in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfüllen. Z. B. kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.

7. Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO

Die Möglichkeit, die Zulassung von Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 133 HGO zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die Ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden und Kommunen über diesen Erlass zu informieren.

Im Auftrag

gez.

(Graf)

Niederschrift Magistrat



24. Sitzung des Magistrates der Stadt Leun am Dienstag,
6.12.2016 um 17:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Leun, Stadtteil
Stockhausen, Bahnhofstraße 25

11. Anwendung des Beschleunigungserlasses für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015

Beschluss:

Der Magistrat beschließt, den Beschleunigungserlass für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen).



Vorlage zur Magistratssitzung am Dienstag, den
06.12.2016 im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt
Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

TOP Nr.: 11

Titel: Anwendung des Beschleunigungserlasses für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015

Erstellt durch:
Herr Franke

Datum:
29.11.2016

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Sach- und Rechtslage

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse ist es erforderlich, einen Beschluss für die Anwendung des Beschleunigungserlasses bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt, den Beschleunigungserlass für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Anlagen: Beschleunigungserlass

Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015

Mit Erlass vom 30. Juli 2014 – IV 4 – 15 i 01.01 – wurden Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 zugelassen. Mit Hilfe dieser Erleichterungsmöglichkeiten konnten Rückstände bei der Aufstellung doppischer Jahresabschlüsse zu einem erheblichen Teil aufgearbeitet werden. Aus aktuellen Informationen heraus wird allerdings auch ein Bedarf für Erleichterungsmöglichkeiten bei der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre nach 2013 erkennbar. Unter diesem Gesichtspunkt bin ich bereit, die im Erlass vom 30. Juli 2014 eingeräumten Erleichterungsmöglichkeiten auch für die Aufstellung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 einzuräumen. Erleichterungsmöglichkeiten für Jahresabschlüsse nach 2015 kommen nicht in Betracht.

Die im Erlass vom 30. Juli 2014 unter Nr. 1 bis 7 aufgezeigten Möglichkeiten zur Beschleunigung doppischer Jahresabschlüsse können unter folgender Maßgabe für die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich **2015** genutzt werden:

1. Bestimmung von Wertgrenzen

Für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, können nach den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Wertgrenzen bestimmt werden.

2. Rückstellungen

Die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2016** zurück gestellt werden.

3. Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten

Pauschal- und Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember **2016** aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden; fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor diesem Zeitpunkt nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.

Daneben kann die Wertberichtigung von Forderungen auf Dauer als pauschale Einzelwertberichtigung gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Inventar

Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen (Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit Ausnahme der flüssigen Mittel.

5. Leistungsmengen und Kennzahlen

Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2018** zurück gestellt werden.

6. Jahresabschluss (Bestandteile, Anlagen)

6.1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommune die mit Verordnung vom 27. Dezember 2011 geänderten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung auch bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen anwendet, die vor dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufzustellen waren.

6.2. Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss hat den Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr auch dann aufzustellen, wenn die Prüfung und die sich anschließenden Entlastungsverfahren von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre noch nicht abgeschlossen sind.

6.3. Fasst der Gemeindevorstand/Kreisausschuss die Aufstellung von mehreren Jahresabschlüssen technisch in einem Beschluss zusammen, sind die erforderlichen Daten für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben.

6.4. Der Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 HGO) ist entsprechend den Mustern 15, 16 bzw. 17 und 20 zur GemHVO aufzustellen.

6.5. In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses **2017** zurück gestellt werden.

6.6. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.

6.7. Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben sind. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

7. Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse werden die Rechnungsprüfungsämter, insbesondere die der Landkreise, ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen haben. Die vorhandene Personalausstattung wird nicht ausreichen, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum in der seitherigen Intensität zu prüfen. Die Einbeziehung von sachverständigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) kann hier zur Entspannung beitragen. Die Landkreise sind nach § 129 HGO berechtigt, sich die für die Prüfungstätigkeit für kreisangehörige Gemeinden entstehenden Kosten von ihnen durch Prüfungsgebühren ausgleichen zu lassen. Dabei können Kosten für einbezogene sachverständige Dritte berücksichtigt werden.

Ferner ergibt sich aus der den Rechnungsprüfungsämtern in § 130 Abs. 1 HGO zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen die Möglichkeit, die Aufgabe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Personalressourcen und Arbeitsvolumen in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfüllen. Z. B. kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.

8. Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO

Die Möglichkeit, die Zulassung von Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 133 HGO zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden und Kommunen über diesen Erlass zu informieren.

Wiesbaden, den 29. Juni 2016

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 4 – 15 i 01.01**



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 15 1 01.01

Regierungspräsidium

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Amerkamp
Durchwahl (06 11) 353 1513
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: kurt.amerkamp@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

64283 Darmstadt

35338 Gießen

34117 Kassel

Datum 30. Juli 2014

Magistrat der Stadt

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der Landeshauptstadt

65185 Wiesbaden

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

Regionalvorstand des
Regionalverbandes
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16

60329 Frankfurt am Main

nachrichtlich:

ekom21
KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen



Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013

Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss soll den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen (§ 112 Abs. 9 HGO). Die Aufstellung eines doppischen Jahresabschlusses ist wegen der komplexeren Inhalte arbeitsaufwendiger als die Aufstellung der kameralistischen Jahresrechnung. Deshalb haben sich z. T. erhebliche Arbeitsrückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ergeben. Den Kommunen und den Aufsichtsbehörden stehen aktuelle Informationen über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung, um finanzpolitische und aufsichtsrechtliche Entscheidungen verantwortlich treffen zu können.

Mit dem Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse vom 20. Juni 2013 ist zwar wie erwartet eine Entspannung der Situation erreicht worden, es wird aber die Notwendigkeit gesehen, den Kommunen die Aufstellung der rückständigen Jahresabschlüsse zu erleichtern. Ich halte es mit Blick auf die Gesamtsituation für angemessen, wenn eine Kommune z. B. für den Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2009 nicht mit aller Präzision Rechnungsabgrenzungsposten und Zuführungen zu Rückstellungen ermittelt, die entsprechenden Geschäftsvorfälle aber im weiteren Zeitverlauf in einem der folgenden Jahresabschlüsse zur Auflösung dieser Posten geführt hätten, sondern stattdessen die gegebene Verwaltungskraft darauf konzentriert, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassend und zutreffend im Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2014 darzustellen.

Im Interesse einer möglichst schnellen Aufstellung der doppischen Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2013 sollte der Gemeindevorstand/Kreisausschuss im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens die folgenden Möglichkeiten zur Beschleunigung der Aufstellungsarbeiten nutzen:

1. Bestimmung von Wertgrenzen

Für die Ermittlung und Ausweisung von Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten und Verbindlichkeiten, ausgenommen die aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften, können nach den Verhältnissen der Gemeinde angemessene Wertgrenzen bestimmt werden.

2. Rückstellungen

Die Bildung erforderlicher Rückstellungen für die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 GemHVO aufgeführten Verbindlichkeiten und Aufwendungen kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 zurück gestellt werden.

3. Wertberichtigungen auf Forderungen und Verbindlichkeiten

~~Pauschal- und Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2014 auf-~~
zustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden; fehlerhafte Zuordnungen von Forde-
rungen und Verbindlichkeiten müssen vor diesem Zeitpunkt nicht korrigiert werden. Damit zu-
sammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.

Daneben kann die Wertberichtigung von Forderungen auf Dauer als pauschale Einzelwertbe-
richtigung gemäß der Altersstruktur des Forderungsbestandes erfolgen. Einzel- und Pauschal-
wertberichtigungen sind in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Inventar

Die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen
(Nr. 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO) kann bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015
zurück gestellt werden. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens mit
Ausnahme der flüssigen Mittel.

5. Leistungsmengen und Kennzahlen

Die Angaben nach § 48 Abs. 2 GemHVO zu Leistungsmengen und Kennzahlen können bis zur
Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 zurück gestellt werden.

5. Jahresabschluss (Bestandteile, Anlagen)

5.1. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Kommune die mit Verordnung vom
27. Dezember 2011 geänderten Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung auch
bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen anwendet, die vor dem Inkrafttreten der Än-
derungsverordnung aufzustellen waren.

- 5.2. Der Gemeindevorstand/Kreisausschuss hat den Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr auch dann aufzustellen, wenn die Prüfung und die sich anschließenden Entlastungsverfahren von Jahresabschlüssen vorangegangener Haushaltsjahre noch nicht abgeschlossen sind.
- 5.3. Fasst der Gemeindevorstand/Kreisausschuss die Aufstellung von mehreren Jahresabschlüssen technisch in einem Beschluss zusammen, sind die erforderlichen Daten für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben.
- 5.4. Der Jahresabschluss (§ 112 Abs. 2 HGO) ist entsprechend den Mustern 15, 16 bzw. 17 und 20 zur GemHVO aufzustellen.
- 5.5. In den Teilergebnisrechnungen kann die Darstellung der Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 GemHVO) bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zurück gestellt werden.
- 5.6. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) kann auf die Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen begrenzt werden.
- 5.7. Im Anhang sind nur die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie die Angaben nach § 50 Abs. 2 GemHVO zu machen, soweit die dort aufgeführten Sachverhalte bei der Gemeinde gegeben sind. Eine Darstellung in komprimierter Form ist ausreichend.

6. Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach Vorlage der Jahresabschlüsse werden die Rechnungsprüfungsämter, insbesondere die der Landkreise, ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen haben. Die vorhandene Personalausstattung wird nicht ausreichen, um die große Anzahl von Jahresabschlüssen in einem angemessenen Zeitraum in der seitherigen Intensität zu prüfen. Die Einbeziehung von sachverständigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) kann hier zur Entspannung beitragen. Die Landkreise sind nach § 129 HGO berechtigt, sich die für die Prüfungstätigkeit für kreisangehörige Gemeinden entstehenden Kosten von ihnen durch Prüfungsgebühren ausgleichen zu lassen. Dabei können Kosten für einbezogene sachverständige Dritte berücksichtigt werden.

Ferner ergibt sich aus der den Rechnungsprüfungsämtern in § 130 Abs. 1 HGO zugestandenen Unabhängigkeit bei der Durchführung von Prüfungen die Möglichkeit, die Aufgabe unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Personalressourcen und Arbeitsvolumen in einem angemessenen Zeitrahmen zu erfüllen. Z. B. kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.

7. Zulassung von Ausnahmen nach § 133 HGO

Die Möglichkeit, die Zulassung von Ausnahmen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach § 133 HGO zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Regierungspräsidien sind gebeten, die ihnen nachgeordneten Aufsichtsbehörden und Kommunen über diesen Erlass zu informieren.

Im Auftrag

gez.

(Graf)